

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 11.06.2014

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz<sup>\*)</sup>**

## Inhaltsübersicht

Artikel 1	Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)
Artikel 2	Änderung des Niedersächsischen Streitschlichtungsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinar- gesetz
Artikel 4	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Artikel 5	Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse
Artikel 6	Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes
Artikel 7	Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbar- keit und der Justizverwaltung
Artikel 8	Änderung der Verordnung über die Führung von Grundbüchern
Artikel 9	Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes
Artikel 10	Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen
Artikel 11	Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
Artikel 12	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
Artikel 13	Aufhebung von Gesetzen
Artikel 14	Inkrafttreten

<sup>\*)</sup> Artikel 1 §§ 23 bis 32 sowie 98 und 99 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368). Artikel 1 §§ 23 bis 32 dient darüber hinaus auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

**Artikel 1**

**Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften**

Erstes Kapitel

**Bezeichnung, Bezirke, Zweigstellen, Gerichtstage,  
Geschäftsjahr, Rechtshilfeersuchen**

- § 1 Bezeichnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- § 2 Bezirke der Gerichte
- § 3 Zweigstellen und Gerichtstage
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden

Zweites Kapitel

**Aufbewahrung von Schriftgut**

- § 6 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 7 Grundsatz, Verordnungsermächtigung

Drittes Kapitel

**Dienstaufsicht, Aufgaben der Justizverwaltung**

- § 8 Zuständigkeit für die Dienstaufsicht
- § 9 Umfang der Dienstaufsicht
- § 10 Dienstaufsicht im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen
- § 11 Aufgaben der Justizverwaltung

Viertes Kapitel

**Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse der Beschäftigten  
der Gerichte und Staatsanwaltschaften**

- § 12 Regelungsbereich, Einschränkung von Grundrechten
- § 13 Begriffsbestimmungen
- § 14 Befugnisse gegenüber Gefangenen
- § 15 Befugnisse gegenüber sonstigen Personen
- § 16 Durchsuchung
- § 17 Verhältnismäßigkeit
- § 18 Fesselung
- § 19 Androhung
- § 20 Handeln auf Anordnung
- § 21 Hilfeleistung
- § 22 Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehr in Hafträumen der Gerichte

## Fünftes Kapitel

### **Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer**

- § 23 Allgemeine Beeidigung, Ermächtigung, Tätigkeit
- § 24 Voraussetzungen
- § 25 Zuständigkeit und Verfahren
- § 26 Pflichten und Rechte
- § 27 Bescheinigung der Übersetzerin oder des Übersetzers
- § 28 Widerruf
- § 29 Verzeichnis
- § 30 Vorübergehende Dienstleistungen
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Überleitungsvorschrift

## Zweiter Teil

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

#### Erstes Kapitel

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 33 Amtsgerichte
- § 34 Landgerichte
- § 35 Oberlandesgerichte
- § 36 Beschwerdeentscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen und darauf bezogene nachträgliche Entscheidungen
- § 37 Anzahl der Kammern und Senate
- § 38 Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen
- § 39 Vertretung der aufsichtführenden Richterin oder des aufsichtführenden Richters
- § 40 Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
- § 41 Zuständigkeit für die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation
- § 42 Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer
- § 43 Parlamentarische Kontrolle strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen

#### Zweites Kapitel

##### **Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

###### Erster Abschnitt

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 44 Anwendbarkeit des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- § 45 Rechtsmittel in landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- § 46 Vollstreckbare Kostentitel

Zweiter Abschnitt

**Nachlasssachen**

- § 47 Mitteilungspflicht der Gemeinden
- § 48 Vorläufige Maßnahmen der Gemeinden
- § 49 Benachrichtigung von Behörden
- § 50 Zuständigkeit der Notarinnen und Notare im Nachlasssicherungsverfahren

Dritter Abschnitt

**Grundbuchsachen**

- § 51 Grundbuchverfahren
- § 52 Bergwerkseigentum
- § 53 Salzabbaugerechtigkeiten
- § 54 Verordnungsermächtigung
- § 55 Fortgeltung von Vorschriften in den Satzungen der ritterschaftlichen Kreditinstitute

Vierter Abschnitt

**Urkundstätigkeit der Amtsgerichte  
sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

- § 56 Beurkundung von Aussagen und Gutachten außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- § 57 Zuständigkeit der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
- § 58 Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Fünfter Abschnitt

**Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von  
Grundstücken durch Notarinnen und Notare**

- § 59 Allgemeines
- § 60 Nachweise
- § 61 Zeitpunkt der Versteigerung
- § 62 Inhalt der Terminbestimmung
- § 63 Bekanntmachung der Terminbestimmung
- § 64 Einsicht in Unterlagen
- § 65 Verfahren im Versteigerungstermin
- § 66 Versteigerung von grundstücksgleichen Rechten
- § 67 Übergangsvorschrift

Drittes Kapitel

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die  
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

- § 68 Bestehen bleibende Rechte
- § 69 Befreiung von der Sicherheitsleistung
- § 70 Inhalt der Terminbestimmung

Viertes Kapitel

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das  
gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

- § 71 Vorschlagslisten
- § 72 Ergänzungslisten
- § 73 Erbscheinsverfahren

Dritter Teil

**Verwaltungsgerichtsbarkeit**

- § 74 Verwaltungsgerichte
- § 75 Oberverwaltungsgericht
- § 76 Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften
- § 77 Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts
- § 78 Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- § 79 Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- § 80 Verfahrensbeteiligung von Landesbehörden
- § 81 Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens
- § 82 Nachfolgebehörde

Vierter Teil

**Sozialgerichtsbarkeit**

- § 83 Sozialgerichte
- § 84 Landessozialgericht
- § 85 Zuständigkeitskonzentration
- § 86 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- § 87 Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens
- § 88 Nachfolgebehörde

Fünfter Teil

**Finanzgerichtsbarkeit**

- § 89 Finanzgericht
- § 90 Anzahl der Senate
- § 91 Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- § 92 Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten

Sechster Teil

**Arbeitsgerichtsbarkeit**

- § 93 Arbeitsgerichte
- § 94 Landesarbeitsgericht

Siebter Teil

**Staatsanwaltschaften**

- § 95 Staatsanwaltschaften
- § 96 Ausschluss von Amtshandlungen
- § 97 Örtliche Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft und Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben

Achter Teil

**Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung**

- § 98 Anerkennung von Gütestellen
- § 99 Persönliche Voraussetzungen
- § 100 Verfahrensordnung
- § 101 Haftpflichtversicherung
- § 102 Anerkennungsverfahren
- § 103 Ermächtigung zur Erteilung von Vollstreckungsklauseln
- § 104 Pflichten
- § 105 Verschwiegenheit
- § 106 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- § 107 Zuständigkeit
- § 108 Bestehende Gütestellen

Neunter Teil

**Justizkostenrecht**

Erstes Kapitel

**Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten**

- § 109 Gebührenfreiheit
- § 110 Stundung und Erlass von Kosten
- § 111 Unberührt bleibendes Recht

Zweites Kapitel

**Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung**

- § 112 Allgemeines
- § 113 Kosten in Hinterlegungssachen

Anlage 1 (zu § 33 Abs. 2)

Anlage 2 (zu § 112 Abs. 1)

## Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften**

## Erstes Kapitel

**Bezeichnung, Bezirke, Zweigstellen, Gerichtstage,  
Geschäftsjahr, Rechtshilfeersuchen**

## § 1

## Bezeichnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

<sup>1</sup>Die Gerichte und Staatsanwaltschaften führen in ihrer Bezeichnung den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Ändert sich der Name der Gemeinde, so ändert sich die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.

## § 2

## Bezirke der Gerichte

(1) Die Bezirke der Gerichte richten sich nach den Gebieten von Kommunen und von gemeindefreien Gebieten in ihrem jeweiligen Gebietsumfang.

(2) Führt eine Gebietsänderung (§ 24 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes) dazu, dass ein Gebiet einem Gerichtsbezirk nicht zugeordnet ist, so bleibt es bis zu einer gesetzlichen Neuregelung für dieses Gebiet bei der vor der Gebietsänderung bestehenden Zuordnung.

(3) Führt eine Gebietsänderung (§ 24 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes) dazu, dass einem Gericht kein Gebiet zugeordnet ist, so bleibt bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der bisherige Bezirk dieses Gerichts bestehen.

## § 3

## Zweigstellen und Gerichtstage

(1) <sup>1</sup>Das Justizministerium kann für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften außerhalb der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, Zweigstellen einrichten. <sup>2</sup>Für die Gerichte der übrigen Gerichtsbarkeiten richtet sich die Einrichtung von Zweigstellen nach Bundesrecht.

(2) <sup>1</sup>Die Gerichte können mit Zustimmung des Justizministeriums außerhalb der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, Gerichtstage abhalten. <sup>2</sup>In der Arbeitsgerichtsbarkeit richtet sich das Abhalten von Gerichtstagen nach § 14 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

## § 4

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung  
von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden

<sup>1</sup>Über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Rechtshilfeersuchens einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht entscheidet für die ordentliche Gerichtsbarkeit das Oberlandesgericht, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit das Oberverwaltungsgericht, für die Sozialgerichtsbarkeit das Landessozialgericht, für die Arbeitsgerichtsbarkeit das Landesarbeitsgericht und für die Finanzgerichtsbarkeit das Finanzgericht. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist unanfechtbar. <sup>3</sup>Die Regelungen, nach denen für



Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden an Gerichte die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten, bleiben unberührt.

## Zweites Kapitel

### Aufbewahrung von Schriftgut

#### § 6

##### Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) <sup>1</sup>Dieses Kapitel ist für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden, des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen und der Justizverwaltung einschließlich des Justizministeriums anzuwenden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes speziellere oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. <sup>2</sup>Die Regelungen über die Anbietungs- und Übergabepflichten des Niedersächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

(2) Schriftgut im Sinne dieses Kapitels ist unabhängig von der Speicherungsform das in § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes bezeichnete Schriftgut.

#### § 7

##### Grundsatz, Verordnungsermächtigung

(1) Schriftgut der in § 6 Abs. 1 genannten Stellen, das weder für das Verfahren, für das es bestimmt ist, noch für die sonstige Bearbeitung erforderlich ist, darf nach Beendigung nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Das Justizministerium bestimmt durch Verordnung die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut. <sup>2</sup>Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person gespeicherten Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. das Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. das rechtliche Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren oder zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup>In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass im Einzelfall Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung der Interessen nach Satz 2 verlängert werden können.

## Drittes Kapitel

### Dienstaufsicht, Aufgaben der Justizverwaltung

#### § 8

##### Zuständigkeit für die Dienstaufsicht

(1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte ist das Justizministerium.

(2) <sup>1</sup>Die Dienstaufsicht üben im Übrigen aus

1. die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts über das Oberlandesgericht und die Land- und Amtsgerichte des Bezirks,

2. die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts über das Landessozialgericht und die Sozialgerichte,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts über das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte,
4. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts über das Landgericht und die Amtsgerichte des Bezirks,
5. die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts, des Sozialgerichts und des Arbeitsgerichts über das Gericht,
6. die Direktorin, der Direktor, die sonst aufsichtführende Richterin oder der sonst aufsichtführende Richter des Amtsgerichts, des Arbeitsgerichts oder des Sozialgerichts über das Gericht.

<sup>2</sup>Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts steht die Dienstaufsicht über ein Amtsgericht, das mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist, nicht zu. <sup>3</sup>Richterinnen und Richter unterstehen der Dienstaufsicht der aufsichtführenden Richterin oder des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts, des Sozialgerichts oder des Arbeitsgerichts nur, wenn diese oder dieser Präsidentin oder Präsident des Gerichts ist.

(3) In einem Staatsvertrag nach § 7 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes, § 3 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung, § 3 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 14 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes getroffene Regelungen über die Dienstaufsicht bleiben unberührt.

(4) § 38 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 31 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt.

(5) Die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften richtet sich nach § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

## § 9

### Umfang der Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht erstreckt sich, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf die Einrichtung, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Gerichte und Behörden.

## § 10

### Dienstaufsicht im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen

<sup>1</sup>Das Justizministerium übt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten aus, die Aufgaben des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen wahrnehmen. <sup>2</sup>Es kann die Dienstaufsicht ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

## § 11

### Aufgaben der Justizverwaltung

<sup>1</sup>Die Präsidentin, der Präsident, die Direktorin, der Direktor, die sonst aufsichtführende Richterin oder der sonst aufsichtführende Richter des Gerichts und die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft sowie deren Vertretung sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Justizverwaltung zu erledigen. <sup>2</sup>Sie können Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten, über die sie die Dienstaufsicht ausüben, die Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung übertragen. <sup>3</sup>Richterinnen und Richtern darf die Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung, deren Umfang ein Fünftel des regelmäßigen Dienstes, bei Teilzeitbeschäftigten ein Fünftel des durch Teilzeitbeschäftigung reduzierten regelmäßigen Dienstes, überschreitet, nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

## Viertes Kapitel

**Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse der Beschäftigten  
der Gerichte und Staatsanwaltschaften**

## § 12

## Regelungsbereich, Einschränkung von Grundrechten

(1) <sup>1</sup>Dieses Kapitel regelt die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungsdienst, im Vorführungsdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung auf den dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstücken sowie bei der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen. <sup>2</sup>Es gilt nicht für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(2) Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der oder des Vorsitzenden, das Hausrecht der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr und Notstand und das Recht zur Ausübung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Durch dieses Kapitel werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) des Grundgesetzes eingeschränkt.

## § 13

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels ist

1. Gefangene oder Gefangener, wer sich auf Anordnung einer Richterin oder eines Richters oder einer dafür zuständigen Beamtin oder eines dafür zuständigen Beamten in behördlichem Gewahrsam befindet,
2. unmittelbarer Zwang die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen,
3. körperliche Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen,
4. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt insbesondere Fesseln sowie die dienstlich zugelassenen Reiz- und Betäubungsmittel.

## § 14

## Befugnisse gegenüber Gefangenen

<sup>1</sup>Die Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungsdienst, im Vorführungsdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung auf den dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstücken sowie bei der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen gegenüber Gefangenen

1. die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere Gefangene und von ihnen mitgeführte Sachen nach Maßgabe des § 16 durchsuchen, und
2. unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 17 bis 21 anwenden.

<sup>2</sup>Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Satz 1 Nr. 1 haben keine aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Die Polizei leistet Vollzugshilfe.

## § 15

## Befugnisse gegenüber sonstigen Personen

(1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen bei sonstigen Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungsdienst, im Vorführdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung auf den dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstücken sowie bei der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen

1. Zutrittskontrollen, auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbaren Gegenständen geeignet sind, durchführen,
2. die Person und mitgeführte Sachen nach Maßgabe des § 16 durchsuchen,
3. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören, sicherstellen,
4. die Identität feststellen und
5. die Person vorübergehend von einem dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstück verweisen und ihr vorübergehend das Betreten eines solchen Grundstücks verbieten.

<sup>2</sup>Die Polizei leistet Vollzugshilfe. <sup>3</sup>Die Person, bei der nach Satz 1 Nr. 3 ein Gegenstand sichergestellt wurde, erhält eine Bescheinigung, die den Grund der Sicherstellung nennt und den sichergestellten Gegenstand bezeichnet. <sup>4</sup>Der sichergestellte Gegenstand ist zu verwahren und der Person bei Wegfall des Sicherstellungsgrundes zurückzugeben.

(2) <sup>1</sup>Die Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Maßgabe der §§ 17 bis 21 durchsetzen. <sup>2</sup>Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 16

## Durchsuchung

<sup>1</sup>Die Durchsuchung männlicher Personen darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Personen nur von Frauen vorgenommen werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. <sup>3</sup>Das Schamgefühl ist zu schonen.

## § 17

## Verhältnismäßigkeit

(1) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist das Mittel zu wählen, das die betroffene Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. <sup>2</sup>Als Waffen dürfen nur Teleskopschlagstöcke eingesetzt werden. <sup>3</sup>Teleskopschlagstöcke dürfen nur gebraucht werden, wenn körperliche Gewalt oder ihre Hilfsmittel erfolglos angewendet worden sind oder von vornherein keinen Erfolg versprechen. <sup>4</sup>Die Anwendung unmittelbaren Zwangs darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Unmittelbarer Zwang ist nur so lange zulässig, bis der Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

## § 18

## Fesselung

- (1) Eine Person darf gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
1. Personen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird,
  2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
  3. sich töten oder verletzen wird.
- (2) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen ist die Fesselung auch zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Flucht zu verhindern.
- (3) § 83 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

## § 19

## Androhung

<sup>1</sup>Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorher anzudrohen. <sup>2</sup>Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände dies nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. <sup>3</sup>Rechtsbehelfe gegen die Androhung unmittelbaren Zwangs haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 20

## Handeln auf Anordnung

- (1) <sup>1</sup>Die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugten Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einer oder einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. <sup>2</sup>Befolgt die oder der Beschäftigte die Anordnung trotzdem, so trifft sie oder ihn eine Schuld nur, wenn sie oder er erkennt oder wenn es nach den ihr oder ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.
- (3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung sind der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.
- (4) § 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.

## § 21

## Hilfeleistung

Ist eine Person durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs verletzt worden, so ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu holen, soweit es erforderlich ist und die Lage es zulässt.

## § 22

## Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehr in Hafträumen der Gerichte

<sup>1</sup>Die Beschäftigten der Gerichte dürfen zum Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben sowie zum Schutz der Sicherheit oder Ordnung mit Kenntnis der betroffenen Personen die Hafträume der Gerichte durch Bildübertragung beobachten. <sup>2</sup>Die Beobachtung durch Bildübertragung ist unzulässig, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Person überwiegen.

## Fünftes Kapitel

**Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer**

## § 23

## Allgemeine Beeidigung, Ermächtigung, Tätigkeit

(1) Zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke werden für das Gebiet des Landes Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche und schriftliche Übertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer grundsätzlich nur die schriftliche Übertragung einer Sprache.

(3) Sprache im Sinne dieses Kapitels ist auch eine Gebärdensprache.

## § 24

## Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag wird als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt und als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen.

(2) Die fachliche Eignung erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller

- a) praktisch alles, was sie oder er hört, liest oder mittels Gebärdensprache aufnimmt, mühelos verstehen kann,
- b) sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken kann und
- c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann,

und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie

2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(3) <sup>1</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine fachliche Eignung durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

(4) Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre allgemeine Beeidigung oder ihre Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.

(5) Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere ihre oder seine Pflichten als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher oder als ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigt Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

(6) <sup>1</sup>Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist dem Antrag

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf und
2. eine Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,

beizufügen sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Meldebehörde zu beantragen.<sup>2</sup>Die nach § 25 Abs. 1 zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erforderlich ist.

(7)<sup>1</sup>Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages
  - a) wegen eines Verbrechens,
  - b) wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder
  - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist oder
3. sich im Vermögensverfall befindet.

<sup>2</sup>Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

## § 25

### Zuständigkeit und Verfahren

(1)<sup>1</sup>Zuständig für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist das Landgericht Hannover.<sup>2</sup>Mit Ausnahme der Eidesleistung nach Absatz 2 und der Verpflichtung nach Absatz 3 kann das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.<sup>3</sup>Über Anträge auf allgemeine Beeidigung und auf Ermächtigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, zu entscheiden; § 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2)<sup>1</sup>Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat den Eid vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richterin oder Richter dahin zu leisten, dass sie oder er, wenn sie oder er von einem Gericht, einer Behörde oder einer Notarin oder einem Notar im Gebiet des Landes Niedersachsen zugezogen werde, treu und gewissenhaft übertragen werde.<sup>2</sup>Die §§ 478, 480, 481, 483 und 484 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.<sup>3</sup>Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3)<sup>1</sup>Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover, einer von dieser oder diesem beauftragten Richterin oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zur Geheimhaltung zu verpflichten und auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen.<sup>2</sup>§ 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhalten eine Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung, Übersetzerinnen und Übersetzer eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung.

(5) Ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, bei dem Landgericht Hannover ihre Unterschrift zu hinterlegen.

## § 26

## Pflichten und Rechte

(1) Die allgemein beeidigte Dolmetscherin, der allgemein beeidigte Dolmetscher, die ermächtigte Übersetzerin und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
3. dem Landgericht Hannover unverzüglich
  - a) eine Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen,
  - b) eine Verurteilung im Sinne des § 24 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2,
  - c) die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und
  - d) ihre Eintragung in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnungmitzuteilen,
4. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen und
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle sonstigen Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags zurückzugeben.

(3) Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 25 Abs. 4 darf

1. die Dolmetscherin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache“,
  2. der Dolmetscher die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“,
  3. die Übersetzerin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigte Übersetzerin für die ... Sprache“ und
  4. der Übersetzer die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“
- führen.

## § 27

## Bescheinigung der Übersetzerin oder des Übersetzers

(1) Die ermächtigte Übersetzerin oder der ermächtigte Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen unter Angabe der Bezeichnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 durch den folgenden Vermerk zu bescheinigen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.  
Ort, Datum, Unterschrift“.



(2) <sup>1</sup>Ist das übersetzte Dokument kein Original oder wurde nur ein Teil des Dokuments übersetzt, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken. <sup>2</sup>In der Bescheinigung soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hingewiesen werden, soweit sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bescheinigt wird.

## § 28

### Widerruf

<sup>1</sup>Die allgemeine Beeidigung und die Übersetzungsermächtigung sind zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 24 nicht mehr erfüllt sind oder
2. Sprachübertragungen wiederholt fehlerhaft waren.

<sup>2</sup>Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

## § 29

### Verzeichnis

(1) Das Landgericht Hannover führt ein Verzeichnis der in Niedersachsen nach diesem Gesetz allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer.

(2) <sup>1</sup>In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. <sup>2</sup>Hat eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher, eine Übersetzerin oder ein Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes abgeschlossen, so ist dies zu vermerken.

(3) <sup>1</sup>Das Landgericht Hannover darf das Verzeichnis vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in automatisierte Abrufverfahren einstellen, insbesondere im Internet veröffentlichen. <sup>2</sup>Daten nach Absatz 2 Satz 2 dürfen nur niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen zugänglich gemacht werden. <sup>3</sup>Das Einstellen der Daten in automatisierte Abrufverfahren bedarf der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person, die sich auf alle nach Absatz 2 in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten beziehen muss.

(4) <sup>1</sup>Das Verzeichnis ist fortwährend zu aktualisieren. <sup>2</sup>Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

## § 30

### Vorübergehende Dienstleistungen

(1) <sup>1</sup>Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, dem gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind (Niederlassungsstaat), zur Ausübung einer in § 23 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen), werden für die Dauer eines Jahres in das Verzeichnis nach § 29 eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, und dürfen diese Tätigkeit für die Dauer der Eintragung auf dem Gebiet des Landes mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Dolmetscherin, ein nach diesem Gesetz allgemein beeidigter Dolmetscher, eine nach diesem Gesetz ermächtigte Übersetzerin oder ein nach diesem Gesetz ermächtigter Übersetzer ausüben. <sup>2</sup>Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jah-

re mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat. <sup>3</sup>Ob Tätigkeiten nach Satz 1 vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Tätigkeit, zu beurteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das Verzeichnis setzt voraus, dass dem Landgericht Hannover die Aufnahme vorübergehender Dienstleistungen in Niedersachsen schriftlich gemeldet wird. <sup>2</sup>Die Meldung muss die in das Verzeichnis nach § 29 Abs. 2 Satz 1 aufzunehmenden Angaben enthalten. <sup>3</sup>Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Niederlassungsstaat zur Ausübung einer in § 23 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis im Sinne des § 24 Abs. 2 bis 4,
3. wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
4. ein Nachweis darüber, unter welcher Berufsbezeichnung die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Eintragung in das Verzeichnis wird um jeweils ein Jahr verlängert, wenn die Person rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres meldet, dass sie weiterhin vorübergehende Dienstleistungen in Niedersachsen erbringen will. <sup>2</sup>In diesem Fall ist erneut eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 oder, wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Sobald die Meldung vollständig vorliegt, nimmt das Landgericht Hannover die Eintragung in das Verzeichnis nach § 29 für ein Jahr oder die Verlängerung der Eintragung um ein Jahr vor. <sup>2</sup>Neben den Angaben nach § 29 Abs. 2 Satz 1 sind in das Verzeichnis aufzunehmen

1. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird,
2. falls die Tätigkeit im Niederlassungsstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, andernfalls die Angabe, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht zulassungspflichtig ist.

(5) <sup>1</sup>Vorübergehende Dienstleistungen sind unter der Berufsbezeichnung auszuüben, unter der sie im Niederlassungsstaat erbracht werden; die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaates geführt. <sup>2</sup>Eine Verwechslung mit den in § 26 Abs. 3 aufgeführten Bezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(6) Das Landgericht Hannover kann eine vorübergehend in das Verzeichnis nach § 29 eingetragene Person aus dem Verzeichnis löschen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung, insbesondere die in der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 dokumentierten Umstände, nicht mehr vorliegen oder die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine nach diesem Gesetz vorgenommene allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung zurückgenommen oder widerrufen werden könnte.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(8) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.

## § 31

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als von einer Stelle in Niedersachsen allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 berechtigt zu sein, oder
2. sich als von einer Stelle in Niedersachsen ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft.

## § 32

## Überleitungsvorschrift

(1) <sup>1</sup>Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die vor dem 1. Januar 2011 vorgenommen worden sind, erlöschen, wenn diese nach den Vorschriften dieses Kapitels allgemein beeidigt werden, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015. <sup>2</sup>Für Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Auf Antrag werden die Angaben über die unter die Regelungen der Sätze 1 und 2 fallenden allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer bis zum Erlöschen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, in das Verzeichnis nach § 29 aufgenommen.

(2) Bei der Entscheidung, ob eine vor dem 1. Januar 2011 vorgenommene allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder als Dolmetscher oder eine vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Ermächtigung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers zurückgenommen wird, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer nicht zuverlässig ist und ob erhebliche Zweifel an der Sachkunde bestehen.

## Zweiter Teil

**Ordentliche Gerichtsbarkeit**

## Erstes Kapitel

**Allgemeine Vorschriften**

## § 33

## Amtsgerichte

(1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in Achim, Alfeld (Leine), Aurich, Bad Gandersheim, Bad Iburg, Bersenbrück, Brake (Unterweser), Braunschweig, Bremervörde, Bückeberg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Celle, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Dannenberg (Elbe), Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Elze, Emden, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Hannover, Helmstedt, Herzberg am Harz, Hildesheim, Holzminden, Jever, Langen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lüneburg, Meppen, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Otterndorf, Papenburg, Peine, Rinteln, Rotenburg (Wümme), Salzgitter, Seesen, Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, Stolzenau, Sulingen, Syke, Tostedt, Uelzen, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Wennigsen (Deister), Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven, Winsen (Luhe), Wittmund, Wolfenbüttel, Wolfsburg und Zeven.

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte ergeben sich aus der **Anlage 1**.

## § 34

## Landgerichte

(1) Die Landgerichte haben ihren Sitz in Aurich, Braunschweig, Bückeberg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade und Verden (Aller).

(2) Die Bezirke der Landgerichte bestehen aus den Bezirken folgender Amtsgerichte:

1. Landgericht Aurich:  
Amtsgerichte Aurich, Emden, Leer (Ostfriesland), Norden und Wittmund,
2. Landgericht Braunschweig:  
Amtsgerichte Bad Gandersheim, Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Seesen, Wolfenbüttel und Wolfsburg,
3. Landgericht Bückeberg:  
Amtsgerichte Bückeberg, Rinteln und Stadthagen,
4. Landgericht Göttingen:  
Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden, Herzberg am Harz, Northeim und Osterode am Harz,
5. Landgericht Hannover:  
Amtsgerichte Burgwedel, Hameln, Hannover, Neustadt am Rübenberge, Springe und Wengern (Deister),
6. Landgericht Hildesheim:  
Amtsgerichte Alfeld (Leine), Burgdorf, Elze, Gifhorn, Hildesheim, Holzminden, Lehrte und Peine,
7. Landgericht Lüneburg:  
Amtsgerichte Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen und Winsen (Luhe),
8. Landgericht Oldenburg (Oldenburg):  
Amtsgerichte Brake (Unterweser), Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen und Wilhelmshaven,
9. Landgericht Osnabrück:  
Amtsgerichte Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn, Osnabrück und Papenburg,
10. Landgericht Stade:  
Amtsgerichte Bremervörde, Buxtehude, Cuxhaven, Langen, Otterndorf, Stade, Tostedt und Zeven,
11. Landgericht Verden (Aller):  
Amtsgerichte Achim, Diepholz, Nienburg (Weser), Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg (Wümme), Stolzenau, Sulingen, Syke, Verden (Aller) und Walsrode.

## § 35

## Oberlandesgerichte

(1) Die Oberlandesgerichte haben ihren Sitz in Braunschweig, Celle und Oldenburg (Oldenburg).

(2) Die Bezirke der Oberlandesgerichte bestehen aus den Bezirken folgender Landgerichte:

1. Oberlandesgericht Braunschweig:  
Landgerichte Braunschweig und Göttingen,
2. Oberlandesgericht Celle:  
Landgerichte Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden (Aller),
3. Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg):  
Landgerichte Aurich, Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück.

#### § 36

##### Beschwerdeentscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen und darauf bezogene nachträgliche Entscheidungen

Für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde, die sich gegen eine Entscheidung nach § 453 Abs. 1 Satz 1 oder § 454 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung betreffend eine lebenslange Freiheitsstrafe richtet, ist das Oberlandesgericht Celle für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg zuständig.

#### § 37

##### Anzahl der Kammern und Senate

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt die Anzahl der Zivilkammern und der Strafkammern bei dem Landgericht. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt die Anzahl der Zivilsenate und der Strafsenate bei dem Oberlandesgericht. <sup>3</sup>Die dienstaufsichtführenden Stellen können ihnen hierfür Weisungen erteilen.

#### § 38

##### Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts ernannt.

#### § 39

##### Vertretung der aufsichtführenden Richterin oder des aufsichtführenden Richters

(1) <sup>1</sup>Das Justizministerium kann eine Richterin zur ständigen Vertreterin oder einen Richter zum ständigen Vertreter oder mehrere Richterinnen oder Richter zu ständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Präsidentin, des Präsidenten, der Direktorin, des Direktors, der sonst aufsichtführenden Richterin oder des sonst aufsichtführenden Richters des Gerichts bestellen. <sup>2</sup>Ist eine Richterin oder ein Richter in eine für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten bestimmte Planstelle eingewiesen, so ist sie oder er die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten. <sup>3</sup>Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter bestellt, so bestimmt das Justizministerium ihren Aufgabenbereich. <sup>4</sup>Es kann die Befugnisse nach den Sätzen 1 und 3 auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts oder des Amtsgerichts übertragen.

(2) Wer die Präsidentin, den Präsidenten, die Direktorin, den Direktor, die sonst aufsichtführende Richterin oder den sonst aufsichtführenden Richter eines Gerichts nach Absatz 1 oder nach § 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes vertritt, übt auch die Dienstaufsicht aus und nimmt die Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

## § 40

Wahl der Vertrauenspersonen für den  
Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen (§ 40 Abs. 3 und §§ 77 und 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes) gelten die §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

## § 41

Zuständigkeit für die Beglaubigung  
amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation

Für die Beglaubigung amtlicher Unterschriften auf gerichtlichen und notariellen Urkunden zum Zwecke der Legalisation ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts, für eine weitere Beglaubigung das Justizministerium zuständig.

## § 42

## Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer

(1) <sup>1</sup>Bestellt ein Gericht eine ehrenamtliche Bewährungshelferin oder einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer, so belehrt es sie oder ihn über die Aufgaben und verpflichtet sie oder ihn durch Handschlag zur gewissenhaften Durchführung der übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer erhält eine Bestellsurkunde.

(2) Die Behörden des Landes sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Daneben werden notwendige Fahrtkosten in dem für ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgesehenen Umfang entsprechend § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) sowie sonstige notwendige bare Auslagen entsprechend § 7 Abs. 1 JVEG ersetzt. <sup>3</sup>Für die Festsetzung der Leistungen, die Geltendmachung und das Erlöschen der Ansprüche gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

## § 43

## Parlamentarische Kontrolle strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen

(1) <sup>1</sup>Der Landtag bildet einen Ausschuss zur Kontrolle der auf Anordnung eines niedersächsischen Gerichts durchgeführten Maßnahmen

1. der Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a der Strafprozessordnung (StPO), bei denen ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in von ihr genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen worden ist, um die Überwachung und Aufzeichnung von laufender Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen,
2. der Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO.

<sup>2</sup>Der Ausschuss hat mindestens drei Mitglieder. <sup>3</sup>Jede Fraktion benennt mindestens ein Mitglied.

<sup>4</sup>Die Aufgabe nach Satz 1 kann auch einem Ausschuss übertragen werden, der vergleichbare polizeiliche Datenerhebungen überwacht.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich auf der Grundlage der dem Bundesamt für Justiz gemäß § 100 e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 100 b Abs. 5 Satz 1 StPO vorgelegten Berichte.

(3) <sup>1</sup>Das Justizministerium unterrichtet den in Absatz 1 genannten Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über Anlass und Dauer der Datenerhebung nach Absatz 1 Satz 1. <sup>2</sup>Das Justizministerium hat dem Ausschuss Auskünfte über diese Datenerhebung zu erteilen, wenn es mindestens eines seiner Mitglieder verlangt. <sup>3</sup>Das Justizministerium kann unter Darlegung der Gründe eine Auskunft ablehnen, wenn Gründe nach Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vorliegen.

(4) Die Verhandlungen des Ausschusses nach Absatz 1 sind vertraulich.

## Zweites Kapitel

### **Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

#### Erster Abschnitt

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### § 44

#### Anwendbarkeit des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesrecht den ordentlichen Gerichten oder den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern übertragen sind (landesrechtliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend anzuwenden, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt.

##### § 45

#### Rechtsmittel in landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(1) In landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist Beschwerdegericht im Sinne der §§ 58 bis 69 FamFG das Oberlandesgericht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen des Oberlandesgerichts in landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind unanfechtbar.

##### § 46

#### Vollstreckbare Kostentitel

(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung findet statt

1. aus einer Festsetzung der Auslagen nach § 1779 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1847 Satz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
2. aus einer Entscheidung über die Vergütung
  - a) des Vormunds nach § 1836 BGB,
  - b) der Betreuerin oder des Betreuers nach § 1836 in Verbindung mit § 1908 i BGB oder
  - c) der Pflegerin oder des Pflegers nach § 1836 in Verbindung mit § 1915 BGB,
3. aus einer Entscheidung über die Vergütung und die Aufwendungen der Verwahrerin oder des Verwahrers nach § 410 Nr. 3 FamFG.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind mit Wirksamwerden vollstreckbar.

## Zweiter Abschnitt

### Nachlasssachen

#### § 47

##### Mitteilungspflicht der Gemeinden

Werden bei einem Todesfall Umstände bekannt, die gerichtliche Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen lassen, so soll die Gemeinde dies unverzüglich dem Amtsgericht mitteilen, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist oder in dessen Bezirk die Sicherungsmaßnahme zu ergreifen wäre.

#### § 48

##### Vorläufige Maßnahmen der Gemeinden

<sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug hat die Gemeinde die zur vorläufigen Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßnahmen zu treffen. <sup>2</sup>Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amtsgericht mitzuteilen, zu dessen Bezirk das Gebiet der Gemeinde gehört.

#### § 49

##### Benachrichtigung von Behörden

Werden bei Ausführung einer vom Nachlassgericht oder einem anderen Gericht angeordneten Sicherungsmaßnahme amtliche Schriftstücke oder sonstige Sachen vorgefunden, deren Herausgabe von einer Behörde verlangt werden kann, so hat das Gericht die Behörde hiervon und von der getroffenen Sicherungsmaßnahme zu benachrichtigen.

#### § 50

##### Zuständigkeit der Notarinnen und Notare im Nachlasssicherungsverfahren

Das Nachlassgericht kann einer Notarin oder einem Notar im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses und eines Nachlassinventars sowie die Anlegung und Abnahme von Siegeln übertragen.

## Dritter Abschnitt

### Grundbuchsachen

#### § 51

##### Grundbuchverfahren

(1) Auf Rechte, für die nach Landesrecht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Grundstücke entsprechend gelten, sowie auf das Bergwerkseigentum sind die für Grundstücke und für Erbbaurechte geltenden Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechend anzuwenden, soweit in den §§ 52 und 53 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Selbständige Gerechtigkeiten sowie vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Sinne des § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden nur auf Antrag einer oder eines Berechtigten im Grundbuch eingetragen.

#### § 52

##### Bergwerkseigentum

<sup>1</sup>Werden durch Eintragungen über die Verleihung, die Vereinigung, die Teilung sowie das Erlöschen von Bergwerkseigentum oder den Austausch von Teilen von Bergwerksfeldern Eintragungen über Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen, so sind die §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Das Grundbuchamt hat die Besitzerin oder den Besitzer



des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs anzuhalten, den Brief vorzulegen.<sup>3</sup> Wird der Brief vorgelegt, so ist nach § 62 Abs. 1 sowie den §§ 69 und 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

#### § 53

##### Salzabbaugerechtigkeiten

(1) <sup>1</sup>Ist eine Salzabbaugerechtigkeit auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks eingetragen, für das sie bestellt ist, so ist für sie von Amts wegen ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen

1. bei einem Verfahren zur Beseitigung einer Doppelbuchung oder bei Unübersichtlichkeit aus anderen Gründen und
2. vor einer weiteren rechtsändernden Eintragung, die das Eigentum am Grundstück, das Recht an der Salzabbaugerechtigkeit oder auf ihnen ruhende Belastungen betrifft, mit Ausnahme der Löschung von Belastungen.

<sup>2</sup>Die Anlegung wird auf dem Blatt des Grundstücks vermerkt.

(2) Eine Salzabbaugerechtigkeit kann nur dann mit einer anderen Salzabbaugerechtigkeit vereinigt oder einer anderen Salzabbaugerechtigkeit als Bestandteil zugeschrieben werden, wenn die Gerechtigkeiten nach Bescheinigung der Bergbehörde zu einem einheitlichen Bau zusammengefasst werden können.

(3) Die Vereinigung von Salzabbaugerechtigkeiten setzt weiter voraus, dass die Belastungen der Gerechtigkeiten nach Einigung der Beteiligten über die Rangordnung auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Recht übertragen werden.

#### § 54

##### Verordnungsermächtigung

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Einrichtung und Führung der Grundbücher über die in § 51 Abs. 1 genannten Rechte und das Bergwerkseigentum zu regeln.

#### § 55

##### Fortgeltung von Vorschriften in den Satzungen der ritterschaftlichen Kreditinstitute

Die Vorschriften in der Satzung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen Ritterschaftlichen Kreditvereins und in der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts des Fürstentums Lüneburg über die Aufnahme, Eintragung und Löschung der Pfandbriefdarlehen bleiben für die vor dem 12. April 1990 vereinbarten Pfandbriefdarlehen in Kraft.

#### Vierter Abschnitt

##### **Urkundstätigkeit der Amtsgerichte sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

#### § 56

##### Beurkundung von Aussagen und Gutachten außerhalb eines anhängigen Verfahrens

<sup>1</sup>Die Richterinnen und Richter bei den Amtsgerichten können außerhalb eines anhängigen Verfahrens Zeuginnen und Zeugen vernehmen und die Aussage beurkunden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. <sup>2</sup>Satz 1 ist auf die Erstattung von Gutachten durch Sachverständige entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen können im Einverständnis aller Beteiligten auch beeidigt werden. <sup>4</sup>Ein Zwang zur Zeugenaussage oder zur Erstattung eines Gutachtens darf nicht ausgeübt werden.

## § 57

Zuständigkeit der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle

Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ist dafür zuständig,

1. Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen und
2. Vermögensverzeichnisse aufzunehmen.

## § 58

## Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist dafür zuständig,

1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
2. freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen und vom Boden noch nicht getrennter Früchte durchzuführen,
3. im Auftrag des Amtsgerichts oder der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch im Auftrag einer oder eines Beteiligten Vermögensverzeichnisse aufzunehmen oder bei ihrer Aufnahme mitzuwirken,
4. im Auftrag des Amtsgerichts oder der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen und
5. das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kann den Auftrag zu einer freiwilligen Versteigerung nach ihrem oder seinem Ermessen ablehnen.

## Fünfter Abschnitt

**Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von  
Grundstücken durch Notarinnen und Notare**

## § 59

## Allgemeines

Für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken durch Notarinnen und Notare gelten, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller nichts anderes bestimmt, in Ergänzung der allgemeinen Beurkundungsvorschriften die §§ 60 bis 65.

## § 60

## Nachweise

Wer die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Verfügungsbefugnis nachzuweisen und soll vor der Anberaumung des Versteigerungstermins einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster und eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts nach dem neuesten Stand beibringen.

## § 61

## Zeitpunkt der Versteigerung

<sup>1</sup>Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Versteigerungstermins und dem Termin soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. <sup>2</sup>Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termin sollen mindestens sechs Wochen liegen.

## § 62

## Inhalt der Terminsbestimmung

(1) Die Terminsbestimmung soll enthalten

1. die Bezeichnung des Grundstücks und die Angabe seiner Größe,
2. die Bezeichnung der eingetragenen Eigentümerin oder des eingetragenen Eigentümers und die Angabe des Grundbuchblatts,
3. Zeit und Ort des Versteigerungstermins und
4. die Angabe, dass es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.

(2) Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgelegt worden, so soll in der Bekanntmachung angegeben werden, wo diese Bedingungen eingesehen werden können.

## § 63

## Bekanntmachung der Terminsbestimmung

(1) Die Terminsbestimmung soll öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller soll die Terminsbestimmung gesondert mitgeteilt werden.

## § 64

## Einsicht in Unterlagen

Jede Person ist berechtigt, die Abschrift des Grundbuchblatts, den Auszug aus dem Liegenschaftskataster und andere das Grundstück betreffende Unterlagen, insbesondere Schätzungen, die der Notarin oder dem Notar aus Anlass des Versteigerungsverfahrens eingereicht worden sind, einzusehen.

## § 65

## Verfahren im Versteigerungstermin

(1) <sup>1</sup>In dem Versteigerungstermin werden nach dem Aufruf der Sache die Versteigerungsbedingungen festgelegt, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist. <sup>2</sup>Die Versteigerungsbedingungen und die das Grundstück betreffenden Unterlagen werden bekanntgemacht. <sup>3</sup>Danach wird zur Abgabe von Geboten aufgefordert.

(2) Die Versteigerungsbedingungen können bis zum Zuschlag geändert werden.

(3) Bis zum Zuschlag kann der Versteigerungsantrag zurückgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in dem für alle zu versteigernden Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. <sup>2</sup>Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis trotz Aufforderung kein Gebot mehr abgegeben wird.

(5) <sup>1</sup>Das letzte Gebot soll dreimal aufgerufen werden. <sup>2</sup>Der Zuschlag bedarf der Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

## § 66

## Versteigerung von grundstücksgleichen Rechten

(1) Auf die freiwillige Versteigerung von Rechten, für die die Vorschriften für Grundstücke gelten, sind die §§ 60 bis 65 entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf freiwillige Versteigerung eines Bergwerkseigentums oder eines unbeweglichen Bergwerksanteils ist eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen. <sup>2</sup>Dem Antrag auf freiwillige Versteigerung einer selbständigen Salzabbaugerechtigkeit ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunden beizufügen, durch die die Gerechtigkeit vom Eigentum an dem Grundstück abgetrennt worden ist.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Bergwerkseigentum oder ein unbeweglicher Bergwerksanteil zu versteigern, so sollen in der Terminsbestimmung außer der Angabe des Grundbuchblatts das Bergwerk sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen ist, bezeichnet werden. <sup>2</sup>Bei der Versteigerung eines Bergwerksanteils sollen in der Terminsbestimmung zusätzlich die Zahl der Kuxe, in die das Bergwerk geteilt ist, angegeben werden. <sup>3</sup>In der Terminsbestimmung sollen ferner die Feldgröße, der Landkreis und die Gemeinde, in denen das Feld liegt, angegeben werden. <sup>4</sup>Satz 3 findet auf Salzabbaugerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

## § 67

## Übergangsvorschrift

Ein am .... (*einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) anhängiges Verfahren der freiwilligen Versteigerung eines Grundstücks durch eine Notarin oder einen Notar wird nach den am .... (*einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

## Drittes Kapitel

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die  
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

## § 68

## Bestehen bleibende Rechte

(1) Rechte an dem Grundstück, die nach Landesrecht zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben nach einer Zwangsversteigerung auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt entsprechend für die im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten sowie für Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleibt unberührt.

## § 69

## Befreiung von der Sicherheitsleistung

Für das Gebot einer Kommune kann eine Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

## § 70

## Inhalt der Terminsbestimmung

In der Terminsbestimmung sollen außer den in den §§ 37 und 38 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung aufgeführten Angaben auch

1. die postalische Anschrift oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung,

2. die Bebauung und
  3. bei landwirtschaftlicher Nutzung die Wirtschaftsart
- des zu versteigernden Grundstücks angegeben werden.

#### Viertes Kapitel

### **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

#### § 71

##### Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aufzustellen.

(2) Unter den als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgeschlagenen Personen sollen sich in angemessener Anzahl Pächterinnen und Pächter befinden.

(3) Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses (§ 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen) sind für ihren Bezirk nicht als ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Amtsgericht vorzuschlagen.

(4) <sup>1</sup>Wer zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Oberlandesgericht vorgeschlagen wird, soll nicht zugleich zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Wer zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Bundesgerichtshof vorgeschlagen ist, soll nicht zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht oder Oberlandesgericht vorgeschlagen werden.

(5) Für jede zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter vorgeschlagene Person sind anzugeben

1. Name und Vorname,
2. Wohnort,
3. Lebensalter,
4. Stellung im Beruf, insbesondere ob und wie viel Land sie oder er als selbstwirtschaftende Eigentümerin oder als selbstwirtschaftender Eigentümer oder als Verpächterin oder Verpächter oder als Pächterin oder Pächter jetzt innehat oder zuletzt innegehabt hat, und
5. frühere Vorschläge und Berufungen zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen unter Angabe des Gerichts.

#### § 72

##### Ergänzungslisten

<sup>1</sup>Reicht für ein Gericht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, um die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestimmen, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für dieses Gericht eine Ergänzungsliste anfordern. <sup>2</sup>Sie oder er bestimmt unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, wie viele Personen vorzuschlagen sind. <sup>3</sup>Für die Ergänzungsliste gilt § 71 entsprechend.

## § 73

## Erbscheinsverfahren

(1) In den Verfahren über die Erteilung, die Einziehung oder die Kraftloserklärung eines Erbscheins, für die die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte zuständig sind, finden § 14 Abs. 2 und § 30 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen sowie § 38 Abs. 3, die §§ 39 und 41 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 58 und 66 FamFG keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>In den in Absatz 1 genannten Verfahren kann das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter entscheiden. <sup>2</sup>Das Gericht soll jedoch unter Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter entscheiden, wenn die Zuziehung wegen der Besonderheit des Falles geboten ist, insbesondere, wenn die Wirtschaftsfähigkeit der Hoferbin oder des Hoferben in Frage steht.

## Dritter Teil

**Verwaltungsgerichtsbarkeit**

## § 74

## Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Stade.

(2) Bezirke der Verwaltungsgerichte sind

1. für das Verwaltungsgericht Braunschweig:  
die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
2. für das Verwaltungsgericht Göttingen:  
die Gebiete der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz,
3. für das Verwaltungsgericht Hannover:  
die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,
4. für das Verwaltungsgericht Lüneburg:  
die Gebiete der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen,
5. für das Verwaltungsgericht Oldenburg:
  - a) die Gebiete der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund und der Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie
  - b) das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Bundeswasserstraßen Ems und Weser sowie der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Osten und Nordosten begrenzt durch die Landesgrenze mit der Freien Hansestadt Bremen - Stadt Bremerhaven -, die seewärtige Grenze des Landkreises Cuxhaven und die westliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhör - ,
6. für das Verwaltungsgericht Osnabrück:  
die Gebiete der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück,
7. für das Verwaltungsgericht Stade:

die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich der Bundeswasserstraße Elbe und der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Westen begrenzt durch die östliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhörn -.

#### § 75

##### Oberverwaltungsgericht

(1) <sup>1</sup>Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Lüneburg. <sup>2</sup>Es führt die Bezeichnung „Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht“.

(2) Der Bezirk des Oberverwaltungsgerichts umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.

#### § 76

##### Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

#### § 77

##### Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts

(1) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### § 78

##### Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Verwaltungsbeamtin oder den Verwaltungsbeamten, die oder der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht angehört.

(2) Das Justizministerium bestimmt die Verwaltungsbeamtin oder den Verwaltungsbeamten, die oder der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht angehört.

#### § 79

##### Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) <sup>1</sup>Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht werden durch eine Versammlung von Wahlbevollmächtigten gewählt. <sup>2</sup>Die Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bezirk des Verwaltungsgerichts wählen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit der Vertretungen der großen selbständigen Städte, der selbständigen Gemeinden, der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover wird ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Versammlung ein. <sup>3</sup>Zu ihrer ersten Sitzung wird die Versammlung von demjenigen Mitglied der Versammlung einberufen, das die Kommune vertritt, in der das Verwaltungsgericht seinen Sitz hat.

(3) <sup>1</sup>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute werden für fünf Jahre gewählt. <sup>2</sup>Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Wird während der Amtsperiode die Wahl einer neuen Vertrauensperson erforderlich, so wird diese für den Rest der Wahlperiode gewählt.

(5) <sup>1</sup>Für den bei dem Oberverwaltungsgericht zu bestellenden Ausschuss wählt der Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute. <sup>2</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 80

### Verfahrensbeteiligung von Landesbehörden

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind auch Landesbehörden (§ 61 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung).

(2) Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen sie zu richten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

## § 81

### Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
2. die von Schulen oder nach § 27 des Niedersächsischen Schulgesetzes erlassen werden,
3. die von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) im Rahmen der ihr nach dem Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übertragenen Aufgaben erlassen werden, mit Ausnahme von Verwaltungsakten im Rahmen der Wohnraumförderung und zur Förderung des Städtebaus einschließlich der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung und der zugehörigen Infrastruktur,
4. die nach den Vorschriften
  - a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung,
  - b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
  - c) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht, des Abfallverbringungsgesetzes, des Batteriegesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
  - d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,
  - e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,



- f) des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
  - g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes,
  - h) des Produktsicherheitsgesetzes und des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,
  - i) des Unterhaltsvorschussgesetzes,
  - j) des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes,
  - k) der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung und
  - l) des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages
- sowie der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen werden.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt auch für

1. Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die genannten Verwaltungsakte beziehen, insbesondere Zusicherungen, Nebenbestimmungen, Androhungen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidungen, Aufhebungen und Entscheidungen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens, sowie
2. Kostenentscheidungen von Behörden des Landes aus Anlass von Überwachungsmaßnahmen oder der Entgegennahme von Anzeigen nach den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b bis d, f bis h und k genannten Vorschriften und den auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten abweichend von Absatz 3 auch, soweit die Verwaltungsakte nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 und 4 Buchst. a bis k Abgabenangelegenheiten betreffen.

## § 82

### Nachfolgebehörde

<sup>1</sup>Wird eine Behörde aufgelöst, die einen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines beantragten Verwaltungsakts abgelehnt oder unterlassen hat, so finden ab dem Zeitpunkt der Auflösung die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung sowie die §§ 80 und 81 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der aufgelösten Behörde die Behörde tritt, auf die die Zuständigkeit zum Erlass des Verwaltungsakts übergegangen ist. <sup>2</sup>Ist Nachfolgebehörde eine oberste Landesbehörde, so bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren, soweit nicht bereits die aufgelöste Behörde über einen Widerspruch entschieden hat; § 81 bleibt unberührt.

## Vierter Teil

### Sozialgerichtsbarkeit

## § 83

### Sozialgerichte

(1) Die niedersächsischen Sozialgerichte haben ihren Sitz in Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Stade.

(2) Bezirke der niedersächsischen Sozialgerichte sind

1. für das Sozialgericht Aurich:  
die Gebiete der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie der Stadt Emden,
2. für das Sozialgericht Braunschweig:  
die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
3. für das Sozialgericht Hannover:  
die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,
4. für das das Sozialgericht Hildesheim:  
die Gebiete der Landkreise Göttingen, Hildesheim, Holzminden, Northeim und Osterode am Harz,
5. für das Sozialgericht Lüneburg:  
die Gebiete der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen,
6. für das Sozialgericht Oldenburg (Oldenburg):  
die Gebiete der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch sowie der Städte Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven,
7. für das Sozialgericht Osnabrück:  
die Gebiete der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück,
8. für das Sozialgericht Stade:  
die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden.

#### § 84

##### Landessozialgericht

(1) <sup>1</sup>Das Landessozialgericht besteht als gemeinsames Landessozialgericht des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen. <sup>2</sup>Es führt die Bezeichnung „Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen“. <sup>3</sup>Es hat seinen Sitz in Celle. <sup>4</sup>In Bremen besteht eine Zweigstelle.

(2) Der Bezirk des Landessozialgerichts umfasst die Gebiete des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen.

#### § 85

##### Zuständigkeitskonzentration

<sup>1</sup>Bei dem Sozialgericht Hannover besteht mindestens eine Fachkammer für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (§ 10 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes). <sup>2</sup>Ihr Bezirk erstreckt sich auf die Bezirke aller niedersächsischen Sozialgerichte.

#### § 86

##### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

<sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor oder die Präsidentin oder der Präsident des Sozialgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts bestimmen jeweils für ihr Gericht die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. <sup>2</sup>Die Anzahl ist so festzulegen, dass jede

ehrenamtliche Richterin und jeder ehrenamtliche Richter im Laufe des Geschäftsjahres voraussichtlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungen herangezogen wird.

#### § 87

##### Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht, wenn der Verwaltungsakt die Gewährung von Blindengeld nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde betrifft.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verwaltungsakte, die nach § 13 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs erlassen werden.

#### § 88

##### Nachfolgebehörde

<sup>1</sup>Wird eine Behörde aufgelöst, die einen Verwaltungsakt erlassen oder einen beantragten Verwaltungsakt abgelehnt oder unterlassen hat, so finden ab dem Zeitpunkt der Auflösung die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes und § 87 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der aufgelösten Behörde die Behörde tritt, auf die die Zuständigkeit zum Erlass des Verwaltungsakts übergegangen ist. <sup>2</sup>Ist Nachfolgebehörde eine oberste Landesbehörde, so bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren, soweit nicht bereits die aufgelöste Behörde über einen Widerspruch entschieden hat; § 87 bleibt unberührt.

#### Fünfter Teil

##### Finanzgerichtsbarkeit

#### § 89

##### Finanzgericht

(1) <sup>1</sup>Das Finanzgericht hat seinen Sitz in Hannover. <sup>2</sup>Es führt die Bezeichnung „Niedersächsisches Finanzgericht“.

(2) Der Bezirk des Finanzgerichts umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.

#### § 90

##### Anzahl der Senate

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts bestimmt die Anzahl der Senate. <sup>2</sup>Das Justizministerium kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts hierfür Weisungen erteilen.

#### § 91

##### Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss wählt die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

## § 92

Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten  
über Abgabenangelegenheiten

<sup>1</sup>Der Finanzrechtsweg ist in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten gegeben, soweit Landesfinanzbehörden Abgaben verwalten, die nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## Sechster Teil

**Arbeitsgerichtsbarkeit**

## § 93

## Arbeitsgerichte

(1) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Braunschweig, Celle, Emden, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lingen (Ems), Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade, Verden (Aller) und Wilhelmshaven.

(2) Bezirke der Arbeitsgerichte sind

1. für das Arbeitsgericht Braunschweig:  
die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
2. für das Arbeitsgericht Celle:  
die Gebiete der Landkreise Celle und Heidekreis,
3. für das Arbeitsgericht Emden:  
die Gebiete der Landkreise Aurich und Leer sowie der Stadt Emden,
4. für das Arbeitsgericht Göttingen:  
die Gebiete der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz,
5. für das Arbeitsgericht Hameln:  
die Gebiete der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg,
6. für das Arbeitsgericht Hannover:  
das Gebiet der Region Hannover,
7. für das Arbeitsgericht Hildesheim:  
die Gebiete der Landkreise Hildesheim und Holzminden,
8. für das Arbeitsgericht Lingen:  
die Gebiete der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland,
9. für das Arbeitsgericht Lüneburg:  
die Gebiete der Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen,
10. für das Arbeitsgericht Nienburg:  
die Gebiete der Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser),

11. für das Arbeitsgericht Oldenburg (Oldenburg):  
die Gebiete der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch sowie der Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg),
12. für das Arbeitsgericht Osnabrück:  
die Gebiete des Landkreises Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück,
13. für das Arbeitsgericht Stade:  
die Gebiete der Landkreise Cuxhaven und Stade,
14. für das Arbeitsgericht Verden (Aller):  
die Gebiete der Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Verden,
15. für das Arbeitsgericht Wilhelmshaven:  
die Gebiete der Landkreise Friesland und Wittmund sowie der Stadt Wilhelmshaven.

#### § 94

##### Landesarbeitsgericht

(1) <sup>1</sup>Das Landesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Hannover. <sup>2</sup>Es führt die Bezeichnung „Landesarbeitsgericht Niedersachsen“.

(2) Der Bezirk des Landesarbeitsgerichts umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.

#### Siebter Teil

##### Staatsanwaltschaften

#### § 95

##### Staatsanwaltschaften

(1) <sup>1</sup>Staatsanwaltschaften bestehen bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten führen die Bezeichnung „Generalstaatsanwaltschaft“.

(2) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten ihres Bezirks wahr.

#### § 96

##### Ausschluss von Amtshandlungen

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, darf in einer Sache Amtshandlungen nicht vornehmen, wenn sie oder er

1. in der Sache selbst Verletzte oder Verletzter oder Partei ist,
2. Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, Vormund, Betreuerin oder Betreuer der oder des Beschuldigten oder der oder des Verletzten oder einer Partei ist oder gewesen ist,
3. mit der oder dem Beschuldigten, der oder dem Verletzten oder einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war oder
4. in der Sache als Richterin oder Richter, als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt der oder des Verletzten oder einer Partei oder als Verteidigerin oder Verteidiger tätig gewesen ist.

(2) Liegen bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, Tatsachen vor, die die Ablehnung einer Richterin oder eines Richters wegen Be-

sorgnis der Befangenheit rechtfertigen, so hat sie oder er dieses der oder dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und keine weiteren Amtshandlungen in der Sache vorzunehmen.

#### § 97

##### Örtliche Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft und Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben

(1) Für die Hauptverhandlung vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Amtsgerichts kann die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Beamtinnen und Beamte, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben, zur örtlichen Sitzungsvertreterin oder zum örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft bestellen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 sind verpflichtet, als örtliche Sitzungsvertreterin oder örtlicher Sitzungsvertreter tätig zu werden.

(3) Ist eine örtliche Sitzungsvertreterin oder ein örtlicher Sitzungsvertreter an der Ausübung des Amtes gehindert, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts, die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts und die sonst aufsichtführende Richterin oder der sonst aufsichtführende Richter des Amtsgerichts in dringenden Fällen eine Beamtin oder einen Beamten nach Absatz 1, die oder der an dem Amtsgericht tätig ist, mit der örtlichen Sitzungsververtretung betrauen.

(4) Beamtinnen und Beamten, die sich in der Amtsanwaltsausbildung befinden, kann im Rahmen ihrer Ausbildung die Wahrnehmung von Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts übertragen werden.

#### Achter Teil

##### Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung

#### § 98

##### Anerkennung von Gütestellen

Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften können auf Antrag als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung anerkannt werden, wenn sie die außergerichtliche Streitbeilegung dauerhaft betreiben und die Voraussetzungen der §§ 99 bis 101 erfüllen.

#### § 99

##### Persönliche Voraussetzungen

(1) Natürliche Personen können als Gütestelle anerkannt werden, wenn sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit geeignet sind und ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben.

(2) <sup>1</sup>Die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, wer

1. Kenntnisse über Techniken konsensualer Streitbeilegung erworben hat und
2. die Befähigung zum Richteramt besitzt oder nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

<sup>2</sup>Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

3. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sie oder ihn unwürdig erscheinen lässt, die Tätigkeit als Gütestelle auszuüben,
4. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, oder
5. sich im Vermögensverfall befindet.

<sup>2</sup>Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

(4) <sup>1</sup>Juristische Personen und Personengesellschaften können als Gütestellen anerkannt werden, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen haben und die zur Leitung der Güteverhandlungen bestellten Personen (Gütepersonen) die erforderlichen Fähigkeiten besitzen und nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit geeignet sind. <sup>2</sup>Die Absätze 2 und 3 gelten für die Gütepersonen entsprechend. <sup>3</sup>Es muss gewährleistet sein, dass die Gütepersonen die Tätigkeit unabhängig ausüben und an Weisungen nicht gebunden sind.

## § 100

### Verfahrensordnung

(1) Die Gütestelle bedarf einer Verfahrensordnung, die den Tätigkeitsbereich der Gütestelle bestimmt und ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet.

(2) Die Verfahrensordnung muss vorsehen,

1. dass die am Güteverfahren beteiligten Parteien Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der Gegenseite zu äußern,
2. dass die Gütestelle oder die Güteperson nicht tätig werden darf
  - a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung steht,
  - b) in Angelegenheiten der Ehegattin, des Ehegatten, der oder des Verlobten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  - c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
  - d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume nutzt,
  - e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstaben d als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei oder als Insolvenzverwalterin, Zwangsverwalterin, Testamentsvollstreckerin oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder war,
  - f) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstaben d eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat, und
  - g) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne des Buchstaben d gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist.

(3) <sup>1</sup>Die Verfahrensordnung muss ferner bestimmen, welche Kosten (Gebühren und Auslagen) die Gütestelle erhebt. <sup>2</sup>Wird ein Güteverfahren nicht durchgeführt, weil die antragsgegnerische Partei ihre Zustimmung hierzu nicht erteilt, so dürfen die Gebühren den Betrag von 70 Euro nicht übersteigen.

## § 101

## Haftpflichtversicherung

(1) <sup>1</sup>Gütestellen, die keine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, müssen eine Haftpflichtversicherung für die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Vermögensschäden haben. <sup>2</sup>Die Versicherung muss bei einem Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten der Gütestelle oder einer von ihr herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(3) <sup>1</sup>Die Mindestversicherungssumme beträgt 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. <sup>2</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts von bis zu 1 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung zuständigen Behörde den Beginn und die Kündigung oder sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Behörde nach § 107 Satz 1.

## § 102

## Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Gerichte und Behörden teilen auf Anforderung der Behörde nach § 107 Satz 1 mit, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. <sup>2</sup>Handelt es sich bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller um eine Rechtsanwältin oder um einen Rechtsanwalt, so übermitteln Gerichte und Behörden auf Anforderung außerdem Daten, die aus ihrer Sicht die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtfertigen. <sup>3</sup>Werden durch die Übermittlung der Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt, so ist die Übermittlung nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt. <sup>4</sup>Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Die Anerkennung ist im Bekanntmachungsblatt des Justizministeriums bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Behörde nach § 107 Satz 1 führt ein Verzeichnis der anerkannten Gütestellen. <sup>2</sup>Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. <sup>3</sup>Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt und im Internet veröffentlicht werden.



## § 103

## Ermächtigung zur Erteilung von Vollstreckungsklauseln

Die Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung soll nur einer Notarin oder einem Notaren erteilt werden.

## § 104

## Pflichten

(1) Die Gütestelle hat den Parteien den Inhalt der Verfahrensordnung zu Beginn des Güteverfahrens zugänglich zu machen und sie darüber zu informieren, dass das Güteverfahren auf der Grundlage der Verfahrensordnung erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Die Gütestelle hat Akten zu führen, die einen Überblick über ihre Tätigkeit ermöglichen. <sup>2</sup>In den Akten sind für jedes Güteverfahren zu dokumentieren

1. die Namen und Anschriften der Parteien,
2. der Streitgegenstand,
3. der Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrags, seiner Bekanntgabe, weiterer Verhandlungen der Parteien sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
4. der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs und
5. die entstandenen Kosten.

(3) <sup>1</sup>Die Parteien und deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Ablichtungen aus den Akten und Ausfertigungen geschlossener Vergleiche. <sup>2</sup>Die Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen kann von der Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Auf Aufforderung des Gerichts hat die Gütestelle oder im Fall des Absatzes 4 Satz 3 die Behörde nach § 107 Satz 1 einen Vergleich zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gericht zu übergeben.

(4) <sup>1</sup>Die Gütestelle hat Vergleiche nach Beendigung des Güteverfahrens 30 Jahre lang aufzubewahren. <sup>2</sup>Sonstige Bestandteile der Akten sind nach Beendigung des Güteverfahrens fünf Jahre lang aufzubewahren. <sup>3</sup>Im Fall des Erlöschens, des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung hat die Gütestelle die aufzubewahrenden Unterlagen unverzüglich der Behörde nach § 107 Satz 1 zur Verwahrung zu übergeben. <sup>4</sup>Für die Aufbewahrung durch die Behörde sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Auf Anforderung der Behörde nach § 107 Satz 1 hat die Gütestelle Auskunft über ihre Geschäftsführung zu erteilen und Akten vorzulegen.

(6) <sup>1</sup>Die Gütestellen haben bis zum 15. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres zu erstellen und auf Anforderung der Behörde nach § 107 Satz 1 vorzulegen. <sup>2</sup>Aus der Aufstellung müssen sich die Zahl der gestellten Anträge, der durch Einigung erledigten Fälle und die Zahl der mangels Zustimmung der antragsgegnerischen Partei nicht durchgeführten Verfahren ergeben. <sup>3</sup>Ist eine Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung erteilt, so ist auch die Zahl der erteilten Vollstreckungsklauseln anzugeben.

(7) Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände sind der Behörde nach § 107 Satz 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 105

## Verschwiegenheit

<sup>1</sup>Die Güteperson und die sonstigen für die Gütestelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Güteverfahrens anvertraut oder sonst bekannt geworden ist.

## § 106

## Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die als Gütestelle anerkannte natürliche Person stirbt oder
2. die als Gütestelle anerkannte juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst wird.

(2) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Anerkennung hätte versagt werden müssen.

(3) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
2. die Gütestelle wiederholt und beharrlich ihre Pflichten nicht erfüllt oder
3. die Gütestelle auf die Rechte aus ihrer Anerkennung gegenüber der Behörde nach § 107 Satz 1 schriftlich verzichtet hat.

(4) <sup>1</sup>Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die für den Widerruf oder die Rücknahme erforderlich sind, ist § 102 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Das Erlöschen, die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung sind im Bekanntmachungsblatt des Justizministeriums bekannt zu machen.

## § 107

## Zuständigkeit

<sup>1</sup>Zuständige Behörde für die Anerkennung sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist das Oberlandesgericht Braunschweig. <sup>2</sup>Es entscheidet auch über die Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

## § 108

## Bestehende Gütestellen

Die Bestimmungen dieses Teils finden auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anerkannten Gütestellen mit der Maßgabe Anwendung, dass es einer erneuten Anerkennung als Gütestelle nicht bedarf.

## Neunter Teil

**Justizkostenrecht**

## Erstes Kapitel

**Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten**

## § 109

## Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Justizbehörden in Justizverwaltungsangelegenheiten erheben, sind befreit

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände, Anstalten und Stiftungen, jeweils soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,
2. Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, und
4. der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, der Domstrukturfonds Verden und der Hospitalfonds St. Benedikti in Lüneburg.

(2) <sup>1</sup>Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. <sup>2</sup>Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen.

#### § 110

##### Stundung und Erlass von Kosten

(1) Ansprüche auf Zahlung von Gerichtskosten, nach § 59 Abs. 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 a bis 9 der Justizbetriebsordnung können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 genannten Ansprüche können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint,
2. die Einziehung mit besonderen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre oder
3. es sonst aus einem besonderen Grund der Billigkeit entspricht.

<sup>2</sup>Hat die zahlungspflichtige Person einen in Absatz 1 genannten Anspruch erfüllt, so kann der Betrag erstattet oder angerechnet werden, wenn eine Voraussetzung nach Satz 1 vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Über Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung entscheidet das Justizministerium.

<sup>2</sup>Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

#### § 111

##### Unberührt bleibendes Recht

Die Vorschriften über Kosten- oder Gebührenfreiheit in

1. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Nds. GVBl. Sb. II S. 420),
2. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 420) und
3. § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 20. Dezember 1954 (Nds. GVBl. Sb. I S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412),

bleiben unberührt.

## Zweites Kapitel

**Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung**

## § 112

## Allgemeines

(1) Soweit in Justizverwaltungsangelegenheiten die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht durch das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist, erheben die Justizbehörden des Landes Kosten

1. nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) und § 113 sowie
2. in entsprechender Anwendung des Justizverwaltungskostengesetzes, soweit in Absatz 2, § 113 Abs. 3 und Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 3 des Justizverwaltungskostengesetzes findet auf die Erhebung von Gebühren nach den Nummern 4 und 6 bis 8 des Gebührenverzeichnisses keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Nummern 2000 bis 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes finden auf die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter keine Anwendung.

(3) Die Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), in der jeweils geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche über § 1 Abs. 2 der Justizbeitragsordnung hinaus auch für Ansprüche, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

## § 113

## Kosten in Hinterlegungssachen

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses setzt die Hinterlegungsstelle fest. <sup>2</sup>Die Gebühren nach den Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses setzt die Stelle fest, die über die Beschwerde entscheidet.

(2) Die Kosten in Hinterlegungssachen setzt die Hinterlegungsstelle an.

(3) In Hinterlegungssachen gilt das Justizverwaltungskostengesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Neben den Auslagen nach der Vorbemerkung 2 und den Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes werden als Auslagen erhoben
  - a) die Beträge, die bei dem Umtausch von Zahlungsmitteln im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHinG) oder bei der Verwaltung von hinterlegten Wertpapieren nach § 13 Abs. 1 NHinG an Kreditinstitute oder an andere Stellen zu zahlen sind, und
  - b) eine Dokumentenpauschale für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.
2. Zur Zahlung der Kosten sind auch empfangsberechtigte Personen, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie Personen verpflichtet, in deren Interesse eine Behörde oder ein Gericht um die Hinterlegung ersucht hat.
3. Bei einer Geldhinterlegung können die Kosten der Hinterlegungsmasse entnommen werden.
4. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
5. Die Nummern 2 bis 4 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, wenn die Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.

6. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung zur Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 116 a der Strafprozessordnung) erfolgte und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wurde; ist der Verfall der Sicherheit ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
7. Ist bei Betreuungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Anordnung des Betreuungsgerichts hinterlegt worden, so ist die Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 und die Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 Satz 1 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend anzuwenden.
8. Ist bei einer Vormundschaft oder Pflegschaft für eine minderjährige Person aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 1667 BGB hinterlegt worden, so ist die Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 und die Vorbemerkung 2 Abs. 3 Satz 1 des Kostenverzeichnisses des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen entsprechend anzuwenden.
9. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 3 und 4 zu verfahren.
10. § 4 Abs. 3 des Justizverwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.  
(4) Soweit in einer Hinterlegungssache bereits Gebühren nach § 24 in Verbindung mit § 26 Nr. 7 der Hinterlegungsordnung in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung erhoben wurden, sind sie auf die Gebühr, die nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben ist, anzurechnen.

**Anlage 1**  
(zu § 33 Abs. 2)

**Die Bezirke der Amtsgerichte**

1. Amtsgericht Achim:  
Gebiet der Gemeinden Achim, Blender, Emtinghausen, Ottersberg, Oyten, Riede und Thedinghausen,
2. Amtsgericht Alfeld (Leine):  
Gebiet der Gemeinden Adenstedt, Alfeld (Leine), Almstedt, Coppengrave, Duingen, Eberholzen, Everode, Freden (Leine), Harbarnsen, Hoyershausen, Lamspringe, Landwehr, Marienhagen, Neuhof, Sehlem, Sibbesse, Weenzen, Westfeld, Winzenburg und Woltershausen,
3. Amtsgericht Aurich:  
Gebiet der Gemeinden Aurich, Großefehn, Ihlow, Südbrookmerland und Wiesmoor,
4. Amtsgericht Bad Gandersheim:  
Gebiet der Gemeinde Bad Gandersheim,
5. Amtsgericht Bad Iburg:  
Gebiet der Gemeinden Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Dissen am Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald und Hilter am Teutoburger Wald,
6. Amtsgericht Bersenbrück:  
Gebiet der Gemeinden Alfhausen, Ankum, Badbergen, Berge, Bersenbrück, Bippen, Bramsche, Eggermühlen, Fürstenau, Gehrde, Kettenkamp, Menslage, Merzen, Neuenkirchen, Nortrup, Quakenbrück, Rieste und Voltlage,
7. Amtsgericht Brake (Unterweser):  
Gebiet der Gemeinden Berne, Brake (Unterweser), Elsfleth, Jade, Lemwerder und Ovelgönne,
8. Amtsgericht Braunschweig:  
Gebiet der Gemeinden Braunschweig, Vechelde und Wendeburg,
9. Amtsgericht Bremervörde:  
Gebiet der Gemeinden Alfstedt, Anderlingen, Basdahl, Bremervörde, Deinstedt, Ebersdorf, Farven, Gnarrenburg, Hipstedt, Oerel, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf und Selsingen,
10. Amtsgericht Bückeburg:  
Gebiet der Gemeinden Ahnsen, Auetal, Bad Eilsen, Buchholz, Bückeburg, Heeßen, Helpsen, Hespe, Luhden, Nienstädt, Obernkirchen und Seggebruch,
11. Amtsgericht Burgdorf:  
Gebiet der Gemeinden Burgdorf und Uetze,
12. Amtsgericht Burgwedel:  
Gebiet der Gemeinden Burgwedel, Isernhagen und Wedemark,
13. Amtsgericht Buxtehude:  
Gebiet der Gemeinden Agathenburg, Ahlerstedt, Apensen, Bargstedt, Beckdorf, Bliedersdorf, Brest, Buxtehude, Dollern, Harsefeld, Horneburg, Jork, Nottensdorf und Sauensiek,
14. Amtsgericht Celle:

Gebiet der Gemeinden Adelheidsdorf, Ahnsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bröckel, Celle, Eicklingen, Eldingen, Eschede, Faßberg, Hambühren, Hermannsburg, Hohne, Lachendorf, Langlingen, Nienhagen, Unterlüß, Wathlingen, Wietze, Wienhausen und Winsen (Aller) sowie der gemeindefreie Bezirk Lohheide,

15. Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld:

Gebiet der Gemeinden Altenau, Braunlage, Clausthal-Zellerfeld, Schulenberg im Oberharz und Wildemann sowie das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar),

16. Amtsgericht Cloppenburg:

Gebiet der Gemeinden Barßel, Bösel, Cappeln (Oldenburg), Cloppenburg, Emstek, Essen (Oldenburg), Friesoythe, Garrel, Lastrup, Lindern (Oldenburg), Löningen, Molbergen und Saterland,

17. Amtsgericht Cuxhaven:

- a) Gebiet der Gemeinde Cuxhaven und das gemeindefreie Gebiet Insel Medemsand,
- b) Gebiet des Küstenmeeres und der Binnenwasserstraße Elbe, das in § 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung vom 22. Mai/9. August 2001 (Nds. GVBl. 2002 S. 406) beschrieben ist,

18. Amtsgericht Dannenberg (Elbe):

Gebiet der Gemeinden Bergen an der Dumme, Clenze, Damnatz, Dannenberg (Elbe), Gartow, Göhrde, Gorleben, Gusborn, Hitzacker (Elbe), Höhbeck, Jameln, Karwitz, Küsten, Langendorf, Lemgow, Luckau (Wendland), Lübbow, Lüchow (Wendland), Neu Darchau, Prezelle, Schnackenburg, Schnega, Trebel, Waddeweitz, Woltersdorf, Wustrow (Wendland) und Zernien sowie die gemeindefreien Gebiete Gartow und Göhrde,

19. Amtsgericht Delmenhorst:

Gebiet der Gemeinden Delmenhorst und Ganderkesee,

20. Amtsgericht Diepholz:

Gebiet der Gemeinden Barnstorf, Barver, Brockum, Dickel, Diepholz, Drebber, Drentwede, Eydelstedt, Hemsloh, Hüde, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim, Rehden, Stemshorn, Wagenfeld und Wetschen,

21. Amtsgericht Duderstadt:

Gebiet der Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Duderstadt, Ebergötzen, Gieboldehausen, Krebeck, Landolfshausen, Oberfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Seeburg, Seulingen, Waake, Wollbrandshausen und Wollershausen,

22. Amtsgericht Einbeck:

Gebiet der Gemeinden Dassel und Einbeck,

23. Amtsgericht Elze:

Gebiet der Gemeinden Banteln, Betheln, Brügggen, Despetal, Eime, Elze, Gronau (Leine), Nordstemmen und Rheden,

24. Amtsgericht Emden:

- a) Gebiet der Gemeinden Emden, Borkum, Hinte und Krummhörn sowie das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn,
- b) die Emsmündung - einschließlich des Dollart - nach Artikel 32 bis 34 und 39 und im Umfang der Anlage B, § 1 des Ems-Dollart-Vertrages vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 602),

- c) das Gebiet des Küstengewässers - einschließlich der Ems -, das begrenzt wird
  - aa) im Südwesten und Süden durch das in Buchstabe b beschriebene Gebiet der Emsmündung,
  - bb) im Nordwesten und Norden durch die seewärtige Grenze des Küstengewässers,
  - cc) im Osten und Südosten durch den Meridian 07° 24' 36" Ost (Europäisches Datum) und durch die Grenze des Küstengewässers gegenüber dem Festland.
- 25. Amtsgericht Gifhorn:  
Gebiet der Gemeinden Adenbüttel, Calberlah, Dedelstorf, Diddlese, Gifhorn, Groß Oesingen, Hankensbüttel, Hillerse, Isenbüttel, Leiferde, Meine, Meinersen, Müden (Aller), Oberholz, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Sassenburg, Schönewörde, Schwülper, Sprakensehl, Steinhorst, Ummern, Vordorf, Wagenhoff, Wahrenholz, Wasbüttel, Wesendorf und Wittingen,
- 26. Amtsgericht Göttingen:  
Gebiet der Gemeinden Adelebsen, Bovenden, Friedland, Gleichen, Göttingen und Rosdorf,
- 27. Amtsgericht Goslar:  
Gebiet der Gemeinden Bad Harzburg, Goslar und Liebenburg,
- 28. Amtsgericht Hameln:  
Gebiet der Gemeinden Aerzen, Bad Münder am Deister, Bad Pyrmont, Coppenbrügge, Emmerthal, Hameln, Hessisch Oldendorf und Salzhemmendorf,
- 29. Amtsgericht Hann. Münden:  
Gebiet der Gemeinden Bühren, Dransfeld, Hann. Münden, Jühnde, Niemetal, Scheden und Staufenberg,
- 30. Amtsgericht Hannover:  
Gebiet der Gemeinden Hannover, Hemmingen, Laatzen, Langenhagen und Seelze,
- 31. Amtsgericht Helmstedt:  
Gebiet der Gemeinden Bahrdorf, Beierstedt, Büddenstedt, Danndorf, Frellstedt, Gevensleben, Grafhorst, Grasleben, Groß Twülpstedt, Helmstedt, Ingeleben, Jerxheim, Königslutter am Elm, Lehre, Mariental, Querenhorst, Rábke, Rennau, Schöningen, Söllingen, Süpplingen, Süpplingen-  
burg, Twiefelingen, Velpke, Warberg und Wolsdorf sowie die gemeindefreien Gebiete  
Brunleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental und Schöningen,
- 32. Amtsgericht Herzberg am Harz:  
Gebiet der Gemeinden Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Elbingerode, Hattorf am Harz,  
Herzberg am Harz, Hörden am Harz, Walkenried, Wieda, Wulften am Harz und Zorge sowie  
das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Osterode),
- 33. Amtsgericht Hildesheim:  
Gebiet der Gemeinden Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bockenem, Diekholzen, Giesen, Har-  
sum, Hildesheim, Holle, Sarstedt, Schellerten und Söhlde,
- 34. Amtsgericht Holzminden:  
Gebiet der Gemeinden Arholzen, Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Brevörde, Deensen, Dellig-  
sen, Derental, Dielmissen, Eimen, Eschershausen, Fürstenberg, Golmbach, Halle, Hehlen,  
Heinade, Heinsen, Heyen, Hohenberg, Holzen, Holzminden, Kirchbrak, Lauenförde, Lenne,  
Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Polle, Stadtoldendorf, Vahlbruch, Wan-  
gelstedt sowie die gemeindefreien Gebiete Boffzen, Eimen, Eschershausen, Grünenplan,  
Holzminden, Merxhausen und Wenzeln,
- 35. Amtsgericht Jever:



Gebiet der Gemeinden Jever, Sande, Schortens, Wangerland und Wangerooge sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet Insel Minsener Oldeoog,

36. Amtsgericht Langen:

Gebiet der Gemeinden Bad Bederkesa, Beverstedt, Cappel, Dorum, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Hagen im Bremischen, Köhlen, Kührstedt, Langen, Lintig, Loxstedt, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Nordholz, Padingbüttel, Ringstedt, Schiffdorf und Wremen,

37. Amtsgericht Leer (Ostfriesland):

Gebiet der Gemeinden Brinkum, Bunde, Detern, Filsum, Firrel, Hesel, Holtland, Jemgum, Leer (Ostfriesland), Moormerland, Neukamperfehn, Nortmoor, Ostrhauderfehn, Rhauuderfehn, Schwerinsdorf, Uplengen, Weener und Westoverledingen,

38. Amtsgericht Lehrte:

Gebiet der Gemeinden Lehrte und Sehnde,

39. Amtsgericht Lingen (Ems):

Gebiet der Gemeinden Anderverne, Bawinkel, Beesten, Emsbüren, Freren, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Lingen (Ems), Lünne, Messingen, Salzbergen, Schapen, Spelle, Thuine und Wettrup,

40. Amtsgericht Lüneburg:

Gebiet der Gemeinden Adendorf, Amelinghausen, Amt Neuhaus, Artlenburg, Bardowick, Barendorf, Barnstedt, Barum, Betzendorf, Bleckede, Boitze, Brietlingen, Dahlem, Dahlenburg, Deutsch Evern, Echem, Embsen, Handorf, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Kirchgellersen, Lüdersburg, Lüneburg, Mechtersen, Melbeck, Nahrendorf, Neetze, Oldendorf (Luhe), Radbruch, Rehlingen, Reinstorf, Reppenstedt, Rullstorf, Scharnebeck, Soderstorf, Südergellersen, Thomasburg, Tosterglope, Vastorf, Vögelsen, Wendisch Evern, Westergellersen und Wittorf,

41. Amtsgericht Meppen:

Gebiet der Gemeinden Börger, Dohren, Geeste, Groß Berßen, Haren (Ems), Haselünne, Herzlake, Hüven, Klein Berßen, Lähden, Lahn, Lorup, Meppen, Rastdorf, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Twist, Vrees, Werlte und Werpeloh,

42. Amtsgericht Neustadt am Rübenberge:

Gebiet der Gemeinden Garbsen, Neustadt am Rübenberge und Wunstorf,

43. Amtsgericht Nienburg (Weser):

Gebiet der Gemeinden Balge, Binnen, Bücken, Drakenburg, Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Haßbergen, Hassel (Weser), Heemsen, Hilgermissen, Hoya, Hoyerhagen, Liebenau, Linsburg, Marklohe, Nienburg (Weser), Pennigsehl, Rodewald, Rohrsen, Schweringen, Steimbke, Stöckse, Warpe und Wietzen,

44. Amtsgericht Norden:

Gebiet der Gemeinden Baltrum, Berumbur, Dornum, Großheide, Hage, Hagermarsch, Halbmond, Juist, Leezdorf, Lütetsburg, Marienhaf, Norden, Norderney, Osteel, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum sowie das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert,

45. Amtsgericht Nordenham:

Gebiet der Gemeinden Butjadingen, Nordenham und Stadland sowie das gemeindefreie Gebiet Insel Mellum,

46. Amtsgericht Nordhorn:

Gebiet der Gemeinden Bad Bentheim, Emlichheim, Engden, Esche, Georgsdorf, Getelo, Gölenkamp, Halle, Hoogstede, Isterberg, Itterbeck, Lage, Laar, Neuenhaus, Nordhorn, Ohne, Osterwald, Quendorf, Ringe, Samern, Schüttorf, Uelsen, Wielen, Wietmarschen und Wilsun,

47. Amtsgericht Northeim:  
Gebiet der Gemeinden Bodenfelde, Hardeggen, Katlenburg-Lindau, Moringen, Nörten-Hardenberg, Northeim und Uslar sowie das gemeindefreie Gebiet Solling (Landkreis Northeim),
48. Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg):  
Gebiet der Gemeinden Hatten, Hude, Oldenburg (Oldenburg) und Wardenburg,
49. Amtsgericht Osnabrück:  
Gebiet der Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte, Hasbergen, Melle, Osnabrück, Ostercappeln und Wallenhorst,
50. Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck:  
Gebiet der Gemeinden Axstedt, Grasberg, Hambergen, Holste, Lilienthal, Lübbstedt, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede, Vollersode und Worpswede,
51. Amtsgericht Osterode am Harz:  
Gebiet der Gemeinden Bad Grund (Harz), Kalefeld und Osterode am Harz,
52. Amtsgericht Otterndorf:  
Gebiet der Gemeinden Armstorf, Belum, Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Hechthausen, Hemmoor, Hollnseth, Ihlienworth, Lamstedt, Mittelstenahe, Neuenkirchen, Neuhaus (Oste), Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osten, Osterbruch, Otterndorf, Steinau, Stinstedt, Wanna und Wingst,
53. Amtsgericht Papenburg:  
Gebiet der Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Fresenburg, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lathen, Lehe, Neubörger, Neulehe, Niederlangen, Oberlangen, Papenburg, Renkenberge, Rhede (Ems), Surwold, Sustrum, Walchum und Wippingen,
54. Amtsgericht Peine:  
Gebiet der Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lahstedt, Lengede und Peine,
55. Amtsgericht Rinteln:  
Gebiet der Gemeinde Rinteln,
56. Amtsgericht Rotenburg (Wümme):  
Gebiet der Gemeinden Ahausen, Bötersen, Bothel, Brockel, Fintel, Hassendorf, Hellwege, Helvesiek, Hemsbünde, Hemslingen, Horstedt, Kirchwalsede, Lauenbrück, Reeßum, Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Sottrum, Stemmen, Vahlde, Visselhövede und Westerwalsede,
57. Amtsgericht Salzgitter:  
Gebiet der Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere, Salzgitter und Sehlede,
58. Amtsgericht Seesen:  
Gebiet der Gemeinden Hahausen, Langelsheim, Lutter am Barenberge, Seesen und Wallmoden,

59. Amtsgericht Soltau:  
Gebiet der Gemeinden Bisingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau und Wietendorf,
60. Amtsgericht Springe:  
Gebiet der Gemeinden Pattensen und Springe,
61. Amtsgericht Stade:  
Gebiet der Gemeinden Balje, Burweg, Deinste, Drochtersen, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Fredenbeck, Freiburg (Elbe), Großenwörden, Grünendeich, Guderhandviertel, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Hollern-Twielenfleth, Kranenburg, Krummendeich, Kutenholz, Mittelkirchen, Neuenkirchen, Oederquart, Oldendorf, Stade, Steinkirchen, Wischhafen sowie das gemeindefreie Gebiet der Elbe von der westlichen Grenze der Gemeinde Balje an stromaufwärts,
62. Amtsgericht Stadthagen:  
Gebiet der Gemeinden Apelern, Auhagen, Bad Nenndorf, Beckedorf, Hagenburg, Haste, Heuerßen, Hohnhorst, Hülsede, Lauenau, Lauenhagen, Lindhorst, Lüdersfeld, Meerbeck, Messenkamp, Niedernwöhren, Nordsehl, Pohle, Pollhagen, Rodenberg, Sachsenhagen, Stadthagen, Suthfeld, Wiedensahl und Wölpinghausen,
63. Amtsgericht Stolzenau:  
Gebiet der Gemeinden Diepenau, Estorf, Husum, Landesbergen, Leese, Raddestorf, Rehburg-Loccum, Steyerberg, Stolzenau, Uchte und Warmsen,
64. Amtsgericht Sulingen:  
Gebiet der Gemeinden Affinghausen, Bahrenborstel, Barenburg, Borstel, Ehrenburg, Freistatt, Kirchdorf, Maasen, Mellinghausen, Neuenkirchen, Scholen, Schwaförden, Siedenburg, Staffhorst, Sudwalde, Sulingen, Varrel und Wehrbleck,
65. Amtsgericht Syke:  
Gebiet der Gemeinden Asendorf, Bassum, Bruchhausen-Vilsen, Martfeld, Schwarme, Stuhr, Süstedt, Syke, Twistringen und Weyhe,
66. Amtsgericht Tostedt:  
Gebiet der Gemeinden Appel, Bendestorf, Buchholz in der Nordheide, Dohren, Drestedt, Halvesbostel, Handeloh, Harmstorf, Heidenau, Hollenstedt, Jesteburg, Kakenstorf, Königsmoor, Moisburg, Neu Wulmstorf, Otter, Regesbostel, Rosengarten, Tostedt, Welle, Wenzendorf und Wistedt,
67. Amtsgericht Uelzen:  
Gebiet der Gemeinden Altenmedingen, Bad Bevensen, Bad Bodenteich, Barum, Bienenbüttel, Ebstorf, Eimke, Emmendorf, Gerdau, Hanstedt, Himbergen, Jelmstorf, Lüder, Natendorf, Oetzen, Rätzlingen, Römstedt, Rosche, Schwienau, Soltendieck, Stoetze, Suhlendorf, Suderburg, Uelzen, Weste, Wrestedt und Wriedel,
68. Amtsgericht Varel:  
Gebiet der Gemeinden Bockhorn, Varel und Zetel,
69. Amtsgericht Vechta:  
Gebiet der Gemeinden Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne (Oldenburg), Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld (Oldenburg), Vechta und Visbek,
70. Amtsgericht Verden (Aller):  
Gebiet der Gemeinden Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel und Verden (Aller),

71. Amtsgericht Walsrode:  
Gebiet der Gemeinden Ahlden (Aller), Böhme, Bomlitz, Buchholz (Aller), Eickeloh, Essel, Bad Fallingbostel, Frankenfeld, Gilten, Grethem, Hademstorf, Häuslingen, Hodenhagen, Lindwedel, Rethem (Aller), Schwarmstedt und Walsrode sowie der gemeindefreie Bezirk Osterheide,
72. Amtsgericht Wennigsen (Deister):  
Gebiet der Gemeinden Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg und Wennigsen (Deister),
73. Amtsgericht Westerstede:  
Gebiet der Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede, Westerstede und Wiefelstede,
74. Amtsgericht Wildeshausen:  
Gebiet der Gemeinden Beckeln, Colnrade, Dötlingen, Dünsen, Großenkneten, Groß Ippener, Harpstedt, Kirchseelte, Prinzhöfte, Wildeshausen und Winkelsett,
75. Amtsgericht Wilhelmshaven:  
a) Gebiet der Gemeinde Wilhelmshaven,  
b) Gebiet des Küstenmeeres - einschließlich des Jadebusens und der Weser -, das in § 1 Nr. 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung vom 22. Mai/9. August 2001 (Nds. GVBl. 2002 S. 406) beschrieben ist,
76. Amtsgericht Winsen (Luhe):  
Gebiet der Gemeinden Asendorf, Brackel, Drage, Egestorf, Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gördenstorf, Hanstedt, Marschacht, Marxen, Salzhausen, Seevetal, Stelle, Tespe, Toppenstedt, Undeloh, Vierhöfen, Winsen (Luhe) und Wulfsen,
77. Amtsgericht Wittmund:  
Gebiet der Gemeinden Blomberg, Dunum, Esens, Eversmeer, Friedeburg, Holtgast, Langeoog, Moorweg, Nenndorf, Neuharlingersiel, Neuschoo, Ochtersum, Schweindorf, Spiekeroog, Stedesdorf, Uтары, Werdum, Westerholt und Wittmund,
78. Amtsgericht Wolfenbüttel:  
Gebiet der Gemeinden Börßum, Cramme, Cremlingen, Dahlum, Denkte, Dettum, Dorstadt, Erkerode, Evessen, Flöthe, Hedeper, Heinigen, Kissenbrück, Kneitlingen, Ohrum, Remlingen, Roklum, Schladen-Werla, Schöppenstedt, Semmenstedt, Sickte, Uehrde, Vahlberg, Veltheim (Ohe), Winnigstedt, Wittmar, Wolfenbüttel sowie die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle und Voigtsdahlum,
79. Amtsgericht Wolfsburg:  
Gebiet der Gemeinden Barwedel, Bergfeld, Bokensdorf, Brome, Ehra-Lessien, Jembke, Osloß, Parsau, Rühren, Tappenbeck, Tiddische, Tülauf, Weyhausen und Wolfsburg sowie das gemeindefreie Gebiet Giebel,
80. Amtsgericht Zeven:  
Gebiet der Gemeinden Breddorf, Bülstedt, Elsdorf, Groß Meckelsen, Gyhum, Hamersen, Heeslingen, Hepstedt, Kalbe, Kirchtimke, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tarmstedt, Tiste, Vieren, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt, Wohnste und Zeven.

**Anlage 2**  
(zu § 112 Abs. 1)

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit den §§ 1059 e und 1092 Abs. 2 sowie mit § 1098 Abs. 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs	25 bis 400
2	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis	
2.1.1	nach § 882 g der Zivilprozessordnung	525
2.1.2	nach den §§ 915 d und 915 e der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung	400
2.2	Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis	
2.2.1	nach § 882 g der Zivilprozessordnung	0,50 je Eintragung, mindestens 17
2.2.2	nach den §§ 915 d und 915 e der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung	0,50 je Eintragung, mindestens 10
	<b>Anmerkung:</b> Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.	
2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 f der Zivilprozessordnung je übermitteltem Datensatz	4,50
	<b>Anmerkungen:</b> a) Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für die Person ein Eintrag nicht besteht (Negativauskunft). b) Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Auskunft über die antragstellende Person (Selbstauskunft).	
3	Hinterlegungssachen	
3.1	Annahme, Verwaltung und Herausgabe von Geld eines fremden Währungsgebiets, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten  je Annahmeverfügung nach § 8 des Niedersächsischen Hinterle-	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	gungsgesetzes	10 bis 250
3.2	<p>Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes</p> <p>Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach der Vorbemerkung 2 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes in Verbindung mit Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes erhoben.</p>	10
3.3	Zurückweisung einer Beschwerde	10 bis 250
3.4	Zurücknahme einer Beschwerde	10 bis 75
4	<p>Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern</p> <p>Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder auf Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>a) Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig.</p> <p>b) Die Gebühr ermäßigt sich auf 100 Euro, wenn der Antrag vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>c) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Fremd- oder Gebärdensprache beantragt werden.</p> <p>d) Wird die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig für mehr als eine Fremd- oder Gebärdensprache beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Fremd- oder Gebärdensprache die Gebühr um jeweils 100 Euro. Im Fall des Buchstabens b erhöht sich die Gebühr nur um jeweils 60 Euro.</p>	150
5	<p>Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligten</p> <p>Anmerkung: Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.</p>	12,50 je Entscheidung
6	Notarangelegenheiten	
6.1	Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§§ 6, 6 b und 12 der Bundesnotarordnung)	500

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6.2	Versagung der Bestellung zur Notarin oder zum Notar	350
6.3	Rücknahme der Bewerbung  Anmerkung: Neben den Gebühren nach den Nummern 6.1 bis 6.3 wird eine Dokumentenpauschale (Nummer 2000 Nr. 1 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) für Abschriften erhoben, die anzufertigen waren, weil die Bewerbungsunterlagen nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht worden sind.	225
6.4	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 3 der Bundesnotarordnung	175
6.5	Entscheidung über die Notarvertreterbestellung (§ 39 Abs. 1 der Bundesnotarordnung)	
6.5.1	für eine ständige Notarvertretung oder eine länger als drei Monate dauernde Notarvertretung	100
6.5.2	in den übrigen Fällen	50
6.6	Regelmäßige Prüfung der Amtsführung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung	
6.6.1	bei weniger als 400 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	300
6.6.2	bei 400 bis 2 000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	600
6.6.3	bei mehr als 2 000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	900
7	Angelegenheiten nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG)	
7.1	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs in einem Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 NJAG	50 bis 300
7.2	Rücknahme eines Widerspruchs in einem Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 NJAG	30 bis 200
7.3	Wiederholung der Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung nach § 19 NJAG	
7.3.1	vollständige Wiederholung	160
7.3.2	bei Abbruch vor der ersten Aufsichtsarbeit	30
7.3.3	bei Abbruch nach der ersten Aufsichtsarbeit, aber vor der mündlichen Prüfung	100

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Anmerkung: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Wiederholung im Anschluss an eine im Freiversuch (§ 18 NJAG) bestandene Prüfung unternommen wird.	
7.4	Wiederholung der zweiten Staatsprüfung zur Notenverbesserung nach § 19 NJAG	
7.4.1	vollständige Wiederholung	400
7.4.2	bei Abbruch vor der ersten Aufsichtsarbeit	30
7.4.3	bei Abbruch nach der ersten Aufsichtsarbeit, aber vor der mündlichen Prüfung	250
8	Anerkennung als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung	
8.1	Anerkennung als Gütestelle	200
8.2	Ablehnung der Anerkennung	50
8.3	Rücknahme des Antrags	50
8.4	Rücknahme der Anerkennung	50
8.5	Widerruf der Anerkennung im Fall des § 111 Abs. 3 Nr. 2	50



## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Streitschlichtungsgesetzes

§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Streitschlichtungsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482) erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die obligatorische Streitschlichtung ist nicht erforderlich, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, den Streit vor einer nach § 98 des Niedersächsischen Justizgesetzes anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Stelle, die außergerichtliche Streitbeilegung betreibt, beizulegen.“

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes  
zum Bundesdisziplinargesetz

§ 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinargesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 755), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), erhält folgende Fassung:

## „§ 1

(1) <sup>1</sup>Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer, die in den gemäß § 45 des Bundesdisziplinargesetzes gebildeten Fachspruchkörpern der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts mitwirken, werden vom Oberverwaltungsgericht für die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>2</sup>Sie können wiederbestellt werden.

(2) Wird während der Amtsperiode die Bestellung neuer Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtsperiode bestellt.

(3) Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten im Land Niedersachsen sollen aufgefordert werden, für die Bestellung Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Für die vor dem .... (*einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) gewählten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer endet die Amtsperiode am 31. Dezember 2015.“

## Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den §§ 3 bis 48, 58 bis 69 und 76 bis 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde oder der Polizei abgelehnt wird, steht dieser die Beschwerde zu. <sup>3</sup>Beschwerdegericht im Sinne der §§ 58 bis 69 FamFG ist das Oberlandesgericht. <sup>4</sup>Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar. <sup>5</sup>Für die Gerichtskosten gelten, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare entsprechend.“

2. In § 30 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „sofortigen“ gestrichen.

3. § 33 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“
  - b) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde nach § 63 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Satz 5 beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.“
4. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.“
  - b) Die Sätze 5 bis 7 werden gestrichen.
5. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“
  - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.“
6. § 35 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.
  - b) In Satz 6 werden das Semikolon und die Worte „über eine Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht“ gestrichen.
7. In § 36 a Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.
8. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Im Übrigen gilt für das gerichtliche Verfahren § 19 Abs. 4 entsprechend.“
  - b) Satz 4 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse

§ 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse in der Fassung vom 7. Juni 1990 (Nds. GVBl. S. 155) erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. <sup>3</sup>Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften des Ersten Buchs des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. <sup>2</sup>Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare entsprechend.“

## Artikel 6

## Änderung des Kirchnaustrittsgesetzes

§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchnaustrittsgesetzes vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Auf das Verfahren sind die §§ 2 bis 48, 58 bis 69 und 76 bis 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.“

## Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung

§ 27 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (Nds. GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Dienstaufsicht“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden am Ende das Komma und das Wort „und“ gestrichen.
  - c) Nummer 3 wird gestrichen.
3. In Absatz 3 werden nach dem Wort „wahrnimmt“ das Komma und die Worte „sowie die Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts“ gestrichen.

## Artikel 8

## Änderung der Verordnung über die Führung von Grundbüchern

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Führung von Grundbüchern vom 20. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 179) wird die Verweisung „Artikel 20 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 9

## Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

In § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482), wird die Verweisung „§ 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Worte „der Nummer 31000 Nrn. 1 und 3 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

## Artikel 10

## Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

In § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712) werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

## Artikel 11

## Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.“

## Artikel 12

## Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

§ 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „2601 und 2602“ durch die Angabe „2501 und 2502“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „2603 bis 2607“ durch die Angabe „2503 bis 2507“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Zahl „2608“ durch die Zahl „2508“ ersetzt.

## Artikel 13

## Aufhebung von Gesetzen

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftsachen vom 19. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334),
2. das Gesetz über Bewährungshelfer vom 25. Oktober 1961 (Nds. GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535),
3. das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2013 (Nds. GVBl. S. 232),
4. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung vom 30. Dezember 1965 (Nds. GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181),
5. das Niedersächsische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 24. Februar 1971 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 553),
6. das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353),
7. das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 14. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 187), geändert durch § 80 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348),
8. das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 6. November 1981 (Nds. GVBl. S. 336, 410),
9. das Gesetz über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle für Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe vom 17. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 195),
10. das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Fassung vom 15. Dezember 1982 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2002 (Nds. GVBl. S. 406),

11. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 81),
12. das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431),
13. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437),
14. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 6. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 210).

#### Artikel 14

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

---

#### Begründung

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **1. Anlass und Ziel des Entwurfs**

Die für die Rechtspflege in Niedersachsen maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften bedürfen einer Überarbeitung mit dem Ziel der Modernisierung, der Rechtsbereinigung und der Erhöhung der Transparenz.

Derzeit befinden sich die für die niedersächsische Rechtspflege maßgeblichen Regelungen in zahlreichen, zum Teil wenig bekannten Gesetzen. Die Transparenz der die Gerichtsorganisation, die Ausführung der Verfahrensgesetze und das Justizkostenrecht regelnden Landesgesetze soll dadurch verbessert werden, dass diese in einem einheitlichen Gesetz über die Justiz in Niedersachsen zusammengefasst werden. Das neue Gesetz übernimmt dabei die Funktion eines Organisationsgesetzes für die Justiz, sowohl hinsichtlich der Gliederung als auch hinsichtlich der Zuweisung von Aufgaben im Bereich der inneren und äußeren Justizverwaltung. Auf diese Weise wird die Organisation der gesamten Rechtspflege in Niedersachsen einschließlich der Staatsanwaltschaften erstmals einheitlich dargestellt. Zudem werden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu den Verfahrensgesetzen des Bundes sowie weitere justizspezifische Vorschriften einschließlich des Landesjustizkostenrechts zusammengefasst, überarbeitet, neu gegliedert und - soweit möglich - vereinheitlicht. Dadurch wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz sowie für die Rechtssuchenden und ihre Vertreterinnen und Vertreter der Zugriff auf die Vorschriften wesentlich erleichtert.

Folgende 14 Gesetze sind in die Zusammenfassung einbezogen und können daher aufgehoben werden:

- das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 19. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334),
- das Gesetz über Bewährungshelfer vom 25. Oktober 1961 (Nds. GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535),
- das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2013 (Nds. GVBl. S. 232),

- das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung vom 30. Dezember 1965 (Nds. GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181),
- das Niedersächsische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 24. Februar 1971 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 553),
- das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353),
- das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 14. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 187), geändert durch § 80 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348),
- das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 6. November 1981 (Nds. GVBl. S. 336, 410),
- das Gesetz über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle für Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe vom 17. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 195),
- das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Fassung vom 15. Dezember 1982 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2002 (Nds. GVBl. S. 406),
- das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 81),
- das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431),
- das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437),
- das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 6. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 210).

Die aus den aufzuhebenden Einzelgesetzen zu übernehmenden Normen werden besser strukturiert sowie inhaltlich und sprachlich überarbeitet. In sprachlicher Hinsicht sind die Regelungen insbesondere an die Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache anzupassen (Beschluss des Landesministeriums vom 9. Juli 1991, Nds. MBl. S. 911). Darüber hinaus sind die Regelungen teilweise veraltet und bedürfen einer Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit ihres Fortbestandes. Das gilt etwa für das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 19. Dezember 1955 oder das Niedersächsische Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (Nds. FG) vom 24. Februar 1971. Einige Vorschriften sind verzichtbar und können aufgehoben werden. Andere bedürfen einer inhaltlichen und sprachlichen Modernisierung sowie Anpassung an veränderte bundesgesetzliche Gegebenheiten, etwa an das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) oder an das am 1. August 2013 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz).

Wenngleich mit dem neuen Gesetz keine grundlegenden Änderungen verbunden sind, insbesondere alle Gerichte und ihre Bezirke unverändert bestehen bleiben, sind gleichwohl einige neue gesetzliche Regelungen vorgesehen. So sollen erstmals die Voraussetzungen für die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (im Folgenden: ZPO), die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD), die Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz sowie die Voraussetzungen für einige Standardmaßnahmen der Justizbediensteten zur Aufrechterhaltung

der Sicherheit in Justizgebäuden gesetzlich geregelt werden. Zudem soll zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Wahlvorschriften § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinalgesetz dahin geändert werden, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter künftig nicht mehr für vier Jahre gewählt, sondern durch das Oberverwaltungsgericht für fünf Jahre bestellt werden.

## **2. Schwerpunkte des Entwurfs**

Teil 1 (§§ 1 bis 32) des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) enthält allgemeine Vorschriften, die die Organisation von Justizverwaltung, Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren betreffen.

In Kapitel 2 (§§ 6 und 7) wird die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz für Niedersachsen gesetzlich normiert und damit einer Forderung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder Rechnung getragen.

Die Ausübung der Dienstaufsicht und deren Umfang wird in den §§ 8 und 9 erstmalig für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften einheitlich gesetzlich geregelt. Mit § 10 wird auch die Dienstaufsicht über die Beschäftigten einer gesetzlichen Regelung zugeführt, die Aufgaben des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD) wahrnehmen.

In Kapitel 4 (§§ 12 bis 22) werden mit Änderungen die Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 6. November 1981 übernommen, die um Ermächtigungsgrundlagen für Justizbedienstete für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Justizgebäuden ergänzt werden.

Teile 2 bis 7 (§§ 33 bis 97) enthalten verfahrensrechtliche Bestimmungen zu den einzelnen Gerichtsbarkeiten und zu den Staatsanwaltschaften, d. h. insbesondere Vorschriften aus den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen zu den verschiedenen Verfahrensgesetzen, etwa dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) vom 5. April 1963, dem Niedersächsischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 24. Februar 1971, dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 19. Dezember 1955, dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 6. Juni 2008 (Nds. AG ZVG) sowie den Niedersächsischen Ausführungsgesetzen zur Verwaltungsgerichtsordnung, zum Sozialgerichtsgesetz und zur Finanzgerichtsordnung. Die aufgrund der beabsichtigten Außerkraftsetzung des Niedersächsischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit notwendigen redaktionellen Anpassungen im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), im Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse und im Kirchenaustrittsgesetz sind in den Artikeln 4, 5 und 6 vorgesehen.

Teil 8 (§§ 98 bis 108) des Gesetzes bestimmt, welche Anforderungen Gütestellen für eine Anerkennung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO erfüllen müssen. Das Gesetz legt die persönlichen und sachlichen Anerkennungsvoraussetzungen fest und regelt das Anerkennungsverfahren.

Teil 9 (§§ 109 bis 113) fasst die landesrechtlichen Vorschriften über das Justizkostenrecht zusammen, das bislang in dem Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 sowie in dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 1. Juli 1992 geregelt ist. Überdies werden die landesrechtlichen Regelungen an das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz angepasst, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist. Die infolge des Inkrafttretens des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erforderlichen redaktionellen Folgeänderungen im Niedersächsischen Schiedsämtergesetz, im Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen und im Niedersächsischen Hochschulgesetz sind in den Artikeln 9, 10 und 11 vorgesehen.

## **3. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Durch die Zusammenfassung, Neugliederung und Überarbeitung der die Gerichtsorganisation und die Ausführung der Verfahrensgesetze regelnden Landesgesetze sowie weiterer justizspezifischer Vorschriften einschließlich des Landesjustizkostenrechts in einem einheitlichen Niedersächsischen Justizgesetz wird die Transparenz für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender erhöht.

Der aus verschiedenen Einzelgesetzen zu übernehmende Normenbestand wird zudem sprachlich und inhaltlich modernisiert und - soweit erforderlich - an veränderte bundesgesetzliche Gegebenheiten angepasst. Bestimmungen, die sich als verzichtbar erweisen, werden im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben.

#### **4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

#### **5. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Der Gesetzentwurf wirkt sich auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern dahin gehend positiv aus, dass in sprachlicher Hinsicht die bestehenden Regelungen insbesondere an die Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache (Beschluss des Landesministeriums vom 9. Juli 1991, Nds. MBl. S. 911) angepasst werden.

#### **6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen hat der Gesetzentwurf nicht.

#### **7. Auswirkungen auf Familien**

Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzentwurf Auswirkungen auf Familien hat.

#### **8. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs**

Messbare finanzielle oder personelle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

Aus der Ausdehnung des Widerspruchsverfahrens auf den Bereich der Nichtschülerprüfungen (Artikel 1 § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) ergeben sich keine finanziellen Folgen für den Landeshaushalt. Landesweit ist nur mit circa 6 bis 8 zusätzlichen Verfahren pro Jahr zu rechnen. Dabei ist davon auszugehen, dass sieben von acht Widersprüchen erfolglos sein werden. Erfolgreiche Widersprüche sind nach § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in Verbindung mit Nr. 110.6.1.2 des Kostentarifs kostenpflichtig, insofern wird der für die Bearbeitung erforderliche Aufwand in diesen Fällen durch eine Gebühr kompensiert. Etwa ein Widerspruch pro Jahr könnte erfolgreich sein. Dieses zusätzliche Verfahren, für das keine Gebühr zu erheben ist, fällt finanziell nicht ins Gewicht und kann ohne zusätzliche Stellenanteile oder Kosten bewältigt werden.

Aus der Ausdehnung des Widerspruchsverfahrens auf den Bereich der Zuwendungsbescheide der NBank (mit Ausnahme des Bereichs der Wohnraumförderung) in Artikel 1 § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ergeben sich ebenfalls keine finanziellen Folgen für den Landeshaushalt. Ein durch die Bearbeitung von Widersprüchen entstehender zusätzlicher Arbeitsaufwand fällt finanziell nicht ins Gewicht und kann ohne zusätzliche Kosten bewältigt werden. Einem etwaigen Mehraufwand stehen Kostengesichtspunkte im Risikomanagement gegenüber, die sich unmittelbar auf die Gewinn- und Verlustrechnung der NBank auswirken. Derzeit muss die NBank für jede eingehende Klage die kompletten Gerichts- und Anwaltskosten der 1. Instanz in die Rückstellungen einstellen, um im Fall eines Unterliegens zahlungsfähig zu sein. Daraus resultiert erheblicher Aufwand im Bereich Finanzen. Die Rückstellungen erstrecken sich zum Teil über Jahre und müssen bilanziell abgezinst werden. Bei Wiedereinführung des Vorverfahrens ist eine deutliche Reduzierung der Rückstellungen und des damit verbundenen Aufwands zu erwarten. Hinzu kommt der derzeit enorme Abstimmungsaufwand für Klageerwiderungen, die Teilnahme an mindestens einer mündlichen Verhandlung pro Fall und die damit einhergehenden Fahrtkosten. Auch dieser Aufwand dürfte sich im Fall der Wiedereinführung des Vorverfahrens reduzieren. Da erfolglose Widersprüche nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 1 AllGO und Nr. 110.6.1.2 des Kostentarifs kostenpflichtig sind, wird in diesen Fällen der für die Bearbeitung erforderliche Aufwand durch eine Gebühr kompensiert.

Die in Artikel 1 § 81 Abs. 4 Nr. 2 geregelte Ausdehnung des Widerspruchsverfahrens auf Kostenentscheidungen aus Anlass von Überwachungsmaßnahmen führt zu einer Vereinheitlichung der Rechtslage und in der Folge zu einer signifikanten Vereinfachung bei der Erstellung von Rechtsbe-



helfsbelehrungen, die allerdings nur qualitativ beschrieben werden kann. Für die zusätzlichen Widerspruchsverfahren, deren Anzahl überschaubar sein dürfte, können gemäß Nr. 110.6 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung Gebühren erhoben werden. Daneben bietet ein Widerspruchsverfahren die Möglichkeit, vereinzelt vorkommende Irrtümer zu korrigieren, ohne dass dadurch Kosten für eine Gerichtsentscheidung zulasten des Landes anfallen. Selbst das Vermeiden eines Gerichtsverfahrens, bei dem das Land obsiegt, ist noch wirtschaftlich, weil der eigene Arbeitsaufwand zur Prozessführung nicht erstattungsfähig ist. Insgesamt wird der Arbeitsaufwand durch die angestrebte Rechtsänderung in vielen Fällen vermindert, wobei dieser Effekt allerdings nicht belastbar quantifiziert werden kann.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung von Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (Artikel 1 Teil 8) werden bisher von der Landesjustizverwaltung wahrgenommen. Die mit diesem Verfahren verbundene Belastung der Justizverwaltung ist daher nicht durch den Entwurf veranlasst. Auch die Übertragung der Verwaltungszuständigkeit auf das Oberlandesgericht Braunschweig verursacht keine zusätzlichen Kosten. Die unter Nummer 8 der Anlage 2 (zu § 112 Abs. 1) vorgesehenen Gebührentatbestände führen zu einer geringen Belastung von Trägern der Gütestellen und zu entsprechenden Einnahmen im Justizhaushalt. Aufgrund der Fallzahlen sind Mehreinnahmen in Höhe von circa 1 000 Euro jährlich zu erwarten.

Für die Wirtschaft und rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

## **9. Ergebnis der Verbandsbeteiligung**

Gemäß § 31 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist folgenden Verbänden und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden:

- Landesbeauftragter für den Datenschutz
- Niedersächsischer Landesrechnungshof
- Hauptpersonalrat des Niedersächsischen Justizministeriums
- Gleichstellungsbeauftragte des Niedersächsischen Justizministeriums
- Präsidialrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit
- Präsidialrat für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit
- Präsidialrat der Gerichte der Niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit
- Präsidialrat des Niedersächsischen Finanzgerichts
- Hauptrichterrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit
- Hauptrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Hauptrichterrat der Gerichte der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit
- Richterrat der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Niedersachsen
- Richterrat bei dem Niedersächsischen Finanzgericht
- Hauptstaatsanwaltsrat
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen/Beamten und Beschäftigte für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen
- Hauptvertrauensmann der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Vertrauensmann der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit
- Vertrauensmann der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Vertrauensmann der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der Finanzgerichtsbarkeit und in den damit zusammengefassten Verwaltungsgerichten
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Niedersachsen

- 
- Rechtsanwaltskammer Braunschweig
  - Rechtsanwaltskammer Celle
  - Rechtsanwaltskammer Oldenburg
  - Notarkammer Braunschweig
  - Notarkammer Celle
  - Notarkammer Oldenburg
  - Niedersächsischer Richterbund
  - Neue Richtervereinigung e. V.
  - Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter e. V.
  - Bund Niedersächsischer Sozialrichter
  - Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen
  - Bund deutscher Finanzrichterninnen und Finanzrichter
  - Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Justizfachverbände
  - Deutscher Amtsanwaltsverein e. V.
  - Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
  - Verband der Rechtspfleger e. V.
  - Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB)
  - DGVB Landesverband Niedersachsen e. V.
  - Bundesverband der Justizwachtmeister e. V.
  - Landesverein der Justizwachtmeister Niedersachsen e. V.
  - Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Niedersachsen e. V.
  - Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter e. V.
  - Niedersächsischer Anwalt- und Notarverband im DAV
  - Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
  - Deutscher Juristinnenbund (djb) e. V.
  - djb Niedersächsischer Landesverband
  - Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V.
  - Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.
  - Bundesverband der Gütestellen e. V.
  - Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V.  
Landesverband Bremen und Niedersachsen
  - Fachverband der Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland
  - Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V.
  - Landesverband der Gehörlosen in Niedersachsen e. V.
  - Norddeutscher Rundfunk
  - Deutscher Gewerkschaftsbund
  - Deutsche Justiz-Gewerkschaft
  - Fachgruppe Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ver.di
  - Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Niedersachsen
  - Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund  
Landesverband Niedersachsen
  - dbb Beamtenbund und Tarifunion
  - NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion
  - Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
  - Unternehmensverbände Niedersachsen e. V.
  - Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.

- 
- Wirtschaftsverband Weser e. V.
  - Verband kommunaler Unternehmen e. V. Niedersachsen
  - Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e. V.
  - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
  - Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.
  - Verband der Niedersächsischen Grundbesitzer
  - Ingenieurkammer Niedersachsen
  - Ärztekammer Niedersachsen
  - Zahnärztekammer Niedersachsen
  - Tierärztekammer Niedersachsen
  - Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag
  - Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig
  - Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen
  - Landwirtschaftskammer Niedersachsen
  - Verband Norddeutscher Papierfabriken e. V.
  - Verband der Nordwestdeutschen Textilindustrie e. V.
  - Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V.
  - Landesverband Niedersachsen der Holz- und Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V.
  - Verband der Chemischen Industrie  
Landesverband Nord
  - Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke - VDEW - e. V.  
Landesgruppe Niedersachsen/Bremen
  - Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V.
  - Naturschutzbund Deutschland e. V.
  - Naturfreunde Niedersachsen e. V.
  - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
  - Naturschutzverband Niedersachsen e. V.  
Landesverband Niedersachsen
  - Wasserverbandstag e. V.
  - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
  - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Norddeutschland
  - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.  
Landesgruppe Nord
  - Bundesverband der deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.
  - Interessengemeinschaft für Norddeutsche Trinkwasserwerke e. V.
  - Interessengemeinschaft Wasserversorgungsunternehmen Weser GmbH
  - Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V.
  - Landesverband der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.
  - Fachverband Feldberegnung e. V.
  - Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.
  - Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
  - Niedersächsischer Heimatbund e. V.
  - Verein Naturschutzpark e. V.
  - Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.
  - Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
  - Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e. V.
  - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Landesverband Niedersachsen e. V.

- Bund deutscher Baumschulen e. V.  
Landesverband Weser-Ems
- Waldbesitzerverband Hannover in Niedersachsen e. V.
- Waldbesitzerverband Weser-Ems e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Kommunalwald der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen
- Heilbäderverband Niedersachsen e. V.
- Niedersächsische Landesforsten
- Nordwestdeutscher Gartenbauverband e. V.
- Bioland – Verband für organisch-biologischen Landbau e. V.  
Landesverband Niedersachsen/Bremen
- Ökoring Niedersachsen e. V.
- Landesverband Gartenbau Niedersachsen e. V.
- Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Landessportbund e. V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
- Sportfischer-Verband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
- Aktion Fischotterschutz e. V.

Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf nachrichtlich der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim übersandt worden.

Von den angehörten Verbänden und Organisationen, die sich zu dem Gesetzentwurf geäußert haben, ist eine Reihe von Änderungen einzelner Vorschriften vorgeschlagen worden; insoweit wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

Darüber hinausgehende grundlegende Einwände sind vom Verband der Rechtspfleger e. V. (VdR) und vom Hauptpersonalrat des Niedersächsischen Justizministeriums erhoben worden. Sie regen zur Optimierung der angestrebten Transparenz die Aufnahme weiterer Gesetze und Verordnungen in das Niedersächsische Justizgesetz (NJG, Artikel 1) an.

Beide befürworten die Aufnahme des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (Nds. AGInsO) in das Niedersächsische Justizgesetz. Da das Niedersächsische Justizgesetz alle niedersächsischen Ausführungsgesetze zu den Verfahrensgesetzen und dem Gerichtsverfassungsgesetz vereinige, sei es nur konsequent, auch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung aufzunehmen. Für die Aufnahme spreche, dass sich das Merkmal der Geeignetheit in § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) nur unter Rückgriff auf die §§ 1 bis 3 Nds. AGInsO prüfen lasse. Darüber hinaus begründe § 4 Nds. AGInsO die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die Feststellung der Eignung zur Durchführung der Schuldnerberatung. Die in § 6 Nds. AGInsO enthaltene Verordnungsermächtigung an das für Sozialordnung zuständige Ministerium stehe der Aufnahme in das Niedersächsische Justizgesetz nicht entgegen, da an derartigen Erwägungen auch die Übernahme des § 4 a Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) in § 78 Abs. 1 NJG nicht gescheitert sei.

Die für die Aufnahme des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung in das Niedersächsische Justizgesetz angeführten Gründe greifen nicht durch. Wie aus dem Gesetzesnamen ersichtlich, sollen im Niedersächsischen Justizgesetz die landesrechtlichen Regelungen zusammengefasst werden, die für die Organisation und die Arbeit der niedersächsischen Justiz maßgeblich sind. Anders als die übrigen aufgenommenen Ausführungsgesetze beinhaltet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung mit Ausnahme des in der Praxis kaum zur Anwendung kommenden § 4 Nds. AGInsO keine die Justiz betreffenden Zuständigkeits-, Organisations- oder Verfahrensregelungen. Vielmehr hat es die für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geeigneten Personen und Stellen sowie deren Anerkennung und Vergütung zum Gegenstand. Das Land hat von der Ermächtigung des § 305 Abs. 1 Nr. 1, letzter Teilsatz, InsO Gebrauch gemacht und im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung die Personen und Stellen bestimmt, die als geeignet anzusehen sind. Dadurch werden die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes aber nicht zu Regelungen, die für die Organisation und die Arbeit der niedersächsischen Justiz maßgeblich sind. Vielmehr betreffen die Vorschriften des

Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ganz überwiegend das Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens. Wie der VdR selbst ausführt, ist gemäß § 6 Nds. AGInsO für die Anerkennung der geeigneten Stellen überdies keine Justizbehörde, sondern das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zuständig. Dabei trifft der vom VdR gezogene Vergleich des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung nicht zu. Letzteres enthält durchweg verwaltungsgerichtliche Zuständigkeits-, Organisations- und Verfahrensregelungen und ist somit für die Tätigkeit der niedersächsischen Verwaltungsgerichte unentbehrlich. Daher steht dessen Aufnahme auch nicht entgegen, dass § 4 a Abs. 1 Nds. AG VwGO das Bestimmungsrecht für die Verwaltungsbeamtin oder den Verwaltungsbeamten, die oder der dem Ausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter angehört, auf das Innenministerium überträgt. Demgegenüber weisen die Regelungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung mit Ausnahme einer Vorschrift keinen direkten Bezug zu der Organisation und den Arbeitsabläufen in der niedersächsischen Justiz auf, weshalb es auch nicht in das Niedersächsische Justizgesetz aufzunehmen ist.

Der Hauptpersonalrat des Niedersächsischen Justizministeriums hat sich darüber hinaus für die Aufnahme des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHintG) in das Niedersächsische Justizgesetz ausgesprochen. Das Niedersächsische Hinterlegungsgesetz eignet sich jedoch ebenfalls nicht für die Aufnahme in das Niedersächsische Justizgesetz. Mit den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen zu den Verfahrensgesetzen des Bundes haben Gesetze in das Niedersächsische Justizgesetz Eingang gefunden, die zumeist heterogene Regelungsmaterien betreffen und nur aus wenigen Vorschriften bestehen. Das Niedersächsische Hinterlegungsgesetz hingegen enthält keine Ausführungsbestimmungen, sondern ist ein eigenständiges Gesetz mit einem abgeschlossenem Regelungsgebiet. Zudem umfasst es mit seinen 23 Paragrafen rund ein Fünftel der Vorschriften des Niedersächsischen Justizgesetzes, sodass seine Aufnahme die Übersichtlichkeit des Gesetzes nachhaltig beeinträchtigen würde und dem gesetzgeberischen Ziel der Transparenz entgegenstünde.

Der VdR hat sich ferner für die Aufnahme mehrerer Verordnungen in das Niedersächsische Justizgesetz ausgesprochen. So fordert er, die Vorschriften der Verordnung zur Führung von Grundbüchern vom 20. Mai 2008 (Nds. GVBl. 179), jedenfalls aber die Organisationsnorm des § 5 dieser Verordnung in das Niedersächsische Justizgesetz aufzunehmen. Die im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einführung des Datenbankgrundbuchs zu treffende Entscheidung, wer die Datenbanken künftig betreiben soll, sei derart wesentlich, dass sie vom Parlament getroffen werden müsse. Daher sei zumindest § 5 der Verordnung zur Führung von Grundbüchern ins Niedersächsische Justizgesetz zu übernehmen, der regelt, von welcher Stelle die Datenverarbeitung vorgenommen werde.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Aufnahme von Regelungen über das Datenbankgrundbuch in die Verordnung zur Führung von Grundbüchern steht derzeit nicht an. Das Grundbuchrecht des Bundes unterscheidet zwischen dem in der Grundbuchordnung geregelten Grundbuchverfahrensrecht und den Vorschriften über die Einrichtung und Führung von Grundbüchern, die vor allem in der Grundbuchverordnung enthalten sind. Diese Systematik soll auch auf Landesebene beibehalten werden. Darüber hinaus muss die Möglichkeit bestehen bleiben, im Verordnungsweg und damit außerhalb des mit erheblichem Zeitaufwand verbundenen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens die technischen Vorschriften zur Führung der Grundbücher zügig neuen Erfordernissen anpassen zu können. Dies erfolgte etwa im Jahr 2008 mit der Ergänzung der Verordnung durch Regelungen über die maschinell geführten Grundbücher.

Weiter regt der VdR die Aufnahme der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506) - im Folgenden: Zuständigkeitsverordnung - in das Niedersächsische Justizgesetz an. Das Ziel des Gesetzentwurfs, die Vorschriften über die Justiz neu zu ordnen, erwecke die Erwartung, das zuständige Organ der Rechtspflege anhand der im Niedersächsischen Justizgesetz zusammengefassten Normen ermitteln zu können. Dieser Anspruch werde wegen des Fehlens der Regelungen der Zuständigkeitsverordnung nur teilweise eingelöst. Die Nichtaufnahme der in der Zuständigkeitsverordnung enthaltenen Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sei zwar vor dem Hintergrund der häufigen Änderungen mit dem Bestreben zu erklären, die Regelungen nicht

durch eine Aufnahme in das Niedersächsische Justizgesetz zu „versteinern“. Für die ungleich beständigeren Regelungen zur funktionellen Zuständigkeit, konkret die Aufhebung von Richtervorbehalten in § 14 ZustVO-Justiz, greife dieses Argument jedoch nicht durch. Daher fordere der VdR, zumindest die Bestimmung des § 14 ZustVO-Justiz in das Niedersächsische Justizgesetz aufzunehmen.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Übernahme sämtlicher Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung in das Niedersächsische Justizgesetz kommt nicht in Betracht, da in der Zuständigkeitsverordnung zahlreiche Zuständigkeitsregelungen enthalten sind, die regelmäßig an den Praxisbedarf angepasst werden müssen. Wie der VdR selbst ausführt, ist die Umwandlung der Verordnungsregelungen in Gesetzesrecht mit dem Bedürfnis, die Zuständigkeitsregelungen zeitnah und mit überschaubarem Aufwand an die praktischen Bedürfnisse anpassen zu können, nicht zu vereinbaren. Vor diesem Hintergrund wäre mit der vom VdR vorgeschlagenen Übernahme allein des § 14 ZustVO-Justiz in das Niedersächsische Justizgesetz kein Vorteil für die Normordnung verbunden, da die Zuständigkeitsverordnung als eigenständige Regelung neben dem Niedersächsischen Justizgesetz erhalten bliebe. Zudem kann auch für den Regelungsbereich des § 14 ZustVO-Justiz jederzeit Änderungsbedarf entstehen.

Schließlich soll auch nicht dem Vorschlag des VdR gefolgt werden, in das Niedersächsische Justizgesetz die Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 4. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 223) aufzunehmen. Gegen die Aufnahme spricht, dass die Verteilung der funktionellen Zuständigkeit zwischen dem richterlichen und dem rechtspflegerischen Bereich sowie den Geschäftsstellen beständig in der Diskussion und im Wandel ist. Gerade in den kommenden Jahren wird vor dem Hintergrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs die Frage der Verteilung der dann noch vorhandenen oder auch neu entstehenden Aufgaben zwischen den verschiedenen Beschäftigungsebenen eine zentrale Rolle spielen. Ein Stichwort in diesem Zusammenhang ist die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der mittleren Beschäftigungsebene. Welche Maßnahmen hier im Einzelnen erforderlich werden können und wie das Berufsbild der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Beschäftigungsebenen in Zukunft aussehen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher vorhergesagt werden und wird im Zuge der weiteren Entwicklung jeweils neu eingeschätzt werden müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass schrittweise und teilweise auch kurzfristig Maßnahmen zur Anpassung der Organisationsstrukturen zwischen den Beschäftigungsebenen ergriffen werden müssen. Die Möglichkeit, im Verordnungsweg für eine zügige und damit effektive Umsetzung von Neuerungen sorgen zu können, soll daher nicht durch die gesetzliche Verankerung einzelner Regelungen über funktionelle Aufgabenverteilungen blockiert werden.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Justizgesetz - NJG -):

Zum Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften):

Zum Ersten Kapitel (Bezeichnung, Bezirke, Zweigstellen, Gerichtstage, Geschäftsjahr, Rechtshilfeersuchen):

Zu § 1 (Bezeichnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften):

Satz 1 trifft für alle Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften die einheitliche Regelung, dass Justizbehörden in ihrer Bezeichnung den Namen der Gemeinde führen, in der sie ihren Sitz haben. Der Name einer Justizbehörde setzt sich somit aus Behörden- und Ortsbezeichnung zusammen. Von diesem Grundsatz werden Ausnahmen gemacht, wie beispielsweise für das Landesarbeitsgericht, das die Gemeinde seines Sitzes nicht im Namen führt (§ 94).

Satz 2 bestimmt, dass sich im Fall der Umbenennung einer Gemeinde, in der ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft seinen oder ihren Sitz hat, auch die Bezeichnung der jeweiligen Justizbehörde ändert. Diese akzessorische Verknüpfung der Bezeichnung von Justizbehörden mit dem Namen

der Gemeinde ihres jeweiligen Sitzes war bislang nur vereinzelt in Organisationsgesetzen geregelt, vgl. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitsachen, § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz, § 1 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu § 2 (Bezirke der Gerichte):

§ 2 regelt den Zuschnitt der Bezirke von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Den Begriff der Kommunen übernimmt die Vorschrift aus § 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Zu den Kommunen, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird, zählen insbesondere die Gemeinden, deren Grenzen nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 1 für die Bezirke der Amtsgerichte - und damit auch der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der Staatsanwaltschaften - maßgebend sind und die Landkreise, nach deren Grenzen sich die Zuständigkeit der Fachgerichte richtet. Zu den darüber hinaus genannten gemeindefreien Gebieten zählen nicht nur Gebiete, die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ausdrücklich zu gemeindefreien Gebieten erklärt werden und dem Gebiet eines Landkreises zugeordnet sind (gemeindefreie Gebiete), sondern auch die ursprünglich gemeindefreien Gebiete, etwa im Küstenmeer, die kommunalrechtlich keiner Gebietskörperschaft zugeordnet sind (gemeinde- und kreisfreie Gebiete). Für alle Gerichte gilt der Grundsatz, dass sich die Grenzen ihrer Bezirke und damit ihre Zuständigkeitsbereiche nach den Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften richten. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften. Das bedeutet, dass sich Gebietsveränderungen bei bestehenden Gemeinden auch auf die Gerichtsbezirke auswirken, ohne dass es eines weiteren gestalterischen Rechtsaktes bedarf. Tritt innerhalb eines Gerichtsbezirks eine Gemeinde einer anderen Gemeinde oder ein Landkreis einem anderen Landkreis bei, so verändert sich dadurch der betroffene Gerichtsbezirk nicht. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften bestimmt sich gemäß § 143 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Staatsanwaltschaften jeweils bestehen.

Absatz 2 regelt den Fall, dass eine Gebietsänderung dazu führt, dass die Zuordnung eines Landkreises, einer Gemeinde, eines gemeindefreien Gebietes oder sonstiger Gebiete zu einem Gerichtsbezirk nicht mehr möglich ist. In diesem Fall besteht der Gerichtsbezirk bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit unverändert fort.

Absatz 3 regelt den Fall, dass ein Gericht durch eine Gebietsreform seinen gesamten Zuständigkeitsbereich verlieren würde. Ist dies der Fall, so bleibt der Gerichtsstandort mit den Zuständigkeiten, wie sie vor der Gebietsänderung galten, erhalten, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat.

*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge - :*

Der Präsidialrat der Gerichte der Niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit hat Bedenken dagegen geäußert, dass Änderungen der kommunalen Gebietskörperschaften automatisch die Änderung der betroffenen Gerichtsbezirke nach sich zieht. Die automatische Änderung der Zuschnitte von Gerichtsbezirken könne im ungünstigsten Fall dazu führen, dass reduzierte Eingangszahlen die kamer- und personalmäßige Ausstattung eines Arbeitsgerichts nicht mehr trügen. Daher spricht sich der Präsidialrat der Gerichte der Niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit dafür aus, dass die Veränderung der Gerichtsbezirke allein durch eine Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes möglich sein soll.

Die Regelung, dass Kommunen in ihrem jeweiligen Gebietsumfang zum Bezirk eines Gerichts gehören, soll beibehalten werden. Durch sie wird der Gefahr vorgebeugt, dass die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsbezirke infolge von Änderungen der kommunalen Gebietskörperschaften unrichtig werden. Überdies bleibt die Notwendigkeit erspart, den Gesetzestext fortlaufend an kommunale Gebietsreformen anpassen zu müssen. Der vom Präsidialrat der Gerichte der Niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit geäußerten Sorge, durch die Koppelung der Gerichtsbezirke an Veränderungen in den Kommunalstrukturen würden der Gerichtsorganisation Änderungen gewissermaßen von außen aufgezwungen werden, die sich auf einzelne Gerichte existenzgefährdend auswirken, kann bei Bedarf im Einzelfall durch eine Gesetzesänderung entgegengewirkt werden. Allein

die Tatsache, dass eine Gesetzesänderung bei einer Gemeindefusion nach Maßgabe des § 2 nicht erforderlich ist, hindert den Gesetzgeber nicht, tätig zu werden, wenn er dies für geboten hält.

Zu § 3 (Zweigstellen und Gerichtstage):

§ 3 Abs. 1 ermächtigt das Justizministerium, für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften Zweigstellen einzurichten. Zweigstellen sind Einheiten eines Gerichts, die ihren Sitz örtlich getrennt vom Sitz des Hauptgerichts haben (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 9. Auflage, München, 2008, § 7 Rn. 4). Derzeit sieht Nummer 1 Abs. 2 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft vor, dass eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft Lüneburg in Celle besteht. Satz 2 stellt klar, dass sich bei den übrigen Gerichtsbarkeiten die Einrichtung von Zweigstellen nach Bundesrecht richtet.

Absatz 2 Satz 1 betrifft die Abhaltung von Gerichtstagen. Darunter ist zu verstehen, dass ein Gericht oder die Kammer eines Gerichts regelmäßig an bestimmten Tagen Sitzungen an einem anderen Ort als dem Gerichtssitz abhält und nach Beendigung der auswärtigen Sitzung wieder zum Gerichtssitz zurückkehrt (Prütting in: Germelmann, Arbeitsgerichtsgesetz, 7. Auflage, München 2009, § 14, Rn. 12; Kissel/Mayer, GVG, 5. Auflage, München, 2008, § 22 Rn. 3). Da die Entscheidung, ob und an welchem Ort die Abhaltung von Gerichtstagen in einem Gerichtsbezirk sinnvoll ist, am besten vor Ort entschieden werden kann, sind hierfür die jeweiligen Behördenleiterinnen und Behördenleiter zuständig. Bevor Gerichtstage abgehalten werden können, ist jedoch die Zustimmung des Justizministeriums einzuholen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass § 14 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der die Abhaltung von Gerichtstagen in der Arbeitsgerichtsbarkeit bundesrechtlich regelt, unberührt bleibt.

Zu § 4 (Geschäftsjahr):

Die Vorschrift stellt klar, dass das Geschäftsjahr der Justizbehörden, wie bislang auch in § 1 AGGVG geregelt, dem Kalenderjahr entspricht.

Zu § 5 (Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfersuchen von Verwaltungsbehörden):

In § 5 wird § 4 AGGVG übernommen und die dortige Regelung, dass über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Rechtshilfersuchens einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit das Oberlandesgericht entscheidet, auf die anderen Gerichtsbarkeiten entsprechend übertragen.

Zum Zweiten Kapitel (Aufbewahrung von Schriftgut):

Die Aufbewahrung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden ist durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt. Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten beruht ebenfalls auf Verwaltungsvorschriften der Länder, die bislang jedoch nicht bundeseinheitlich aufeinander abgestimmt sind.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit 1995, die Aufbewahrung des Schriftguts durch ein formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 u. a. -, BVerfGE 65, 1 ff.) entsprechendes Gesetz zu regeln. Aus dem Volkszählungsurteil folgt, dass die Datenverwendung und -verarbeitung eine bereichsspezifische Befugnisnorm erfordert.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz - JKoMG) enthielt ursprünglich in Artikel 11 das Gerichtsaufbewahrungsgesetz für das Schriftgut des Bundes und der Länder. Das zum 1. April 2006 in Kraft getretene Schriftgutaufbewahrungsgesetz (SchrAG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 852) regelt dagegen nur die Aufbewahrung des Schriftguts der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts, da eine weitergehende Gesetzgebungskompetenz des Bundes verneint wurde. Die Länder müssen daher für ihre Gerichte und Staatsanwaltschaften eigene Schriftgutaufbewahrungsregelungen erlassen.



Auf der 78. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 28. und 29. Juni 2007 wurde der unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz erarbeitete Gesetzentwurf zur Schriftgutaufbewahrung der Landesjustizverwaltungen, der sich weitgehend an dem Schriftgutaufbewahrungsgesetz des Bundes orientiert, bundeseinheitlich abgestimmt. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurden im Vorfeld angehört.

Die für Niedersachsen überarbeiteten Regelungen bewirken keine inhaltliche Änderung der bisherigen Schriftgutaufbewahrung, vielmehr soll den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen werden. Die Regelungen schaffen die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und ermächtigen das Justizministerium, das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

Zu § 6 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung):

§ 6 Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich für die Schriftgutaufbewahrungsvorschriften. Dieser erstreckt sich neben dem Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Fachgerichtsbarkeiten, der Justizvollzugsbehörden und des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD) auch auf das Schriftgut der Justizverwaltung einschließlich der obersten Landesbehörde.

In Satz 1 wird in Anlehnung an § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) klarstellend darauf hingewiesen, dass bundesgesetzliche Prüffristen, wie in § 489 Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehen, weiterhin Bestand haben, da hier ein Vorrang bundesgesetzlicher Regelungen besteht.

Der Hinweis auf das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG) in Satz 2 stellt klar, dass Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, vor ihrer Vernichtung den Archiven zur Übergabe angeboten werden müssen. Soweit spezielle Aussonderungsbestimmungen erlassen oder Archivierungsvereinbarungen geschlossen werden, sind diese zu beachten. Werden diese im Rahmen von Aussonderung und Übergabe benötigten Metadaten in elektronischer Form erfasst, sind diese bis zum Zeitpunkt der Aussonderung vorzuhalten.

Die Regelung in Absatz 2 verweist auf die Definition des Begriffs „Schriftgut“ in § 2 Abs. 1 NArchG. Wie auch im Niedersächsischen Archivgesetz ist der Begriff des Schriftgutes sowohl inhaltlich als auch technisch umfassend zu verstehen. Unproblematisch fallen somit u. a. die in den Justizschriftgutaufbewahrungsgesetzen anderer Bundesländer (vgl. etwa § 1 Abs. 2 des baden-württembergischen Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden - Landesjustizschriftgutaufbewahrungsgesetz - vom 23. Juli 2008) aufgeführten Unterarten von Schriftgut wie Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger sowie sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind, unter den Schriftgutbegriff dieses Gesetzes und zwar unabhängig von ihrer Speicherungsform. Gerade die elektronische Speicherung von Akten als alternative Form der Aufbewahrung neben der Papierform gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der Schriftgutbegriff ist wie auch im Niedersächsischen Archivgesetz offen für die Entwicklung neuer Bürokommunikationsformen (vgl. Begründung zum Entwurf des Niedersächsischen Archivgesetzes, LT-Drs. 12/4271, S. 11).

Zu § 7 (Grundsatz, Verordnungsermächtigung):

§ 7 Abs. 1 bildet die Grundlage für die Aufbewahrung von Schriftgut durch die Justiz. Das Schriftgut darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, „wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern“. Die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut werden gemäß Absatz 2 durch Verordnung geregelt. Diese Vorschrift umfasst die bisherigen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Artikel 26 und 27) über den Verbleib und die Vernichtung gerichtlicher Urkunden im Zusammenhang mit einer Urkundstätigkeit des Gerichts nach § 56.

Die bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden sowie die Aufbewahrungsbestimmungen der Fachgerichtsbarkeiten, die jeweils aus den Abschnitten „Allgemeine Grundsätze“ und „Aufbewahrungsfristen“ bestehen, gelten derzeit noch als interne Verwaltungsvorschriften. Sie werden nach Inkrafttreten der §§ 6 und 7 als Verordnung erlassen werden, da nur so die von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder geforderte „Außenwirkung“ erreicht werden kann.

In der Verordnung werden für alle Aktentypen Fristen benannt werden, nach deren Ablauf das Schriftgut zu vernichten ist. Es handelt sich hierbei nicht um Mindest-, sondern um Höchstfristen. Die einheitliche Aufbewahrung aller Akten eines definierten Verfahrenstyps dient der Rechtssicherheit und der Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Standards.

Die dem § 2 Abs. 2 Satz 2 des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 22. März 2005 entsprechende Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen die Interessen der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Beteiligten zu berücksichtigen sind.

Die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 3 ermöglicht es - wie von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder gefordert -, Einzelfallprüfungen oder Prüffristen für einzelne Akten oder Aktenbestandteile vorzusehen, soweit dies unter Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Interessen geboten ist.

Zum Dritten Kapitel (Dienstaufsicht, Aufgaben der Justizverwaltung):

Zu § 8 (Zuständigkeit für die Dienstaufsicht):

§ 8 regelt die Ausübung der Dienstaufsicht. Nach bisheriger Rechtslage ist die Dienstaufsicht in verschiedenen Normen unterschiedlichen Ranges geregelt: Die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften ist in § 147 GVG bundesgesetzlich geregelt. Daneben beinhaltet § 10 AGGVG auch landesgesetzliche Regelungen zur Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften, die jedoch inhaltsgleich zu § 147 GVG und daher entbehrlich sind. In der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 38) und in der Finanzgerichtsordnung (§ 31) finden sich ebenfalls bundesgesetzliche Regelungen, die die Dienstaufsicht den Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte übertragen. Insoweit sieht der Gesetzentwurf vor, dass diese bundesgesetzlichen Regelungen nicht berührt werden. § 10 AGGVG enthält landesgesetzliche Regelungen über die Ausübung der Dienstaufsicht über die ordentlichen Gerichte. § 3 Nds. AG VwGO überträgt die oberste Dienstaufsicht über die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Justizministerium. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit wird die Dienstaufsicht auf Grundlage der Ermächtigung in § 15 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) durch § 27 Abs. 2 Nr. 3 ZustVO-Justiz der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen.

In § 8 wird die Dienstaufsicht einheitlich geregelt, wobei die landesgesetzliche Regelung auf die nicht bundesgesetzlich geregelten Gerichtszweige der ordentlichen, der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit zu beschränken ist. Die Regelung spiegelt den mehrstufigen Aufbau der Dienstaufsicht wider, wobei Absatz 1 zunächst die oberste Dienstaufsichtsbehörde nennt, die für alle Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften das Niedersächsische Justizministerium ist. In den Nummern 1 bis 6 des Absatzes 2 werden in absteigender Reihenfolge die weiteren Stufen der Dienstaufsicht aufgezählt.

Zu § 9 (Umfang der Dienstaufsicht):

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 1 AGGVG, wobei ergänzend klargestellt wird, dass abweichende Regelungen nur durch ein formelles Gesetz oder eine auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung erfolgen können. Die Regelung in § 11 Abs. 2 AGGVG ist bereits in § 8 Abs. 2 Satz 3 enthalten.

Zu § 10 (Dienstaufsicht im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen):

Im Jahr 2009 wurden die ambulanten sozialen Dienste der Justiz - Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht sowie die AussteuerhilfeRechts - im Ambulanten Justizsozialdienst Nieder-

sachsen (AJSD) zusammengefasst. Die Aufgaben der Dienste sind in der Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes der Strafrechtspflege in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe und der AussteigerhilfeRechts (AV AJSD) vom 28. Januar 2009 beschrieben. Die bislang für die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht im Gesetz über Bewährungshelfer vom 25. Oktober 1961 geregelte Dienstaufsicht ist den geänderten Verhältnissen anzupassen. Daneben ist die Dienstaufsicht für die Gerichtshilfe und die AussteigerhilfeRechts zu regeln. Die bislang in § 4 des Gesetzes über Bewährungshelfer enthaltene Regelung zur Dienstaufsicht wird aufgegriffen und auf den gesamten Bereich des AJSD erstreckt. Die gesetzliche Befugnis zur Delegation ist in § 4 des Gesetzes über Bewährungshelfer bereits enthalten und wird übernommen. Die Leitende Abteilung des AJSD ist eine Abteilung des Oberlandesgerichts in Oldenburg. Sie ist keine eigenständige Behörde und deswegen als Stelle zu bezeichnen. Die Regelung der Delegationsbefugnis ist als Klarstellung im Hinblick auf § 4 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sinnvoll. Die Verwaltung des AJSD ist eine andere Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 DRiG. Die Zuweisung der Verwaltungsaufgabe kann auch durch Verfügung der Landesjustizverwaltung geschehen, wenn sie aufgrund eines Gesetzes erfolgt. § 12 AGGVG bestimmt, dass die Präsidentinnen und Präsidenten und aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Gerichte verpflichtet sind, die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung zu erledigen. Nach Artikel 294 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch gehört die Gerichtshilfe grundsätzlich zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung. Nach der Integration von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe in den AJSD ist die Neuregelung der Delegationsbefugnis für die Dienstaufsicht insgesamt angezeigt.

Zu § 11 (Aufgaben der Justizverwaltung):

§ 11 regelt die Übertragung von Justizverwaltungsaufgaben auf Richterinnen und Richter. Hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit der Übertragung ab einem gewissen Umfang der zu übertragenden Aufgaben enthält § 11 gegenüber der Vorgängerregelung in § 12 AGGVG die Konkretisierung, dass der Umfang der zu übertragenden Aufgaben ohne Zustimmung der Richterinnen und Richter höchstens ein Fünftel ihres regelmäßigen Dienstes betragen darf. Dies ist an § 73 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes angelehnt. Bei teilzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern soll die Schwelle ein Fünftel ihrer bewilligten Teilzeitbeschäftigung betragen. Dadurch wird sichergestellt, dass sie ohne ihre Zustimmung nicht überproportional belastet werden.

In § 11 werden neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der aufsichtführenden Richterin oder dem aufsichtführenden Richter auch die Direktorinnen und Direktoren als Aufgaben der Justizverwaltung wahrnehmende Amtsträger genannt. Das Gerichtsverfassungsgesetz kennt zwar nur den Begriff der aufsichtführenden Richterin und des aufsichtführenden Richters, zu denen auch die Direktorin und der Direktor eines Gerichts gehören. Da die Mehrzahl der niedersächsischen Gerichte jedoch von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet werden, soll dieser Umstand auch im Gesetzestext seinen Niederschlag finden.

Zum Vierten Kapitel (Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse der Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften):

In den §§ 12 bis 22 gehen zum Teil die §§ 1 bis 8 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 6. November 1981 auf. Darüber hinaus werden Ermächtigungsgrundlagen für Justizbedienstete für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Justizgebäuden aufgenommen.

Die niedersächsischen Gerichte stehen, zum Teil in erheblichem Umfang, für Publikumsverkehr offen. Dies ist die Folge einer transparenten, bürgerfreundlichen und dem Öffentlichkeitsgrundsatz verpflichteten Justiz. Damit gehen jedoch auch Gefahren einher, die von Personen ausgehen, die danach trachten, den Ablauf in den Gerichten zu stören oder gar andere Personen zu verletzen. Zur Eindämmung dieser Gefahren führt die Justiz Maßnahmen wie Eingangskontrollen durch, die auf das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht der Behördenleitung gestützt werden. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht diese Begründung als Rechtsgrundlage grundsätzlich auch aus:

„Der Präsident eines Gerichts ist aufgrund seines gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts befugt, zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs (verhältnismäßige) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude zu ergreifen. Das Hausrecht stellt insoweit die Grundlage für Eingriffe in die Rechte der von den Ordnungsmaßnahmen betroffenen Personen dar.“ (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17. Mai 2011 - 7 B 17/11, veröffentlicht in NJW 2011, 2530, 2531).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden jedoch gesetzliche Regelungen der Befugnisse der Justizbediensteten und der Voraussetzungen zur Ausübung dieser Befugnisse in das Niedersächsische Justizgesetz aufgenommen, insbesondere zur Regelung von „Standardmaßnahmen“ wie Eingangskontrollen.

*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge - :*

Der Landesverein der Justizwachtmeister Niedersachsen e. V., der Verband der Rechtspfleger e. V., der Hauptpersonalrat des Niedersächsischen Justizministeriums, der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion und die Deutsche Justiz-Gewerkschaft haben angeregt, den in Kapitel 4 verwendeten Begriff „Beschäftigte der Gerichte und Staatsanwaltschaften“ durch die Wendung „Beschäftigte im Justizwachtmeisterdienst und Justizhelfer“ zu ersetzen, um die Wahrnehmung sicherheitsrelevanter Aufgaben den hierfür speziell ausgebildeten Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes vorzubehalten. Die Einbindung weiterer Beschäftigungsgruppen in den Sicherheitsdienst werde aus Eigensicherungsgründen sowie mit Blick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn abgelehnt.

Der Forderung nach einer Umbenennung des Adressatenkreises der in Kapitel 4 enthaltenen Regelungen ist nicht zu entsprechen. Zum einen ist das damit verfolgte Ziel einer Beschränkung des Personenkreises, der für Sicherheitskontrollen zur Verfügung steht, nicht zu befürworten, zum anderen kann dieses Ziel mit der vorgeschlagenen Formulierungsänderung ohnehin nicht erreicht werden.

Die Sicherheit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften der niedersächsischen Justiz ist von hoher Bedeutung. Diesem Ziel sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Beschäftigungsebenen verpflichtet. Grundsätzlich obliegen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Durchführung von Sicherheitskontrollen den Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern. Es kann jedoch erforderlich sein, auch Angehörige anderer Beschäftigungsgruppen für Sicherheitsaufgaben heranzuziehen. Es geht nicht an, dass Sicherheitsaufgaben vernachlässigt werden, obwohl grundsätzlich Personal zur Verfügung stünde, auf das nur deshalb nicht zurückgegriffen werden kann, weil es nicht dem Wachtmeisterdienst angehört.

Abgesehen davon kann das Ziel, die Zuständigkeit für Sicherheitskontrollen auf den Wachtmeisterdienst zu beschränken, durch die vorgeschlagene Änderung des Gesetzestextes ohnehin nicht erreicht werden. Die konkrete Benennung der Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer in Kapitel 4 würde lediglich dazu führen, dass die dort beschriebenen Ermächtigungsgrundlagen nur noch auf Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes oder auf Justizhelferinnen und Justizhelfer anwendbar wären. Sie würde jedoch nichts daran ändern, dass aufgrund gerichtsinterner Weisungen auch Angehörige anderer Dienste für die mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit verbundenen Aufgaben herangezogen werden können. Die Befugnis der Behördenleitung, im Rahmen des ihr zustehenden Hausrechts sicherheitsrelevante Aufgaben auch auf Angehörige der mittleren Beschäftigungsebene zu übertragen, wird durch die §§ 12 ff. NJG nicht eingeschränkt. Die vorgeschlagene Umformulierung des Gesetzentwurfs würde folglich dazu führen, dass die Angehörigen der mittleren Beschäftigungsebene Sicherheitsaufgaben wahrnehmen müssten, ohne ihre Maßnahmen auf die §§ 12 ff. NJG stützen zu können. Vielmehr müssten sie sich als Rechtsgrundlage für ihr Handeln weiterhin auf das ungeschriebene Hausrecht der Behördenleitung berufen. Um ein derartiges Auseinanderfallen der Rechtsgrundlagen für sicherheitsrelevante Aufgaben zu vermeiden, ist der allgemeine Beschäftigtenbegriff beizubehalten.

Zu § 12 (Regelungsbereich, Einschränkung von Grundrechten):

§ 12 Abs. 1 bestimmt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des vierten Kapitels. Die Justizbediensteten werden mit sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnissen ausgestattet.

Damit verleiht das Gesetz insbesondere den Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern eigene Befugnisse im Bereich der Gefahrenabwehr. Ferner werden die Handlungsfelder beschrieben, innerhalb derer von den Befugnissen Gebrauch gemacht werden können. Namentlich kann von den in Vierten Kapitel geregelten Befugnissen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben im Sitzungsdienst, im Vorfürhdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung auf den dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstücken sowie bei der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen Gebrauch gemacht werden. Das dürfte eine weitgehend erschöpfende Beschreibung des Tätigkeitsfeldes insbesondere der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister sein. Der Anwendungsbereich des Niedersächsischen Justizgesetzes wird in Abgrenzung zur Zuständigkeit der Justizvollzugs- oder Polizeibehörden dadurch eröffnet, dass die oder der Betroffene an die Justizbediensteten übergeben wird oder sich auf ein dem Hausrecht der Justiz unterliegendes Grundstück begibt. Das schließt die Leistung von Amtshilfe durch Justizvollzugsbedienstete oder Polizeibeamte auch nach Übergabe nicht aus.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Befugnisse der Justizbediensteten ihre Grenzen finden in den sitzungspolizeilichen Befugnissen der oder des Vorsitzenden nach § 176 GVG und im Hausrecht der Präsidentin/des Präsidenten oder der Behördenleiterin/des Behördenleiters mit der insoweit gegebenen Weisungsgebundenheit der Justizbediensteten. Zudem müssen die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit eingeräumten Befugnisse in der Weise ausgeübt werden, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 169 GVG) nicht verletzt wird. Auch die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr und Notstand sowie das Recht zur Ausübung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden durch die in diesem Kapitel getroffenen Regelungen nicht verdrängt.

Zu § 13 (Begriffsbestimmungen):

§ 13 enthält Legaldefinitionen für das Vierte Kapitel.

In § 13 Nr. 4 sind im Vergleich zu der Vorgängerregelung in § 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (im Folgenden: UZwG) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt neben Fesseln und dienstlich zugelassenen Reizstoffen - in Anlehnung an die Formulierung in § 88 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) vom 14. Dezember 2007 - auch die dienstlich zugelassenen Betäubungsmittel aufgeführt. Dabei soll - wie in der Regelung in § 2 UZwG - durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die dienstlich zugelassenen Stoffe deutlich gemacht werden, dass nur die nach entsprechender Prüfung dienstlich zugelassenen, so niedrig wie möglich dosierten Reiz- und Betäubungsmittel zur Anwendung kommen dürfen. Insoweit ist die Regelung in § 13 Nr. 4 Ausfluss des allgemein geltenden und in § 17 ausdrücklich normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu § 14 (Befugnisse gegenüber Gefangenen):

Die Befugnisse gegenüber Gefangenen, insbesondere zur Verhinderung einer Flucht, finden sich bereits im Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 6. November 1981. Diese werden in das Niedersächsische Justizgesetz übernommen und treten nunmehr neben die Befugnisse, die gegenüber anderen Personen zur Verfügung stehen.

Anders als § 2 Abs. 5 UZwG definiert § 14 Satz 1 Nr. 1 die Durchsuchung von Personen und Sachen nicht als Unterfall der Ausübung unmittelbaren Zwangs, sondern als eigenständige Grundmaßnahme zur Erfüllung der Aufgaben im Sitzungsdienst, im Vorfürhdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung auf den dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstücken sowie bei der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen.

Die Regelung in § 14 Satz 1 Nr. 2 entspricht weitgehend § 1 Abs. 1 Satz 1 UZwG und macht deutlich, dass im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereichs des Vierten Kapitels unmittelbarer Zwang durchgesetzt werden kann, und zwar sowohl im gestreckten Verfahren, also zur Durchsetzung einer Grundverfügung, als auch im Sofortvollzug, d. h. ohne Vorliegen einer Grundverfügung.

Um die Vollziehbarkeit zu gewährleisten, entfalten zulässige Rechtsbehelfe gegen die durch unmittelbaren Zwang zu vollziehende Maßnahme gemäß § 14 Satz 2 keine aufschiebende Wirkung. Bei

der Durchsetzung gebotener Sicherheitsmaßnahmen durch die Justizbediensteten handelt es sich - vergleichbar mit unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO - im Interesse der Sicherheit um unaufschiebbare Maßnahmen.

Zu § 15 (Befugnisse gegenüber sonstigen Personen):

§ 15 Abs. 1 lehnt sich hinsichtlich der Befugnisse der Justizbediensteten gegenüber Personen, die die Gerichte aufsuchen, weitgehend an das bewährte Instrumentarium des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts an. Die in Absatz 1 Satz 1 unter den Nummern 1 bis 5 genannten Maßnahmen sind aus dem Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 bekannt. Zusätzlich ist eine Regelung für die - aus dem Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr nicht bekannte, aber für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in Justizgebäuden unverzichtbare - Durchführung von Einlasskontrollen vorgesehen. Die Einlasskontrollen umfassen auch das hierfür erforderliche Anhalten von Personen und deren Durchsuchung; es können zudem technische Hilfsmittel wie beispielsweise Metalldetektoren, Schleusen und Röntengeräte eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Dauer der Sicherstellung von Waffen und sonstigen Gegenständen wird durch § 15 Abs. 1 Satz 3 gewährleistet, dass sichergestellte Sachen bei Verlassen des dem Hausrecht der Justiz unterliegenden Grundstücks an diejenige Person, bei der sie sichergestellt wurden, wieder herauszugeben sind, soweit kein über die Gefahrenabwehr in den Justizgebäuden hinausgehender Beschlagnahmegrund, etwa nach dem Strafprozessrecht, besteht.

§ 15 Abs. 2 stellt klar, dass Grundverfügungen, die gegenüber Gerichtsbesucherinnen und Gerichtsbesuchern aus Gründen der Gefahrenabwehr ausgesprochen werden, durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden können. § 15 Abs. 2 Satz 2 sieht - wie § 14 Satz 2 - vor, dass zur Gewährleistung der Vollziehbarkeit zulässige Rechtsbehelfe gegen die durch unmittelbaren Zwang zu vollziehende Maßnahme keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Zu § 16 (Durchsuchung):

§ 16 regelt Einzelheiten zur Durchführung von Durchsuchungen und lehnt sich an die Bestimmungen in § 77 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 NJVollzG an.

Zu § 17 (Verhältnismäßigkeit):

§ 17 knüpft inhaltlich an die bisherigen Regelungen in den §§ 3 und 4 UZwG an, wobei Absatz 2 Satz 4 sprachlich § 4 Abs. 2 Nds. SOG und § 4 Satz 2 NJVollzG angeglichen worden ist. Als Waffe steht den Justizbediensteten zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ausschließlich der Teleskopschlagstock zur Verfügung; andere Arten von Schlagstöcken dürfen nicht zum Einsatz kommen. Nach § 17 Abs. 3 darf unmittelbarer Zwang nur angewendet werden, wenn der verfolgte Zweck noch erreicht werden kann. Wird unmittelbarer Zwang angewendet, obwohl der Zweck schon erreicht wurde oder nicht mehr erreicht werden kann, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Erreichung des Zwecks nicht (mehr) geeignet und daher unverhältnismäßig.

Zu § 18 (Fesselung):

§ 18 Abs. 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen § 7 Abs. 1 UZwG.

Wird der oder die Betroffene transportiert oder vorgeführt, streitet eine Vermutung für das Bestehen einer Fluchtgefahr. Eine Fesselung ist daher nach Absatz 2 bereits dann zulässig, wenn dieser Fluchtgefahr allein durch die Möglichkeit einer Beaufsichtigung der oder des Betroffenen nicht wirksam entgegengewirkt werden kann.

Die Durchführung der Fesselung richtet sich gemäß Absatz 3 nach den in § 83 NJVollzG aufgestellten Kriterien, wonach die Fesselung regelmäßig nur an den Händen oder an den Füßen anzulegen ist, im Interesse der Betroffenen jedoch auch eine andere Art der Fesselung angeordnet werden kann.

Zu § 19 (Androhung):

§ 19 Satz 1 und 2 knüpft an die Regelung in § 5 UZwG an, ist sprachlich jedoch § 90 NJVollzG angeglichen worden.

In Satz 3 ist geregelt, dass Rechtsbehelfen gegen die Androhung des unmittelbaren Zwangs keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu § 20 (Handeln auf Anordnung):

In § 20 wird mit kleineren sprachlichen Änderungen die Regelung aus § 6 UZwG übernommen.

Zu § 21 (Hilfeleistung):

§ 21 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 8 UZwG.

Zu § 22 (Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehr in Hafträumen der Gerichte):

§ 22 enthält eine neue Regelung zur Datenerhebung in Form der Videoüberwachung von Hafträumen der Gerichte.

Durch Einfügung einer gesetzlichen Grundlage für diese datenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen soll auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend: Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, veröffentlicht in BVerfGE 65, 1-71; zu Videoaufzeichnungen: Beschluss vom 11.08.2009 – 2 BvR 941/08, veröffentlicht in DVBl. 2009, 1237-1239) eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für etwaige Eingriffe in das aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschaffen werden. Etwaige Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen sind nach der gesetzlichen Regelung nur dann gerechtfertigt, wenn dies dem Schutz vor Gefahren für Leib und Leben sowie zum Schutz der Sicherheit und Ordnung in den Hafträumen der Gerichte geboten ist. Gerade hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit trifft den Staat nicht nur ein Verletzungsverbot, sondern auch ein Schutzgebot, was den Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel zur Realisierung dieses Schutzauftrages rechtfertigt. Diese Schutzpflicht gilt umso mehr, wenn Personen in Hafträume der Justiz und damit in den Wirkungsbereich staatlicher Verwaltungen gebracht werden. Der Justiz ist daher ein Instrument an die Hand zu geben, entsprechende Gefahren für Leib und Leben abzuwenden. Zudem ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen die Zurverfügungstellung entsprechender Mittel auch zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit und Ordnung in den Hafträumen erforderlich.

Die Aufnahmen dienen dem Schutz der oder des Inhaftierten. Durch die durchgehende Möglichkeit der Beobachtung kann auf akute Krankheitsfälle wie Krampf- oder Ohnmachtsanfälle unverzüglich reagiert werden. Insbesondere bei suchtkranken Inhaftierten besteht ein besonderes Erfordernis, rechtzeitig Entzugssymptome, z. B. starker Tremor, vermehrte Unruhe oder Entzugsanfall zu erkennen und die oder den Inhaftierten einer Behandlung zuzuführen. Des Weiteren soll der Möglichkeit der Selbstverletzung vorgebeugt werden. Gerade im Fall der Gefahr eines Suizids oder von Selbstverletzungen könnte die Beobachtung mittels einer Kamera ein schnelleres Eingreifen ermöglichen und im Hinblick auf die Begehung von Straftaten (z. B. Sachbeschädigung) abschreckender wirken, als regelmäßige Sichtkontrollen durch Personal dies leisten könnten.

Die Überwachung dient aber auch dem Schutz der Bediensteten vor körperlichen Übergriffen, z. B. zur Beobachtung der oder des Gefangenen vor Öffnung der Haftzelle. Ebenso kann mithilfe einer bildlichen Überwachung auch einem möglichen Vandalismus in den Zellen oder auch Ausbruchversuchen vorgebeugt oder rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Die Beobachtung der oder des Inhaftierten durch Bedienstete stellt gegenüber der offenen Kameraüberwachung kein milderes Mittel dar, vielmehr dürfte diese Form der Überwachung als sehr viel intensiver und damit auch unangenehmer empfunden werden, da die oder der Betroffene der unmittelbaren Beobachtung durch eine oder einen Justizbediensteten ausgesetzt ist.

Nach Satz 2 der Regelung ist die Beobachtung durch Bildübertragung unzulässig, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Person überwiegen. Ein solches schutzwürdiges Interesse kann etwa das Recht der oder des Beschuldig-

ten aus § 148 Abs. 1 StPO auf ungehinderten mündlichen Verkehr mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger sein.

Zum Fünften Kapitel (Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer):

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und anderer Gesetze vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 553) ist die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern mit Wirkung zum 1. Januar 2011 gesetzlich geregelt worden. Die betreffenden Normen (§§ 9 bis 9 h AGGVG) werden – weitgehend unverändert – in das Niedersächsische Justizgesetz übernommen und lediglich in sprachlicher Hinsicht überarbeitet. In § 24 Abs. 6, § 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 3 sowie in den §§ 30 bis 32 werden zudem die gesetzesinternen Verweisungen angepasst.

In § 26 Abs. 3 entfällt bei der Bezeichnung der Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer die Wendung „für das Gebiet des Landes Niedersachsen“, weil dies zu Missverständnissen dahin geführt hat, dass anders als in § 189 Abs. 2 GVG ausdrücklich geregelt eine Berufung auf den Eid vor dem Gericht eines anderen Bundeslandes nicht möglich sei.

In § 28 ist ein Widerrufsvorbehalt vorgesehen. Der allgemeine Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Nds. VwVfG wird insoweit enger gefasst, als bei Wegfall der Voraussetzungen im Sinne von § 24 sowie im Fall wiederholt fehlerhafter Sprachübertragung der Widerruf als gebundene Entscheidung erfolgt. Im Fall des § 24 Abs. 7 ist zu widerrufen, wenn nach allgemeiner Beeidigung oder Übersetzungsermächtigung eine rechtskräftige Verurteilung wegen der in Satz 1 Nr. 2 genannten Straftaten erfolgt.

§ 29 übernimmt mit redaktionellen Änderungen die bisherige Regelung in § 9 e AGGVG.

Die Überleitungsvorschrift (§ 32) soll um eine Regelung zu sogenannten Altfällen ergänzt werden (Absatz 2). Beeidigungen und Ermächtigungen sind vor der seit dem 1. Januar 2011 geltenden gesetzlichen Regelung auf Basis einer mittlerweile aufgehobenen Verwaltungsvorschrift (AV des Niedersächsischen Justizministeriums vom 15. Oktober 1951, Nds. Rpfl. S. 194, zuletzt geändert durch VV vom 28. April 1975, Nds. Rpfl. S. 104) vorgenommen worden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat indessen durch Urteil vom 16. Januar 2007 (6 C 15/06) entschieden, dass zur Regelung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Dolmetscherbeeidigung und Übersetzerermächtigung Verwaltungsvorschriften nicht ausreichen und deshalb die betreffenden Verwaltungsakte rechtswidrig sind. Das BVerwG hat zur Frage der Rücknahme des betreffenden Verwaltungsaktes (im Anlassfall hatten sich Zweifel an der Sprachkunde ergeben) ausgeführt, mangels normativer Regelungen über die Eignungsvoraussetzungen der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung fehle es an Maßstäben für die sachgerechte Ausübung des Rücknahmeermessens nach § 48 Abs. 1 VwVfG. Zwar hält das BVerwG normative Regelungen dann für verzichtbar, wenn die Sprachtuchtigkeit eindeutig fehlt. Dieser Gedanke mag sich auch auf Fälle evident fehlender persönlicher Eignung übertragen lassen. Gleichwohl erscheint eine ausdrückliche Regelung geboten. Inhaltlich soll indessen nicht auf die jetzigen Regelungen in § 24 zur fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit Bezug genommen werden, sondern unter dem Gesichtspunkt eines möglicherweise notwendigen Vertrauensschutzes auf die betreffenden Bestimmungen in den Nummern 2 und 8 Buchstabe c der AV des Niedersächsischen Justizministeriums vom 15. Oktober 1951 (Nds. Rpfl. S. 194), zuletzt geändert durch VV vom 28. April 1975 (Nds. Rpfl. S. 104).



*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge - :*

Der Fachverband der Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland (FDÜD) hat die Kritik erneuert, die dem Landtag mit der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (LT-Drs. 16/855 S. 11 ff.) übermittelt worden war. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Begründung zu dem vorgenannten Gesetzentwurf Bezug genommen.

Besonders hervorgehoben hat der FDÜD erneut die folgenden Kritikpunkte:

Der FDÜD hält die in § 23 Abs. 1 nach wie vor vorgesehenen Beschränkungen der Wirkung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung auf gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke nicht für sinnvoll.

Ziel des Gesetzentwurfs ist indessen nicht die Schaffung einer allgemeinen Regelung über den Zugang zum Dolmetscher- und Übersetzerberuf. Vielmehr soll den Gerichten und Behörden des Landes sowie den Notarinnen und Notaren in Rechtsangelegenheiten aller Art das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Sprachmittlerinnen und Sprachmittler erleichtert werden, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder einen Übersetzer hinzuzuziehen haben (vgl. LT-Drs. 16/855 S. 11 und 12 f.).

Weiter wendet sich der FDÜD gegen die in § 24 Abs. 5 weiterhin vorgesehene Pflicht der Übersetzerinnen und Übersetzer zur Hinterlegung einer Unterschriftsprobe bei dem Landgericht Hannover mit der Einschätzung, für die Erteilung der Apostille/Legalisation seien die Polizeidirektionen zuständig. Indessen ist nach der Allgemeinverfügung des Justizministeriums vom 10. Januar 2011 (Nds. Rpfl. S. 35) hinsichtlich der Urkunden von Justizbehörden sowie von Notarinnen und Notaren der Präsident des Landgerichts Hannover für die Beglaubigung der von ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern angefertigten Übersetzungen sowie die Erteilung der Apostille zuständig (vgl. schon LT-Drs. 16/855 S. 16 zu der seinerzeit geltenden Regelung). Soweit es um andere Urkunden geht, gleichen die insoweit - in der Tat zuständigen - Polizeidirektionen (Runderlass des Innenministeriums vom 19. Dezember 2007, Nds. MBl. 2008, S. 31) die Unterschrift der Übersetzerinnen und Übersetzer mit der beim Landgericht Hannover hinterlegten Probe ab.

Ferner wendet sich der FDÜD - offenbar - gegen die Regelungen zu dem Verzeichnis in § 29 mit der allgemein gehaltenen Erwägung, es müsse den Kolleginnen und Kollegen freigestellt werden, welche Daten sie den Behörden und welche der Öffentlichkeit freigeben. Demgegenüber ist daran festzuhalten, dass Justiz, Behörden und Notarinnen und Notare die zweckentsprechend erforderlichen Daten erhalten. Die Veröffentlichung von Daten auf allgemein zugänglichen Portalen setzt - nach wie vor - die Einwilligung der Betroffenen voraus (§ 29 Abs. 3 Satz 3).

Schließlich hält der FDÜD das in der Überleitungsregelung des § 32 - nach wie vor - vorgesehene Erlöschen der nach früherem Recht vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen für verfassungsrechtlich bedenklich, da den betroffenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern kein hinreichender Bestandsschutz gewährt werde. Eine Änderung der geltenden Übergangsregelung ist demgegenüber nicht veranlasst; insbesondere werden die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt (vgl. LT-Drs. 16/855 S. 19). Die Betroffenen hatten und haben ausreichend Zeit, sich auf die gegebenenfalls eintretende Löschung einzustellen, ohne dass hier spezifische Probleme bekannt geworden wären.

Zum Zweiten Teil (Ordentliche Gerichtsbarkeit):

Zum Ersten Kapitel (Allgemeine Vorschriften):

Zu § 33 (Amtsgerichte):

§ 33 bestimmt, in welchen niedersächsischen Gemeinden ein Amtsgericht seinen Sitz hat. Sachlich ergibt sich keine Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Die Amtsgerichtsbezirke werden in der Anlage 1 zu § 33 dadurch beschrieben, dass die zu einem Gerichtsbezirk gehörenden Gemeinden namentlich aufgeführt werden.

Zu § 34 (Landgerichte):

Die Regelung entspricht § 2 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 15. Dezember 1982. Sämtliche Gerichtsstandorte bleiben erhalten.

Zu § 35 (Oberlandesgerichte):

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung der Zuständigkeiten der drei niedersächsischen Oberlandesgerichte in § 1 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte.

Zu § 36 (Beschwerdeentscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen und darauf bezogene nachträgliche Entscheidungen):

Die Vorschrift übernimmt zunächst mit redaktionellen Anpassungen die in § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle für Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe vom 17. Juni 1982 getroffene Regelung, wonach die Entscheidungsbefugnis über sofortige Beschwerden nach § 454 Abs. 3 StPO gegen Entscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslangen Freiheitsstrafen für ganz Niedersachsen beim Oberlandesgericht Celle konzentriert ist. Eine gesetzliche Regelung dieser Zuständigkeitskonzentration ist wegen der ein Gesetz verlangenden Ermächtigung in § 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz nach wie vor erforderlich. Wegen der nach § 454 Abs. 2 StPO zwingenden Hinzuziehung eines Sachverständigen und der großen Tragweite der Aussetzungsentscheidung bei lebenslangen Freiheitsstrafen ist die Konzentration der Entscheidung über diese Fälle weiterhin geboten.

Die Vorschrift stellt mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf Entscheidungen nach § 453 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber hinaus klar, dass sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle auch auf nachträgliche Entscheidungen nach dieser Norm erstreckt, insbesondere auf die sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung betreffend eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Zu den §§ 37 bis 39:

In den §§ 37 bis 39 werden die Vorschriften der §§ 2 bis 3 AGGVG mit einigen sprachlichen Änderungen übernommen. Inhaltlich soll sich an der bestehenden Rechtslage nichts ändern.

In § 39 werden neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der aufsichtführenden Richterin oder dem aufsichtführenden Richter auch die Direktorinnen und Direktoren ausdrücklich als Aufgaben der Justizverwaltung wahrnehmende Amtsträger genannt. Das Gerichtsverfassungsgesetz kennt zwar nur den Begriff der aufsichtführenden Richterin und des aufsichtführenden Richters, zu denen auch die Direktorin und der Direktor eines Gerichts gehören. Da die Mehrzahl der niedersächsischen Gerichte jedoch von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet werden, soll dieser Umstand auch im Gesetzestext seinen Niederschlag finden.

Aufsichtführende Richterin oder aufsichtführender Richter ist der Oberbegriff. Neben den Direktorinnen und des Direktoren zählen auch die Präsidentinnen und Präsidenten und die weiteren aufsichtführenden Richterinnen und Richter zu den aufsichtführenden Richterinnen und Richtern, ferner solche Richterinnen und Richter, die mit Aufgaben der Dienstaufsicht betraut sind, ohne Präsidentin, Präsident, Direktorin, Direktor, weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter zu sein.

Zu den §§ 40 und 41:

In den §§ 40 und 41 werden mit einigen sprachlichen Änderungen die §§ 5 und 6 AGGVG übernommen.

Zu § 42 (Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer):

Die Vorschrift greift die bislang in den §§ 6 und 8 des Gesetzes über Bewährungshelfer enthaltenen Regelungen für ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer auf. Nach § 56 d Abs. 5 des Strafgesetzbuchs und § 24 Abs. 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes ist die Bestellung ehrenamtlicher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zulässig. Diese können gegenüber hauptamtlich tätigen Personen insbesondere die Vorteile der örtlichen Nähe und eines besseren Zugangs zu den Probandinnen und Probanden haben. Darüber hinaus haben Ehrenamtliche vielfach mehr Zeit für die Betreuung der Probandinnen und Probanden als die hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Bewährungshelfer.

Absatz 2 führt die Regelung aus § 6 des Gesetzes über Bewährungshelfer fort. Während die Behörden gegenüber hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern aufgrund des Amtshilfegrundsatzes zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, ist für die ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer eine eigenständige Vorschrift erforderlich, weil diese sonst ihre gesetzlichen Aufgaben nicht hinreichend wahrnehmen können.

Absatz 3 enthält die bislang in § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Bewährungshelfer enthaltenen Vorschriften zur Entschädigung der ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Die redaktionell überarbeitete Vorschrift wird an die auf Bundesebene geänderte Kostengrundlage des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes angepasst.

Zu § 43 (Parlamentarische Kontrolle strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen):

§ 43 entspricht § 13 AGGVG.

Zum Zweiten Kapitel (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Dieses Kapitel enthält die – teilweise abgeänderten – Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 24. Februar 1971 (Nds. GVBl. S. 43), soweit sie in das Niedersächsische Justizgesetz übernommen werden.

*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:*

Der Verband der Rechtspfleger e. V. (VdR) spricht sich für die Übernahme auch des Artikels 22 Nds. FGG aus. Diese Vorschrift lautet:

„Die Gemeindebehörden sind zur Unterstützung der Registergerichte verpflichtet; sie sollen das Registergericht benachrichtigen, wenn sie von einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zu einem gerichtlichen Register erfahren.“

Der VdR argumentiert, dass die Weitergabe von Erkenntnissen der Gewerbebeamter zu Geschäftsführerwechseln, Anschriftenänderungen der Gesellschaft oder zur Geschäftsaufgabe durch Einzelkaufleute weiterhin erforderlich sei und einer gesetzlichen Grundlage bedürfe.

Der Anregung des VdR soll nicht gefolgt werden. Eine Umfrage unter den niedersächsischen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat ergeben, dass diese die Regelung des Artikels 22 Nds. FGG ganz überwiegend für entbehrlich halten. Insbesondere ist eine Mitteilungspflicht bereits in § 379 Abs. 1 FamFG geregelt. Nach dieser Vorschrift haben u. a. die Gemeindebehörden ihnen bekannte Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister dem Registergericht mitzuteilen. Gründe, weshalb es über § 379 Abs. 1 FamFG hinausgehender Mitwirkungspflichten der Gemeinden bedarf, sind nicht ersichtlich.

Zum Ersten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften):

In § 44 wird für landesrechtliche Regelungen über Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine dynamische Verweisung auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt. Die Regelungen aus den Artikeln 1 bis 9 Nds.

FGG werden übernommen, soweit sie daneben noch einen eigenen Regelungsgehalt besitzen und anwendungsrelevant sind.

Von einer Übernahme der Vorschrift über die Auffangzuständigkeit der Amtsgerichte (Artikel 1 Nds. FGG) in das Niedersächsische Justizgesetz wird zugunsten der jeweiligen Regelungen über die Zuständigkeit in den einzelnen landesrechtlichen Gesetzen abgesehen.

Zu § 44 (Anwendbarkeit des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit):

Diese Vorschrift beinhaltet für Regelungen über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Landesebene eine dynamische Verweisung auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, denen spezielle landesrechtliche Bestimmungen vorgehen. Sie führt dadurch zu weitgehend einheitlichen Verfahren bei bundes- und landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, was die Transparenz für die Rechtsanwendung erhöht. Auch konnte hierdurch auf die Übernahme einiger Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit verzichtet werden (z. B. die Artikel 2 bis 5 Nds. FGG im Hinblick auf § 28 Abs. 4, § 38 Abs. 3, § 42 FamFG).

Zu § 45 (Rechtsmittel in landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit):

Die Regelung betrifft Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen erster Instanz in landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und übernimmt dabei die Funktion des Artikels 9 Nds. FGG.

Absatz 1 bestimmt einheitlich das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht. Dies entspricht der grundsätzlichen Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Gerichten durch Bundesgesetz zugewiesen sind (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GVG). Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. So sind etwa nach Bundesrecht die Landgerichte als Rechtsmittelgerichte für den Bereich der freiheitsentziehenden Unterbringung oder ärztlichen Zwangsmaßnahme eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker zuständig (§ 72 Abs. 1 Satz 2, § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, § 23 a Abs. 2 Nr. 1 GVG, § 312 Satz 1 Nr. 3 FamFG).

Absatz 2 konzentriert die in Artikel 9 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 Nds. FGG aufgeführten Regelungen dahin gehend, dass Entscheidungen des Oberlandesgerichts nicht der Anfechtung unterliegen.

Einer Übernahme der Regelung in Artikel 9 Abs. 3 Nds. FGG zum Schutz der Rechte Dritter im Fall der Abänderung von Entscheidungen bedurfte es nicht, da § 47 FamFG (anwendbar über die Verweisung in § 44) eine vergleichbare Regelung enthält.

Zu § 46 (Vollstreckbare Kostentitel):

Mit dieser Vorschrift werden - soweit neben der Verweisung nach § 44 erforderlich - die Regelungen des Artikels 6 Nds. FGG übernommen. Eine dem Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 Nds. FGG entsprechende Bestimmung ist entbehrlich geworden, da § 86 Abs. 1 Nr. 1 FamFG die Vollstreckbarkeit von gerichtlichen Beschlüssen anordnet, zu denen auch Kostenbeschlüsse nach § 81 FamFG gehören.

Absatz 1 Nr. 1 übernimmt Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 Nds. FGG.

Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 entspricht Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 Nds. FGG und wird lediglich im Hinblick auf § 410 Nr. 3 FamFG (vormals § 165 FGG) angepasst. Diese Bestimmungen führen jene Kostentitel der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf, aus denen die Zwangsvollstreckung unabhängig von ihrer Einordnung als gerichtliche Endentscheidungen im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FamFG nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erfolgt.

Absatz 2 ordnet die Vollstreckbarkeit der betroffenen Beschlüsse mit Wirksamwerden an. Die Bestimmung beinhaltet damit eine Angleichung an die Regelung in § 86 Abs. 2 FamFG. Eine gesonderte Festlegung des zulässigen Beginns der Zwangsvollstreckung, wie sie noch Artikel 6 Abs. 2 Nds. FGG vorsieht, ist entfallen. Dies bedeutet eine Harmonisierung mit den nach Absatz 1 für an-

wendbar erklärten Vorschriften der Zwangsvollstreckung, da gemäß § 798 ZPO gesonderte Kostenfestsetzungsbeschlüsse erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zustellung des Schuldtitels vollstreckt werden dürfen und diese Frist damit entsprechend bei der Vollstreckung der Kostentitel nach Absatz 1 zu beachten ist.

Zum Zweiten Abschnitt (Nachlasssachen):

Die Vorschriften der §§ 47 bis 50 betreffen Nachlasssachen und entsprechen weitgehend den Artikeln 10 bis 13 Nds. FGG; sie sind in der Praxis nach wie vor von Bedeutung und werden lediglich redaktionell angepasst.

Die Vorschrift des Artikels 22 Nds. FGG über die Pflicht der Gemeindebehörden zur Unterstützung der Registergerichte kann entfallen, da es insoweit keiner spezialgesetzlichen Regelung bedarf.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit über Teilungssachen (Artikel 14 bis 20) wurden nicht übernommen. Gemäß § 23 a Abs. 3 GVG in der mit dem Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) am 1. September 2013 in Kraft getretenen Fassung sind für die bisher den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen in Teilungssachen im Sinne von § 342 Abs. 2 Nr. 1 FamFG die Notare zuständig.

Zum Dritten Abschnitt (Grundbuchsachen):

Die Vorschriften der §§ 51 bis 55 entsprechen inhaltlich den Artikeln 20 a bis 20 e Nds. FGG. Sie betreffen im Wesentlichen nach Landesrecht begründete grundstücksgleiche Rechte wie etwa Bergwerkseigentum und Salzabbaugerechtigkeiten und sind in der Praxis weiterhin von Bedeutung.

Artikel 21 Nds. FGG, der eine Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters beinhaltete, wird nicht in das Niedersächsische Justizgesetz übernommen, weil es einer derartigen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedarf.

Zum Vierten Abschnitt (Urkundstätigkeit der Amtsgerichte sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher):

Die Bestimmungen in den §§ 56 bis 58 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Artikeln 23 bis 25 Nds. FGG. Sie enthalten Regelungen über die Urkundstätigkeit sowohl der Gerichte als auch der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die weiterhin vereinzelt zur Anwendung gelangen. Mangels Bedeutung für die Rechtspraxis wird die Regelung in Artikel 25 Abs. 1 Nr. 4 Nds. FGG, wonach der Gerichtsvollzieher dafür zuständig ist, im Auftrage des Gerichts öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen, nicht in das Niedersächsische Justizgesetz übernommen.

Die Regelungen in den Artikeln 26 und 27 Nds. FGG über den Verbleib und die Vernichtung gerichtlicher Urkunden im Zusammenhang mit einer Urkundstätigkeit der Gerichte sind von § 7 umfasst.

Zum Fünften Abschnitt (Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken durch Notarinnen und Notare)

Mit den §§ 59 bis 66 werden die Artikel 28 und 30 bis 39 Nds. FGG über das Verfahren bei der notariellen freiwilligen Versteigerung von Grundstücken übernommen und sprachlich angepasst. Sie beinhalten Verfahrensvorschriften zu diesem den Notarinnen und Notaren nach § 20 Abs. 3 der Bundesnotarordnung eröffneten Tätigkeitsbereich. Bei den darin enthaltenen „Soll“-Regelungen handelt es sich in Übereinstimmung mit der Terminologie des Grundbuchrechts um Ordnungsvorschriften.

Artikel 29 Nds. FGG, in dem die örtliche Zuständigkeit der Notarinnen und Notare für die Durchführung einer freiwilligen Versteigerung geregelt ist, wird nicht in das Niedersächsische Justizgesetz übernommen. Insoweit gelten die Vorschriften der Bundesnotarordnung.

Mangels Bedeutung für die Praxis wird von einer Übernahme des Artikels 37 Nds. FGG (Sicherheitsleistung durch Geld oder Wertpapiere an die Notarin oder den Notar) abgesehen.

§ 67 beinhaltet eine notwendige Übergangsregelung.

Zum Dritten Kapitel (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung):

Die Vorschriften der §§ 68 bis 70 entsprechen inhaltlich den §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Nds. AG ZVG) vom 6. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 210). Die Bestimmungen sind nach wie vor von Bedeutung und werden daher lediglich teilweise redaktionell verändert.

Zum Vierten Kapitel (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen):

Mit den §§ 71 bis 73 werden die Vorschriften des niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (im Folgenden: Nds. AG LwVfG) übernommen. Durch dieses Ausführungsgesetz werden die Regelungen im (Bundes-)Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVfG) ergänzt.

Zu § 71 (Vorschlagslisten):

Die Vorschrift trifft Regelungen über die Vorschlagslisten ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und ersetzt die §§ 1 bis 3 Nds. AG LwVfG. Soweit in diesen Bestimmungen bundesrechtliche Regelungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wörtlich oder dem Inhalt nach lediglich wiederholt werden, wird von einer Übernahme abgesehen. Dies betrifft § 1 Abs. 2 Nds. AG LwVfG, der den Inhalt des § 4 Abs. 3 LwVfG wiedergibt; gleiches gilt für § 1 Abs. 3 Nds. AG LwVfG in Bezug auf § 4 Abs. 4 LwVfG. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG LwVfG werden im Wesentlichen die Anforderungen an ehrenamtliche Richterinnen und Richter wiederholt, wie sie in § 4 Abs. 3 LwVfG aufgeführt sind.

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 Nds. AG LwVfG.

Absatz 2 fasst den Regelungsgehalt des § 2 Nds. AG LwVfG zusammen, soweit darin die Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht lediglich wiederholt werden. Ferner ist die besondere Berücksichtigung des Personenkreises nach § 35 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) bei der Erstellung der Vorschlagslisten nicht zu übernehmen, wie sie § 2 Abs. 1 Satz 2 Nds. AG LwVfG vorsieht. § 35 BVFG ist durch Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) mit Wirkung zum 1. Januar 1993 aufgehoben worden.

Absatz 3 entspricht § 2 Abs. 2 Nds. AG LwVfG.

Absatz 4 entspricht § 2 Abs. 3 Nds. AG LwVfG.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 3 Nds. AG LwVfG. Aufgrund der oben zu Absatz 2 dargestellten Aufhebung des § 35 BVFG sind hierauf bezogene Angaben im Vorschlag, wie sie § 3 Nr. 5 Nds. AG LwVfG vorsieht, entbehrlich und entfallen.

Zu § 72 (Ergänzungslisten):

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 4 Nds. AG LwVfG. Sie enthält Regelungen für den Fall, dass eine Ergänzungsliste erforderlich wird.

Satz 1 entspricht § 4 Satz 1 Nds. AG LwVfG.

Mit Satz 2 wird § 4 Satz 2 Nds. AG LwVfG inhaltlich übernommen und die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts verpflichtet, bei der Anforderung einer Ergänzungsliste § 4 Abs. 4 LwVfG zu beachten, d. h. gegenüber der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die eineinhalbfache Anzahl der benötigten Richterinnen und Richter anzugeben.

Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 4 Satz 3 Nds. AG LwVfG und stellt klar, dass bei der Erstellung der Ergänzungslisten nicht nur die Vorgaben des Bundesgesetzes, sondern auch die des § 71 zu beachten sind.

Zu § 73 (Erbscheinsverfahren):

Absatz 1 nimmt § 5 Nds. AG LwVfG auf. Damit wird von der in § 20 Abs. 3 LwVfG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Anwendung des § 14 Abs. 2, des § 30 LwVfG, des § 38 Abs. 3, des § 39, des § 41 Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 58 und 66 FamFG für Entscheidungen über die Erteilung, Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins auszuschließen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 6 Nds. AG LwVfG und wird redaktionell angepasst. Es wird sichergestellt, dass nur dann in den in Absatz 1 genannten Fällen ohne die Hinzuziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter entschieden werden soll, wenn nicht ihre besondere Sachkunde in Anbetracht der Besonderheiten des zu entscheidenden Falles benötigt wird.

Zum Dritten Teil (Verwaltungsgerichtsbarkeit):

Zu § 74 (Verwaltungsgerichte):

§ 74 bestimmt Sitz und Bezirke der niedersächsischen Verwaltungsgerichte. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen Rechtszustand, der sich nach den §§ 1 und 2 Nds. AG VwGO vom 1. Juli 1993 richtete.

Die Bezirke der Verwaltungsgerichte richten sich nach den Landkreisen.

Zu § 75 (Oberverwaltungsgericht):

Das Oberverwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht“ ohne den Namen der Gemeinde Lüneburg, in der es seinen Sitz hat. Damit handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung zu § 1 Satz 1. Im Übrigen werden inhaltlich die Regelungen aus § 1 Abs. 1 und aus § 2 Abs. 2 Nds. AG VwGO übernommen.

Zu § 76 (Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften):

§ 76 entspricht § 7 Nds. AG VwGO, ergänzt um einen Hinweis auf § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Wie bisher auch ist damit von der Öffnungsklausel in § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gebrauch gemacht worden, sodass das Oberverwaltungsgericht auf Antrag mit Verwerfungskompetenz erga omnes über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften entscheidet.

Zu § 77 (Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts):

§ 77 regelt wie zuvor § 4 Nds. AG VwGO die Besetzung der Senate.

§ 77 Abs. 2 bestimmt, dass bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mitwirken. Das gilt nicht für Beschlüsse, durch die in Verfahren nach § 47 VwGO in der Hauptsache entschieden wird.

Zu § 78 (Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter):

§ 78 übernimmt mit sprachlichen Anpassungen die Regelung aus § 4 a Nds. VwGO.

Zu § 79 (Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter)

In § 79 Abs. 1 bis 4 wird § 5 Nds. AG VwGO, in § 79 Abs. 5 wird § 6 Nds. AG VwGO übernommen und in einer Norm zusammengeführt.

In § 79 Abs. 4, der an die Stelle von § 5 Abs. 4 Nds. AG VwGO tritt, wird die Wahlperiode für die Vertrauensleute von vier auf fünf Jahre verlängert. Damit wird ein Gleichlauf mit der Wahlperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hergestellt, die gemäß § 25 VwGO seit dem 1. Januar 2005 ebenfalls fünf Jahre beträgt. Durch den neuen Satz 3 ist sichergestellt, dass in jedem Fall Vertrauensleute im Amt sind.

Zu § 80 (Verfahrensbeteiligung von Landesbehörden):

§ 80 entspricht § 8 Nds. AG VwGO, ergänzt um Hinweise auf § 61 Nr. 3 und § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Zu § 81 (Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens):

Die Vorschrift regelt wie schon § 8 a Nds. AG VwGO die Unstatthaftigkeit des Widerspruchsverfahrens, soweit sich dies nicht aus Spezialvorschriften ergibt (vgl. z. B. § 105 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes). Gegenüber der bestehenden Gesetzesfassung soll die Überschrift von „Entbehrlichkeit des Vorverfahrens“ in „Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens“ geändert werden. Damit wird dem denkbaren Missverständnis vorgebeugt, dass ein Widerspruch trotz Entbehrlichkeit und zudem fristwährend eingelegt werden könnte. Gleichzeitig wird gegen die hier nicht einschlägigen Konstellationen abgegrenzt, in denen der Widerspruch trotz Entbehrlichkeit statthaft ist, wie z. B. bei Verwaltungsakten, die frühere abändern, ersetzen oder ergänzen und im Wesentlichen dieselben Sach- und Rechtsfragen zum Gegenstand haben.

Als Folge des Erlasses des Batteriegesetzes und des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes ist der Ausnahmekatalog zur Zulassung einer Nachprüfung von Verwaltungsakten in einem Vorverfahren angepasst worden. Darüber hinaus sind gegenüber § 8 a Nds. AG VwGO folgende Änderungen vorgesehen:

- § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: Bislang war das Widerspruchsverfahren für den Bereich der Nichtschülerprüfungen nicht zugelassen. Das bedeutete eine Ungleichbehandlung gegenüber Zulassungs- und Prüfungsentscheidungen, die von Schulen getroffen werden. Auch wenn Rechtsbehelfe in diesem Bereich selten sind, soll mit der vorgeschlagenen Änderung die Ungleichbehandlung beseitigt werden.
- § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: Die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens für Verwaltungsakte der NBank (mit Ausnahme des Bereichs der Wohnraumförderung) beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Umfassenderer Prüfungsmaßstab

Das Vorverfahren eröffnet dem Zuwendungsempfänger den Weg zu einer umfassenderen Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch die Verwaltung selbst. In einem Vorverfahren sind nicht nur Rechtmäßigkeits- sondern auch Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte entscheidungserheblich. Zudem ist der Behörde hier grundsätzlich nicht verwehrt, den Verwaltungsakt mit anderen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu begründen, sodass Ermessensgesichtspunkte auch mit Blick auf sich zwischenzeitlich verändernde Umstände ersetzt, abgeändert oder ergänzt werden dürfen.

2. Filterfunktion

Mit dem Vorverfahren kann ein zeit- und kostenintensives Gerichtsverfahren vermieden werden. Dies belegt die bisherige Erfahrung etwa in einem komplexen Streit um die Gewährung von Subventionen. Hinzu kommt, dass die NBank bereits jetzt in aller Regel nach Bekanntgabe der Entscheidung durch den Zuwendungsempfänger kontaktiert wird. Durch die Wiedereinführung des Vorverfahrens wird die zeitliche Situation bei der Bearbeitung von Einwendungen deutlich entspannt. Wegen der Klagefrist von einem Monat ist der Zu-



wendungsempfänger bislang darauf angewiesen, innerhalb dieser Zeit eine Klärung mit der NBank herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, muss er klagen, um die gesetzliche Frist zu wahren und die Bestandskraft des Verwaltungsaktes zu verhindern. Das Zeitfenster ist für tiefer gehende Recherchen durch die NBank, teilweise unter Einbindung der Auftrag gebenden Ressorts, Vorlage weiterer entscheidungserheblicher Unterlagen etc. sehr eng. Mit dem Vorverfahren kann dieser Zeitdruck genommen werden. Der Zuwendungsempfänger müsste zwar ebenfalls innerhalb eines Monats reagieren und eventuell Widerspruch einlegen. Das Verfahren bliebe jedoch in der Hand der direkt beteiligten NBank und des Zuwendungsempfängers. Diese Flexibilität hat für beide Seiten deutliche Vorteile und fördert die endgültige Klärung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Das gilt insbesondere für die häufig auftretenden Fälle, dass der Zuwendungsempfänger die zur abschließenden Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig beigebracht hat und/oder benötigte Erklärungen bzw. Dokumente noch fehlen.

### 3. Städtebau- und Wohnraumförderung

Die für die Städtebau- und Wohnraumförderung geschaffenen Ausnahmen dienen der Wahrung einer einheitlichen Verfahrensweise in diesen Bereichen. Andernfalls würden unterschiedliche Verfahrensweisen gelten, wenn die Landesförderung mit kommunaler Förderung kumuliert wird. Weiterhin wären auf kommunaler Ebene auch die Vollzugsaufgaben nach dem Niedersächsischen Wohnraumfördergesetz (Wohnberechtigungsscheine, Freistellungsentscheidungen) betroffen. Für den kommunalen Bereich scheidet die Wiedereinführung aber grundsätzlich aus. Es dürfte den Verfahrensbeteiligten kaum zu vermitteln sein, dass auf NBank-Ebene eine Widerspruchsmöglichkeit besteht, während auf kommunaler Ebene gegen Verwaltungsentscheidungen der kommunalen Stellen geklagt werden müsste.

#### – § 81 Abs. 4:

Nummer 1 entspricht - mit redaktionellen Änderungen - der in § 8 a Abs. 3 Satz 3 Nds. AG VwGO enthaltenen Regelung.

Mit der Einfügung der in Nummer 2 enthaltenen Regelung wird die Rechtslage vereinheitlicht. Die bisher in § 8 a Abs. 3 Nds. AG VwGO enthaltenen Regelungen, nach denen für Verwaltungsakte auf der Grundlage des Umweltrechts das Widerspruchsverfahren fortbesteht, hat sich für die Vollzugstätigkeit der landesunmittelbaren Umweltverwaltung bewährt. Um diese Ausnahme für den Vollzug der aufgelisteten Vorschriften möglichst konsequent zu handhaben, ist bereits in § 8 a Abs. 3 Satz 3 Nds. AG VwGO eine Ergänzung für weitere Verwaltungshandlungen geregelt, die sich rechtlich unmittelbar auf die Verwaltungsakte gemäß Satz 1 beziehen (z. B. Kostenbescheide). In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass dennoch einzelne relevante Typen von Verwaltungsakten, die beim Vollzug der umweltrechtlichen Vorschriften gemäß Absatz 3 Satz 1 erforderlich sind, von den bisherigen Vorschriften nicht erfasst werden. Dies gilt insbesondere für Kostenerhebungen nach Überwachungsmaßnahmen. Diese beruhen auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz und sie beziehen sich auch nicht auf einen anderen Verwaltungsakt. Im Ergebnis führt dies zu einer Rechtslage, gemäß der der Kostenbescheid für eine Überwachungsmaßnahme in einem Gewerbebetrieb mit einer anderen Rechtsbehelfsbelehrung (Klage) versehen werden muss als der Kostenbescheid für eine Anordnung, die z. B. in Anwendung des Bundes-Immissionschutzgesetzes nach derselben Überwachungsmaßnahme erlassen wird. Auch die Kostenerhebung für die Prüfung einer rechtlich vorgesehenen Anzeige (z. B. gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist nach der bisherigen Rechtslage unmittelbar mit einer Klage anzugreifen. Bei Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte, die mit dem Vollzug der umweltrechtlichen Vorschriften zusammenhängen, führt die bisherige Rechtslage mithin zu Unterschieden, durch die die Rechtsanwendung unnötig aufwendig, für alle Beteiligten verwirrend und fehlerträchtig ist. Mit der Ergänzung in § 81 Abs. 4 Nr. 2 wird die Rechtslage vereinheitlicht. Die Ergänzung erfasst die umweltrechtlichen Aufgabengebiete der Behörden des Landes nach § 81 Abs. 3 Satz 1, in denen die dargestellte Problematik divergierender Rechtswege aufgetreten ist (Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung sowie wasserrechtliche Aufgaben des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und

Naturschutz). Die Thematik der zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung ist damit für die Behörden des Landes, die die genannten umweltrechtlichen Vorschriften vollziehen, einheitlich geregelt.

*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:*

Die Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig hat angeregt, die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens in weiteren Bereichen, insbesondere im Bereich der Abfallgebühren, zu prüfen.

Dieser Anregung soll - jetzt - nicht gefolgt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Niedersächsischen Justizgesetz ist bei den Ressorts angefragt worden, ob hinsichtlich der Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens Änderungsbedarf gesehen werde. Als Ergebnis dieser Umfrage ist das Widerspruchsverfahren in dem Entwurf auf Verwaltungsakte gemäß § 27 des Niedersächsischen Schulgesetzes, auf Entscheidungen der NBank und auf Entscheidungen über die Kosten von umweltrechtlichen Überwachungsmaßnahmen ausgedehnt worden. Im Übrigen herrschte Einvernehmen darüber, den Fortgang des Gesetzgebungsvorhabens zum Niedersächsischen Justizgesetz nicht durch grundsätzliche Überlegungen zur Ausdehnung des Widerspruchsverfahrens zu verzögern, sondern die Ausdehnung des Widerspruchsverfahrens auf weitere Bereiche unabhängig davon zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Zu § 82 (Nachfolgebehörde):

In Satz 1 ist zur Präzisierung gegenüber § 8 b Nds. AG VwGO auch die Konstellation des ablehnenden Verwaltungsakts ausdrücklich aufgenommen. Ferner ist die Bezugnahme innerhalb des Gesetzes angepasst und konkretisiert. Satz 2 ist genauer gefasst worden.

Zum Vierten Teil (Sozialgerichtsbarkeit):

Zu § 83 (Sozialgerichte):

In Absatz 1 wird § 1 Abs. 1, in Absatz 2 wird § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (im Folgenden: Nds. AG SGG) übernommen. Um mit Blick auf den Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht vom 14. Februar 2002 deutlich zu machen, dass das Niedersächsische Justizgesetz nur Regelungen zu den Sozialgerichten im niedersächsischen Hoheitsgebiet treffen kann, wird ausdrücklich der Begriff „niedersächsische Sozialgerichte“ verwendet.

Zu § 84 (Landessozialgericht):

Die Landesgrenzen überschreitende Zuständigkeit des Landessozialgerichtes sowohl für das Land Niedersachsen als auch für die Freie Hansestadt Bremen ergibt sich aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 68). Hierbei handelt es sich um einen Staatsvertrag nach § 7 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes. Der in diesem Staatsvertrag vereinbarte Zuständigkeitsbereich wird - soweit er das Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen betrifft - lediglich deklaratorisch im Gesetz beschrieben. Das Landessozialgericht führt die Bezeichnung „Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen“ ohne den Namen der Gemeinde Celle, in der es seinen Sitz hat. Damit handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung zu § 1 Satz 1.

Zu § 85 (Zuständigkeitskonzentration):

Die Zuständigkeitskonzentration für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wird sprachlich umformuliert aus § 2 Abs. 2 a Nds. AG SGG übernommen. Da die hier geregelte Zuständigkeitskonzentration bei dem Sozialgericht Hannover nicht Gegenstand des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht vom 14. Februar 2002 ist, beschränkt sich die Regelung ausdrücklich auf das Gebiet des Landes Niedersachsen, weshalb bei dem Sozialgericht Bremen weiterhin Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts bestehen können.

Zu § 86 (Ehrenamtliche Richterinnen und Richter):

In den §§ 86 bis 88 sind, mit ein paar Änderungen, die Regelungen aus den §§ 4 bis 4 b Nds. AG SGG übernommen worden. Die Paragraphen sind mit Überschriften versehen worden.

In § 86 Satz 1, der grundsätzlich an die Stelle von § 4 Abs. 1 Nds. AG SGG tritt, ist dem Umstand Rechnung getragen worden, dass das Sozialgericht Hannover im Juli 2009 Präsidialgericht geworden ist.

Zu § 87 (Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens):

Gegenüber der bestehenden Gesetzesfassung soll die Überschrift von „Entbehrlichkeit des Vorverfahrens“ in „Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens“ geändert werden. Damit wird dem denkbaren Missverständnis vorgebeugt, dass ein Widerspruch trotz Entbehrlichkeit und zudem fristwährend eingelegt werden könnte. Gleichzeitig wird gegen die hier nicht einschlägigen Konstellationen abgegrenzt, in denen der Widerspruch trotz Entbehrlichkeit statthaft ist, wie z. B. bei Verwaltungsakten, die frühere abändern, ersetzen oder ergänzen und im Wesentlichen dieselben Sach- und Rechtsfragen zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus ist in § 87 berücksichtigt worden, dass das bislang in § 4 a Abs. 1 Nds. AG SGG in Bezug genommene Bundeserziehungsgeldgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2009 aufgehoben worden ist. Das im Bereich des seit dem 1. Januar 2007 geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes durchzuführende Vorverfahren soll beibehalten werden, weshalb § 4 a Abs. 1 Nds. AG SGG nicht übernommen wird.

Zu § 88 (Nachfolgebehörde):

In Satz 1 ist zur Präzisierung gegenüber § 4 b Nds. AG SGG auch die Konstellation des ablehnenden Verwaltungsakts ausdrücklich aufgenommen. Ferner ist die Bezugnahme um § 87 ergänzt. Satz 2 ist genauer gefasst worden.

Zum Fünften Teil (Finanzgerichtsbarkeit):

Zu § 89 (Finanzgericht):

Mit redaktionellen Änderungen wird in § 89 Abs. 1 die Regelung des § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung (Nds. AGFGO) vom 30. Dezember 1965 übernommen. Das Niedersächsische Finanzgericht führt die Bezeichnung „Niedersächsisches Finanzgericht“ ohne den Namen der Gemeinde Hannover, in der es seinen Sitz hat. Damit handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung zu § 1 Satz 1.

In Absatz 2 wird nunmehr ausdrücklich festgestellt, dass der Bezirk des Niedersächsischen Finanzgerichts ganz Niedersachsen umfasst.

Zu den §§ 90 bis 92:

Die Regelungen in den §§ 90 bis 92 sind aus den §§ 3, 5 und 6 Nds. AGFGO übernommen. Die Paragraphen sind mit Überschriften versehen und teilweise sprachlich überarbeitet worden.

Von einer Übernahme der Regelung in § 2 Nds. AGFGO zur Bezeichnung des Gemeinsamen Senats für Zoll- und Verbrauchsteuersachen beim Finanzgericht Hamburg ist abgesehen worden. Eine gesetzliche Regelung erscheint zum einen entbehrlich. Zum anderen beruht die Einrichtung des Gemeinsamen Senats auf dem Gesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 12. Dezember 1981 (Nds. GVBl. 1981, S. 407), weshalb eine einseitige Festlegung des Namens dieses gemeinsamen Senats durch einen der Vertragspartner nicht ohne Weiteres möglich ist.

Zum Sechsten Teil (Arbeitsgerichtsbarkeit):

Zu § 93 (Arbeitsgerichte):

§ 93 Abs. 1 entspricht der Regelung in § 1 Abs. 2, § 93 Abs. 2 entspricht § 3 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen vom 14. Juli 1981.

Zu § 94 (Landesarbeitsgericht):

§ 94 regelt die Einrichtung, den Namen, den Sitz und den Bezirk des Landesarbeitsgerichts und führt § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen zusammen.

Das Landesarbeitsgericht führt die Bezeichnung „Landesarbeitsgericht Niedersachsen“ ohne den Namen der Gemeinde Hannover, in der es seinen Sitz hat. Damit handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung zu § 1 Satz 1.

Zum Siebten Teil (Staatsanwaltschaften):

Zu § 95 (Staatsanwaltschaften):

Die bislang in Nr. 1.1 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften vom 4. Juli 1995 getroffene Regelung über Sitz und Bezeichnung und Bezirk der Staatsanwaltschaften, die den Bezirken der Oberlandes- und Landgerichte folgt, findet Aufnahme in das Niedersächsische Justizgesetz. Eine formalgesetzliche Vorgängerregelung zu dieser Vorschrift existiert nicht. Das Gesetz verfolgt das Ziel einer umfassenden Regelung der Zuständigkeiten in der Justiz, weshalb eine Regelung der Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft als eigenständiges Organ der Justiz neben den Gerichten zu treffen ist. Die Regelung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten in einem Gesetz an Stelle einer Verwaltungsvorschrift verdeutlicht zudem den Stellenwert der Staatsanwaltschaften innerhalb der niedersächsischen Justiz.

Zu den §§ 96 und 97:

Es handelt sich um die Übernahme der bisherigen §§ 7 und 8 AGGVG, die lediglich sprachlich angepasst worden sind.

Zum Achten Teil (Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung):

Der Achte Teil regelt die Anerkennung von staatlichen Gütestellen. Bislang erfolgt die Anerkennung als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in Niedersachsen durch das Justizministerium lediglich aufgrund einer Verwaltungsübung. Das Bundesrecht nennt keine Kriterien für die Anerkennung als Gütestelle.

Nach der bisherigen Verwaltungsübung können Personen oder Einrichtungen auf Antrag als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt werden, wenn sie die außergerichtliche Streitbeilegung als dauerhafte Aufgabe betreiben. Natürliche Personen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Aus Vergleichen, die vor einer anerkannten Gütestelle geschlossen werden, findet gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung statt. Die Abfassung des Vergleichs erfordert deshalb Sorgfalt und juristische Kenntnisse. Insbesondere müssen Vergleiche einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Wegen der zunehmenden Bedeutung der außergerichtlichen Streitschlichtung ist eine Regelung sinnvoll und erforderlich. Diese muss zwingend durch ein Gesetz erfolgen, weil es sich hierbei um eine Berufsausübungsregelung im Sinne von Artikel 12 des Grundgesetzes handelt. Ein Gesetz ist auch notwendig, um künftig Gebühren für die Verwaltungsleistung, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erbracht wird, erheben zu können.

Der Achte Teil findet keine Anwendung auf die Wahl und die Tätigkeit von Schiedspersonen; diese werden im Niedersächsischen Schiedsämtergesetz und im Niedersächsischen Schlichtungsgesetz geregelt.

*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:*

Der Bundesverband der Gütestellen e. V. hat angeregt, das Inkrafttreten der im Achten Teil enthaltenen Regelungen über die Gütestellen zurückzustellen, um die endgültige Fassung des Referenentwurfs des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zu einer Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren abzuwarten. Für ein derartiges Zuwarten besteht jedoch kein Bedarf. Die Begründung zu § 99 stellt bereits jetzt klar, dass die in der zu erlassenden Verordnung des BMJV aufgeführten Standards Maßstab für die Anerkennung als Gütestelle sein werden, da die Gütestellen nach außen hin ein hohes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen. Insofern braucht nicht abgewartet zu werden, welche konkrete Ausgestaltung die Verordnung des BMJV erfahren wird.

Zu § 98 (Anerkennung von Gütestellen):

§ 98 legt fest, dass nur Personen oder Personengesellschaften, die die außergerichtliche Streitbeilegung als dauerhafte Aufgabe betreiben, als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt werden können. Dieses Kriterium sichert die erforderliche fachliche Qualität und Kontinuität der Arbeit der Gütestelle.

Für das Verfahren im Zusammenhang mit der Anerkennung als Gütestelle werden nach Nummer 8 der Anlage 2 (zu § 112 Abs. 1) Gebühren erhoben. Sie betragen 200 Euro für die Anerkennung und 50 Euro bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Anerkennung sowie bei der Rücknahme der Anerkennung nach § 106 Abs. 2.

Zu § 99 (Persönliche Voraussetzungen):

§ 99 regelt die persönlichen Anerkennungsvoraussetzungen. Sowohl natürliche Personen als auch von juristischen Personen oder Personengesellschaften getragene Einrichtungen können als Gütestelle anerkannt werden.

Die Anerkennung einer natürlichen Person als Gütestelle kann u. a. erfolgen, wenn die Person die erforderlichen Fähigkeiten besitzt (Absätze 1 und 2). Dies setzt - entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung - insbesondere voraus, dass sie die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige, objektive und qualifizierte Konfliktbeilegung bietet.

In erster Linie ist hier an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gedacht, die sich dauerhaft im Bereich der außergerichtlichen Konfliktbeilegung betätigen. Es soll aber auch die Anerkennung anderer Personen mit der Befähigung zum Richteramt möglich sein.

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen soll auf Gütestellen keine Anwendung finden. Denn die nach diesem Gesetz vorgesehene Gleichwertigkeitsprüfung und prinzipielle Anerkennung ausländischer beruflicher Qualifikationen passt nicht für die Tätigkeit als Gütestelle, die eine juristische Qualifikation voraussetzt. Die Lehr- und Lerninhalte im Ausland erworbener juristischer Berufsqualifikationen sind nicht mit der Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG) vergleichbar. Juristische Ausbildungen sind immer ganz überwiegend auf das Rechtssystem des Landes ausgerichtet, in welchem die Ausbildung stattfindet. Eine Gleichwertigkeit der Ausbildungen scheidet daher grundsätzlich aus.

Der Zugang zur Tätigkeit als Gütestelle ist qualifizierten ausländischen Personen aber offen. Wer den juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland nicht absolviert hat, im europäischen Ausland jedoch als europäischer Rechtsanwalt zugelassen ist, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland nach den Vorschriften des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erlangen. Nach Ableistung der hierfür erforderlichen Prüfungen oder nach Ablauf bestimmter Zeiten, in denen die deutsche Rechtspraxis nachweislich angewendet wurde, erfolgt die Zulassung, die insoweit als formale Qualifikation im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 2 ausreichen soll.

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) ist für Gütestellen nach § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO nicht einschlägig. Vergleiche, die vor einer anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, stellen Vollstreckungstitel dar. Aufgrund dieser durch hoheitliche Anerkennung verliehenen Befugnis zur Titelschaffung stellt die Tätigkeit der erfassten Gütestellen eine besondere Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe i der Dienstleistungsrichtlinie (Ausübung öffentlicher Gewalt) dar und ist deshalb aus deren Anwendungsbereich ausgenommen.

Die Anerkennung setzt außerdem Kenntnisse im Bereich der konsensualen Streitbeilegung voraus. Auf eine Konkretisierung der diesbezüglichen Anforderungen im Wege einer beispielhaften oder abschließenden Aufzählung konkreter Vorgaben zu Art und Umfang der Qualifikation im Bereich der konsensualen Streitbeilegung wird zurzeit verzichtet. Die Festlegung generalisierter Befähigungskriterien würde der Vielfalt der vorhandenen Streitbeilegungseinrichtungen und -formen, die im Einzelfall jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Befähigung bedingen, nicht gerecht. Die Konkretisierung des Nachweises bleibt daher der für die Anerkennung zuständigen Behörde überlassen.

Mit Wirkung vom 26. Juli 2012 ist das Mediationsgesetz in Kraft getreten, das den Begriff des zertifizierten Mediators einführt. Als solcher darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes entspricht. Staatlich anerkannte Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nehmen nach außen hin ein hohes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Anspruch. Dies rechtfertigt auch entsprechend hohe Voraussetzungen für die Anerkennung. Sobald der Bundesverordnungsgeber einheitliche Standards für die Zertifizierung von Mediatoren eingeführt hat, sollen diese neben der geforderten Befähigung zum Richteramt regelmäßig auch Maßstab für den Umfang der zu fordernden Kenntnisse über Techniken konsensualer Streitbeilegung sein.

Soll eine Einrichtung in der Trägerschaft einer juristischen Person oder Personengesellschaft anerkannt werden, müssen die persönlichen Voraussetzungen von der zur Leitung der Güteverhandlungen bestellten Person (Güteperson) erfüllt werden (Absatz 4 Sätze 1 und 2). Darüber hinaus muss durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet sein, dass die Güteperson in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist (Absatz 4 Satz 3). Das setzt beispielsweise eine Bestellung für einen gewissen Mindestzeitraum und eine verbindliche Festlegung der Gründe für eine vorzeitige Abberufung voraus und ist durch entsprechende Bestimmungen in der Verfahrensordnung sicherzustellen.

Bei Einrichtungen in der Trägerschaft einer juristischen Person oder Personengesellschaft berührt die Bestellung einer anderen oder einer weiteren Güteperson den Fortbestand der Anerkennung nicht. Solche Umstände sind aber nach § 104 Abs. 7 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, da die Anerkennung der Einrichtung gemäß § 106 Abs. 3 Nr. 1 zu widerrufen wäre, wenn bei der bestellten Person die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zu § 100 (Verfahrensordnung):

Absatz 1 macht die Anerkennung von der Vorlage einer verbindlich festgelegten und ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistenden Verfahrensordnung abhängig. Damit wird das Verfahren vor der Gütestelle für die Konfliktparteien vorhersehbar.

Güteverfahren müssen zwingend auf der Basis dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden. Das schließt aus, dass die Parteien außerhalb eines Gütestellenverfahrens eine Mediation oder sonstige Schlichtung durchführen und die Gütestelle ausschließlich den sich hieraus ergebenden vollstreckbaren Vergleich fertigt.

Absatz 2 legt den zwingenden Mindestinhalt der Verfahrensordnung fest. Absatz 2 Nr. 1 betrifft den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Absatz 2 Nr. 2 soll Interessenkonflikte vermeiden und sicherstellen, dass Gütepersonen nur tätig werden, wenn sie von den Parteien des Verfahrens unabhängig sind.

Darüber hinausgehende gesetzliche Vorgaben für die Ausgestaltung des Güteverfahrens erfolgen nicht. Die Verfahrensgestaltung liegt vielmehr im Ermessen der Gütestelle. Diese Offenheit für ganz unterschiedliche Einrichtungen und die daraus resultierende Konkurrenz verschiedener Modelle trägt der Vielfalt der Methoden und Formen außergerichtlicher Konfliktbeilegung Rechnung und ermöglicht auch eine Einbeziehung künftiger Entwicklungen. Vorausgesetzt wird lediglich, dass der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung zumindest in seinen Grundzügen festgelegt ist und grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen (z. B. Bestimmtheitsgebot, Normenklarheit, Grundsatz des fairen Verfahrens) entspricht.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 muss in der Verfahrensordnung weiter bestimmt werden, welche Kosten die Gütestelle von den Parteien erheben kann. Auch insoweit wird auf weitere gesetzliche Vorgaben

verzichtet. Der antragstellenden Partei steht die Anrufung der Gütestelle frei und das Güteverfahren wird nur durchgeführt, wenn auch die antragsgegnerische Partei ihre Zustimmung hierzu erklärt hat. Vor diesem Hintergrund scheint es ausreichend, dass die Parteien die Kosten anhand der Angaben in der Verfahrensordnung kalkulieren können. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass es nach Einreichung eines Güteantrags mangels Einverständnisses der antragsgegnerischen Partei nicht zur Durchführung des Güteverfahrens kommt. Hier ist die Festlegung einer Höchstgebühr zum Schutz der antragsgegnerischen Partei erforderlich, da ihr im Fall des Unterliegens in einem späteren Rechtsstreit auch die Kosten für die Anrufung der Gütestelle gemäß § 91 Abs. 3 ZPO auferlegt werden können. Die in diesem Fall vorgesehene Höchstgebühr wird in Absatz 3 Satz 2 auf 70 Euro begrenzt.

*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:*

Der Bundesverband der Gütestellen e. V. hat Bedenken gegen die in Absatz 2 enthaltenen Regelungen geäußert. Diese bedeuteten das Aus für vertrauliche Einzelgespräche und Shuttle-Mediationen. Die Regelungen in Absatz 2 schränken jedoch weder Einzelgespräche noch die sogenannte Shuttle-Mediation aus. Sie legen nur den zwingenden Mindestinhalt der Verfahrensordnung einer Gütestelle fest, um zu gewährleisten, dass der Verfahrensablauf in seinen Grundzügen rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Im Übrigen liegt die Verfahrensgestaltung im Ermessen der Gütestelle. Unter diesen Bedingungen wird es einer Gütestelle auch zukünftig gestattet sein, Einzelgespräche wie auch Shuttle-Mediationen durchzuführen.

Ferner kritisiert der Bundesverband der Gütestellen e. V. die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Höchstgebühr von 70 Euro als zu niedrig. Der Betrag erscheint jedoch ausreichend, um eine angemessene Abgeltung des bei der Gütestelle anfallenden Verwaltungsaufwandes zu ermöglichen. Das gilt umso mehr, als die Güteperson vor dem Vorliegen der erforderlichen Einverständniserklärung der antragsgegnerischen Partei keinen Anlass hat, sich über die Klärung von Zuständigkeitsfragen hinaus inhaltlich mit dem Güteantrag zu befassen.

Zu § 101 (Haftpflichtversicherung):

Durch eine fehlerhafte Tätigkeit der Gütestelle oder Güteperson kann den Parteien des Verfahrens ein Schaden zugefügt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn ein protokollierter Vergleich keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat und eine Partei deshalb hieraus nicht vorgehen kann. Zur Absicherung der den Parteien daraus möglicherweise erwachsenden Haftungsansprüche ist eine Haftpflichtversicherung erforderlich.

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht besteht für solche Gütestellen, deren Träger eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Insoweit ist von einem ausreichenden Haftungsvermögen auszugehen.

Die Regelung orientiert sich an § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Sie sieht eine Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro vor. Dadurch soll unter Beachtung der Finanzierbarkeit der Versicherungsprämien eine größtmögliche Deckung der Schadensersatzansprüche erreicht werden.

Absatz 6 bestimmt die in § 107 Satz 1 aufgeführte Behörde als zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Der Versicherer wird in bestimmten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei. In diesem Fall bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen und endet erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der in § 107 Satz 1 aufgeführten Behörde angezeigt hat.

Zu § 102 (Anerkennungsverfahren):

§ 102 regelt das Anerkennungsverfahren.

Absatz 2 enthält eine bereichsspezifische Sonderregelung zum Datenschutz im Hinblick darauf, dass es sich bei den einzuholenden Informationen (Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden; Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtfertigen) um sensible Daten handelt. Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,

ist grundsätzlich mitzuteilen. Handelt es sich bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller um eine Rechtsanwältin oder um einen Rechtsanwalt, so übermitteln Gerichte und Behörden auf Anforderung außerdem Daten, die aus ihrer Sicht die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtfertigen. Diese Übermittlung ist erforderlich, da es sich bei Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO um öffentliche Ämter handelt, die bei den Bürgerinnen und Bürgern ein besonderes Vertrauen genießen. Tatsachen, die zu einer Rücknahme oder einem Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft führen (§ 14 BRAO), können daher geeignet sein, die Anerkennung als Gütestelle abzulehnen oder diese Gütestelle zumindest besonders zu überwachen. Um den berechtigten Interessen der Antragstellerinnen oder Antragsteller gerecht zu werden, soll der übermittelnden Stelle jedoch ein individueller Beurteilungsspielraum zustehen, ob die Daten derart bedeutsam sind, dass sie übermittelt werden sollen. Dies soll durch die Formulierung „aus ihrer Sicht“ sichergestellt werden. Satz 3 gewährleistet, dass in den Fällen der Sätze 1 und 2 im Einzelfall schutzwürdige Belange der betroffenen Person berücksichtigt werden können, soweit sie das öffentliche Interesse an der Mitteilung überwiegen.

In das von der zuständigen Behörde zu führende Verzeichnis der anerkannten Gütestellen (Absatz 4) sind die wesentlichen personenbezogenen Daten aufzunehmen. Durch Absatz 4 Satz 2 wird die nach den §§ 4 und 12 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erforderliche gesetzliche Grundlage für die Führung des Verzeichnisses und die Einstellung des Verzeichnisses in elektronische Informationssysteme geschaffen. Satz 3 regelt die Veröffentlichung der Liste. Die Liste soll allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar und leicht zugänglich sein, um ihnen den Zugang zu einer Gütestelle so einfach wie möglich zu machen. Deshalb ist neben der Veröffentlichung der einzelnen Anerkennungen (Absatz 3) auch eine Veröffentlichung des Gesamtverzeichnisses vorgesehen. Die Liste soll dauerhaft elektronisch im Internet veröffentlicht werden.

Zu § 103 (Ermächtigung zur Erteilung von Vollstreckungsklauseln):

Nach § 797 a Abs. 1 ZPO wird bei Vergleichen, die vor einer Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO geschlossen worden sind, die Vollstreckungsklausel vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erteilt.

§ 103 macht von der Möglichkeit nach § 797 a Abs. 4 ZPO Gebrauch, Vorsteher von Gütestellen zur Erteilung von Vollstreckungsklauseln zu ermächtigen. Die Ermächtigung soll nur Notarinnen und Notaren erteilt werden. Sie sind unter bestimmten Umständen auch für die Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen (§ 796 c ZPO) und notariellen Urkunden (§ 797 Abs. 2 ZPO) zuständig und verfügen über die erforderlichen Kenntnisse im Vollstreckungsrecht.

Zu § 104 (Pflichten):

§ 104 regelt die Pflichten der Gütestelle.

Absatz 1 soll sicherstellen, dass beide Parteien vor Beginn des Güteverfahrens die rechtlichen Rahmenbedingungen des Verfahrens kennen.

Da das Verfahren vor einer Gütestelle zur Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) führt und die vor einer Gütestelle geschlossenen Vergleiche Vollstreckungstitel sind, muss eine Gütestelle eine geordnete und vollständige Aktenführung gewährleisten (Absatz 2).

Absatz 3 Sätze 1 und 2 regelt die Erteilung von Ablichtungen aus den Akten oder Ausfertigungen geschlossener Vergleiche. Für den Begriff der Ausfertigung gilt das Verständnis der Zivilprozessordnung. Die Ausfertigung ist demnach die amtliche Abschrift eines Schriftstückes, die im Rechtsverkehr die Urschrift ersetzen soll. Die Gütestelle kann daher eine Ausfertigung eines vor ihr geschlossenen Vergleichs nur dann erteilen, wenn sie siegelführungsbefugt ist. Zum Führen eines Siegels sind Gütestellen nach Nummer 2.4 Buchst. k der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz befugt, soweit der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Gütestelle gemäß § 797 a Abs. 4 Satz 1 ZPO die Ermächtigung zur Erteilung der Vollstreckungsklausel erteilt ist.

Ist eine Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 ZPO nicht ausgesprochen oder liegt ein Fall des § 797 a Abs. 4 Satz 2 ZPO vor, kann die für die Durchführung der Zwangsvollstreckung erforderliche vollstreckbare Ausfertigung nur durch das Gericht erteilt werden. Zuständig ist gemäß § 797 a



Abs. 1 ZPO die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat. Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte stellt eine Ausfertigung des Vergleichs her und versieht diese mit der Vollstreckungsklausel. Dazu wird die Urschrift des vollstreckbaren Vergleichs benötigt, auf der ferner gemäß § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 734 ZPO zu vermerken ist, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist. Deshalb schreibt Absatz 3 Satz 3 vor, dass die Gütestelle oder die weiterverwahrende Behörde dem für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständigen Gericht auf dessen Aufforderung den Vergleich zu übergeben hat.

Absatz 4 verpflichtet die Gütestelle zur Aufbewahrung der Akten. Vergleiche können im Hinblick auf ihre 30-jährige Vollstreckbarkeit (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB) nicht vor Ablauf des vorgenannten Zeitraumes vernichtet werden (Absatz 4 Satz 1). Für sonstige Aktenbestandteile, die z. B. für den Nachweis der Verjährungshemmung in einem an ein erfolgloses Güteverfahren anschließenden Prozess oder im Rahmen eines Verfahrens auf Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Gütestelle von Bedeutung sein können, ist dagegen in Anlehnung an § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO ein Aufbewahrungszeitraum von fünf Jahren ausreichend (Absatz 4 Satz 2).

Zu § 105 (Verschwiegenheit):

Zum Schutz der Parteien haben die Güteperson und die sonstigen für die Gütestelle tätigen Personen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände Stillschweigen zu wahren.

Zu § 106 (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung):

Die Anerkennung einer natürlichen Person als Gütestelle endet mit dem Tod, die einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit ihrer Auflösung. Die Absätze 2 und 3 eröffnen daneben die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Anerkennung. Die Regelung orientiert sich an § 14 Abs. 1 und 2 BRAO. Aus Gründen der Vereinfachung und um die Rechtsgültigkeit abgeschlossener Vergleiche nicht infrage zu stellen, sind Rücknahme und Widerruf der Anerkennung nur für die Zukunft möglich.

Zu § 107 (Zuständigkeit):

§ 107 weist die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung von Gütestellen dem Oberlandesgericht Braunschweig zu.

*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:*

Der Bundesverband der Gütestellen e. V. befürchtet einen Qualitätsverlust, soweit die Zuständigkeit für die Anerkennung von Gütestellen auf das Oberlandesgericht Braunschweig übertragen wird. Die Befürchtung erscheint jedoch unbegründet. Die Gefahr eines Qualitätsverlustes bestünde allenfalls dann, wenn zukünftig landesweit verschiedene Stellen mit der Anerkennung von Gütestellen befasst werden würden. Mit der Aufteilung der Zuständigkeit könnte ein Verlust an Kompetenz einhergehen. Dieser Gefahr wird jedoch durch die Übertragung der alleinigen Zuständigkeit auf das Oberlandesgericht Braunschweig vorgebeugt. Da somit auch zukünftig landesweit alle Anträge von nur einer Stelle bearbeitet werden, wird die Kompetenz weiterhin gebündelt und in der Folge eine gleichbleibende Qualität der Bearbeitung erreicht.

Zu § 108 (Bestehende Gütestellen):

§ 108 enthält eine Übergangsregelung für bereits bestehende Gütestellen. Solche Stellen dürfen ihre Tätigkeit fortsetzen, ohne dass es einer erneuten Anerkennung bedarf. Werden jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht alle Anerkennungsvoraussetzungen (insbesondere im Hinblick auf den Mindestinhalt der Verfahrensordnung oder das Bestehen einer Haftpflichtversicherung) erfüllt, sind die entsprechenden Nachweise zur Vermeidung eines Widerrufs der Anerkennung unverzüglich nachzureichen.

Zum Neunten Teil (Justizkostenrecht):

Die landesrechtlichen Bestimmungen zum Justizkostenrecht sind bisher in dem Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 und in dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 geregelt. Sie sollen in diesem Teil zusammengefasst werden. Gleichzeitig werden die landesrechtlichen Justizkostenbestimmungen an die kostenrechtlichen Änderungen aufgrund des am 1. August 2013 in Kraft getretenen 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) angepasst.

Zum Ersten Kapitel (Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten):

Der Entwurf gibt das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), inhaltlich unverändert wieder. Die Übergangsvorschrift des geltenden Rechts wird nicht übernommen, da ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Bundesgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben weiterhin unberührt; einer besonderen Klarstellung im Gesetz bedarf es insoweit nicht.

Zu § 109 (Gebührenfreiheit):

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit. Sie wird lediglich redaktionell an die mit Wirkung vom 15. März 2003 umgesetzte Verlagerung der Arbeitsgerichtsbarkeit von dem Sozialressort in das Justizressort (Beschl. d. LReg. v. 12. März 2003, Nds. MBl. S. 219) angepasst. Die bisherige gesonderte Erwähnung der Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung ist durch die Verlagerung gegenstandslos geworden. Außerdem werden in Absatz 1 Nr. 3 die bislang dort genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter dem Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammengefasst.

Die bisherige ausdrückliche Regelung der Gebührenbefreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren in Absatz 3 wird nicht übernommen. Sie war früher erforderlich, weil nach § 11 Abs. 3 der Kostenordnung in der bis zum 1. Juli 1989 geltenden Fassung Gebührenbefreiungsbestimmungen für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren nur galten, wenn sie ausdrücklich auch hiervon Befreiung gewährten. Seit dem Außerkrafttreten dieser Bestimmung besteht für eine besondere Regelung kein Bedarf mehr. Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren werden nunmehr ohne Weiteres von der Gebührenbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 erfasst.

*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:*

Der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag sowie die Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig haben angeregt, die Industrie- und Handelskammern von der Erhebung von Gebühren für Auskünfte bei Gerichten in hoheitlichen Angelegenheiten zu befreien und sie insoweit den Gemeinden und Landkreisen in § 109 Abs. 1 Nr. 2 gleichzustellen. Bei der Erteilung, dem Widerruf und der Rücknahme von gewerberechtlichen Erlaubnissen seien die Industrie- und Handelskammern hoheitlich tätig. Um hierbei die finanzielle Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden beurteilen zu können, seien Auskünfte der Insolvenz- und Vollstreckungsgerichte erforderlich. Der bei der Auskunftserteilung entstehende Aufwand könne dadurch reduziert werden, dass anstelle der Gewerbetreibenden die Industrie- und Handelskammern die Auskünfte selbst bei den Gerichten einholten. Dem stehe allerdings entgegen, dass die Gebührenerhebung die Industrie- und Handelskammern finanziell unverhältnismäßig belasten würde.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Im Justizkostenrecht besteht kein allgemeiner Grundsatz, dass Leistungen im Zusammenhang mit der Erledigung hoheitlicher Aufgaben gebührenfrei zu erbringen sind. Der bestehenden Kosten- oder Gebührenfreiheit im Verhältnis zu Bund, Ländern und Kommunen liegt die Erwägung zugrunde, dass hierdurch Geldbewegungen zwischen öffentlichen Kassen vermieden werden können und sich in der Folge der Verwaltungsaufwand reduziert. Von einer Erweiterung der in Niedersachsen geltenden Gebührenbefreiung, die zudem nicht auf einzelne berufsständische Kammern beschränkt werden könnte, soll deshalb abgesehen werden.

Zu § 110 (Stundung und Erlass von Kosten):

Die Absätze 1 und 2 werden nahezu unverändert aus § 2 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit übernommen. Es wird nunmehr lediglich in den Absätzen 1 und 2 durchgehend auf den Begriff des „Anspruchs“ abgestellt. Außerdem wird in Absatz 2 der Satz 2 sprachlich präzisiert.

In Absatz 3 kann die bisherige Differenzierung nach dem für den Gerichtszweig zuständigen Ministerium entfallen, weil hierfür im Hinblick auf die von dem Sozialressort in das Justizressort erfolgte Verlagerung der Arbeitsgerichtsbarkeit (Beschl. d. LReg. v. 12. März 2003, Nds. MBl. S. 219) keine Notwendigkeit mehr besteht. Gleichzeitig soll die bisherige Beschränkung der Befugnis zur Übertragung des Entscheidungsrechts auf den eigenen Geschäftsbereich des Justizministeriums aufgegeben werden, da sie verzichtbar erscheint.

Zu § 111 (Unberührt bleibendes Recht):

Die Hinweise auf Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitsachen sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten Kosten- oder Gebührenfreiheit gewährt wird, werden redaktionell angepasst. Die gesonderte Erwähnung der Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsverwaltung ist durch die Verlagerung der Arbeitsgerichtsbarkeit in das Justizressort (Beschl. d. LReg. v. 12. März 2003, Nds. MBl. S. 219) gegenstandslos geworden.

Da das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung Inhalt des Niedersächsischen Justizgesetzes wird (vgl. Neunter Teil Zweites Kapitel), ist der bisherige Hinweis auf § 1 des Gesetzes zu streichen. Ebenso entfallen die Hinweise auf die §§ 5 und 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 224), da die dortige Bestimmung des § 5 durch das Gesetz vom 31. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 62) gestrichen wurde und damit auch § 7 des Gesetzes hier keine Anwendung mehr findet.

Zum Zweiten Kapitel (Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung):

Der Entwurf übernimmt inhaltlich das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (im Folgenden: JvWkStG) in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431). Nicht übernommen wird die bisherige dauerhafte Übergangsbestimmung des § 8 Abs. 2 Satz 1 JvWkStG. Diese Regelung kann entfallen, da sich bereits aufgrund der allgemeinen Verweisung in § 112 auf das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) und des dort geltenden § 24 eine dauerhafte Übergangsbestimmung ergibt.

Zu § 112 (Allgemeines):

Die Bestimmung übernimmt in den Absätzen 1 und 2 die bisherige Regelung aus § 1 JvWkStG unter Berücksichtigung der erforderlichen Anpassungen aufgrund der Ablösung der bisherigen bundesrechtlichen Justizverwaltungskostenordnung durch das Justizverwaltungskostengesetz (JvKStG) in der Fassung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586). Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 2 JvWkStG.

Die Verweisung in Absatz 1 erstreckt sich auch auf die Übergangsregelung des § 24 JvKStG. Von einer gesonderten Übergangsvorschrift wird daher abgesehen.

Zur Anlage 2 (zu § 112 Abs. 1):

Das Gebührenverzeichnis wird inhaltlich unverändert aus dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung übernommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes erläutert wird.

Zu Nummer 2 (Schuldnerverzeichnis):

Die bisherige Übergangsvorschrift in § 8 Abs. 4 JvWkStG für die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit unter Nummer 2.1.2 in das Gebührenverzeichnis übernommen.

Zu Nummer 3 (Hinterlegungssachen):

Die neu gefasste Bestimmung der Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses stellt klar, dass nur für Werthinterlegungen die Erhebung von Gebühren vorgesehen ist.

Durch das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Hinterlegungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431) ist der Gebührentatbestand der Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses neu gefasst worden. Nach dieser geltenden Fassung ist für eine „Annahmeverfügung nach § 8 NHintG“ die Erhebung einer Gebühr vorgesehen. Da in § 8 NHintG nicht zwischen Geld- und Werthinterlegungen unterschieden wird, könnte der geltende Gesetzestext dahin gehend verstanden werden, dass abweichend vom zuvor geltenden Recht mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auch für Geldhinterlegungen Gebühren zu erheben sind. Aus den Gesetzesmaterialien zum o. g. Gesetz ergibt sich allerdings unzweifelhaft, dass eine derartige Gebührenerhebung nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde. So wird z. B. in der amtlichen Begründung zu § 12 NHintG (Verwaltung hinterlegten Geldes) ausdrücklich ausgeführt, dass der Verzicht auf eine Verzinsung von Beträgen unter 10 000 Euro und bei Geldhinterlegungen von weniger als drei Monaten gerechtfertigt sei, weil damit ein Ausgleich für die Gebührenfreiheit bei Geldhinterlegungen im Gegensatz zur Gebührenpflicht der Werthinterlegungen erfolge (vgl. LT-Drs. 16/4834, S. 15). Auch die Finanzfolgenabschätzung zum Gesetz enthält keinerlei Hinweise auf eine im Fall der Einführung einer Gebührenpflicht für Geldhinterlegungen zu erwartende Mehreinnahme.

Um eine Klarstellung der kostenrechtlichen Behandlung von Hinterlegungen herbeizuführen, ist die Bestimmung der Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses in Anlehnung an die Definition der Werthinterlegung in § 2 Abs. 2 NHintG neu gefasst worden.

Die Erteilung der Annahmeverfügung nach § 8 NHintG soll als Abgrenzungsmerkmal für die Gebührenberechnung dienen, auch wenn die Gebühr die gesamte Tätigkeit des Gerichts während der Werthinterlegung abgilt und demzufolge gemäß § 6 Abs. 1 JVKostG erst mit Beendigung der Hinterlegung fällig wird. Damit wird zugleich auch klargestellt, dass für die Verwaltung und Herausgabe einer Werthinterlegung keine gesonderte Gebühr anfällt.

Zu Nummer 5 (Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligten):

*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:*

Der Verband der Rechtspfleger e. V. regt an, die Gebühr nach Nummer 5 (12,50 Euro) angesichts des vergleichbaren Aufwands an die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz angehobene Gebühr nach KV Nr. 1401 JVKostG (15,00 Euro) anzupassen.

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Mit dem Gesetzentwurf werden die bisherigen kostenrechtlichen Regelungen ohne inhaltliche Änderung übernommen. Die isolierte Anhebung einer einzelnen Gebühr käme deshalb nur beim Vorliegen besonderer Umstände in Betracht. Derartige Umstände sind nicht ersichtlich. Nach Bundesrecht (Nr. 2000 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG) wird für Urteilsabschriften anstelle einer Gebühr ein Auslagenbetrag von 0,50 Euro je Seite (bei mehr als 50 Seiten 0,15 Euro für jede weitere Seite) erhoben. Die in Niedersachsen aus Vereinfachungsgründen eingeführte Gebühr entspricht somit einem durchschnittlichen Urteilsumfang von 25 Seiten. Das erscheint auch weiterhin angemessen.

Zu Nummer 7 (Angelegenheiten nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen):

Die bislang unter den Nummern 7 und 8 aufgeführten Gebührentatbestände sind wegen des Sachzusammenhangs unter Nummer 7 zusammengefasst worden.

Zu Nummer 8 (Anerkennung als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung):

In Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses werden Gebührentatbestände für die Anerkennung als Gütestelle sowie für die Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Anerkennung als Gütestelle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung eingeführt (siehe Begründung zu § 98).

Zu § 113 (Kosten in Hinterlegungssachen):

In der Bestimmung werden die bisherigen Regelungen aus den §§ 3, 4 und 5 JVwKostG zusammengefasst, neu strukturiert und sprachlich überarbeitet. Die Neufassung enthält keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 3 JVwKostG.

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung aus § 5 Abs. 1 JVwKostG übernommen. Die bisherige Zuständigkeitsregelung in § 5 Abs. 2 JVwKostG für die Entscheidung über Einwendungen gegen die Festsetzung und den Ansatz der Kosten kann entfallen, weil der über die Verweisung in § 112 Abs. 1 geltende § 22 Abs. 1 JVKostG eine inhaltsgleiche Regelung enthält.

Absatz 3 Nr. 1 enthält die bisherigen Regelungen aus § 4 JVwKostG.

Absatz 3 Nrn. 2 bis 10 entsprechen den bisherigen § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 JVwKostG.

Die Übergangsregelung in Absatz 4 wurde aus § 8 Abs. 2 JVwKostG übernommen. Diese Übergangsbestimmung wurde durch das Gesetz zur Änderung von Justizkostengesetzen vom 2. März 1992 (Nds. GVBl. S. 58) für die Hinterlegung von Urkunden getroffen, soweit die Hinterlegung bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht beendet war. Dieser Übergangsvorschrift bedarf es weiterhin. Nach § 26 Nr. 7 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 in der Fassung des § 1 des Gesetzes über die Verzinsung hinterlegten Geldes vom 21. Juli 1956 (Nds. GVBl. Sb. I S. 809) war jeweils nach vier Hinterlegungsjahren eine Gebühr für die Hinterlegung von Urkunden zu erheben. Da diese Regelung bis zum 1. Juli 1992 galt und der Anspruch auf Herausgabe einer Urkunde gemäß § 21 Abs. 1 NHintG erst mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung erlischt, können noch Urkunden hinterlegt sein, für die Gebühren nach der seinerzeit geltenden Hinterlegungsordnung erhoben wurden und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Beendigung der Hinterlegung auf die nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses zu erhebende Gebühr anzurechnen sind. Die Rückzahlung eines etwaigen Überschusses ist nicht vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Streitschlichtungsgesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die erforderlich wird, weil die Anerkennung von Gütestellen nunmehr in den §§ 98 ff. NJG geregelt wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinargesetz):

§ 47 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) regelte in seiner Ursprungsfassung vom 9. Juli 2001, dass sich das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nach Landesrecht bestimmt. Verschiedene Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung aus dem Abschnitt „Ehrenamtliche Richter“ waren nicht anzuwenden. Etwas anderes galt für die §§ 25 und 26 VwGO. § 25 VwGO regelte in seiner damaligen Fassung, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf vier Jahre zu wählen sind, und § 26 VwGO bestimmte die Bestellung eines Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Mit Gesetz vom 5. Februar 2009 hat der Bundesgesetzgeber § 47 BDG geändert. Die §§ 20 bis 29 und 34 VwGO sind vorbehaltlich des § 50 Abs. 3 BDG auf Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nicht anzuwenden. Insbesondere die Einbeziehung der §§ 25 und 26 VwGO in die nicht anzuwendenden Vorschriften führte

in der Praxis zu Nachfragen und Auslegungsschwierigkeiten. Mit dem Änderungsgesetz werden die aufgetretenen Unklarheiten beseitigt und dadurch die praktische Anwendung der Wahlvorschriften erleichtert.

Zu § 1 Abs. 1:

Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer als ehrenamtliche Richterinnen und Richter sollen zukünftig durch das Oberverwaltungsgericht für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine solche Regelung besteht bereits in § 43 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der mit Landesdisziplinarsachen befassen Spruchkörper. Außerdem sprechen praktische Erwägungen für eine Änderung des Auswahlverfahrens. Die Einberufung eines Wahlausschusses und die Durchführung einzelner Wahlhandlungen entfallen. Der Aufwand für diese einzelnen arbeitsintensiven Schritte kann in einem Bestellungsverfahren deutlich reduziert werden. Die Regelung zur Wiederbestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entspricht § 43 Abs. 2 Satz 2 NDiszG.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Bestimmung entspricht § 43 Abs. 3 NDiszG.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Bestimmung lehnt sich an die bisherige Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinargesetzes (NdsAGBDG) an und folgt inhaltlich auch dem Vorschlagsrecht in § 43 Abs. 4 NDiszG. Auf die bisherige Sollvorschrift in § 1 Abs. 2 Satz 2 NdsAGBDG kann verzichtet werden. In den zurückliegenden Wahlen wurde festgestellt, dass es den Gewerkschaften und Berufsverbänden zunehmend schwerer fällt, in ausreichender Anzahl Vorschläge zu unterbreiten.

Zu § 1 Abs. 4:

Da nach geltender Rechtslage nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, für welchen Zeitraum die derzeit amtierenden Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer gewählt sind, enthält Absatz 4 eine Übergangsvorschrift, die festlegt, dass die gegenwärtige Amtszeit fünf Jahre beträgt und am 31. Dezember 2015 endet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung):

Die beabsichtigte Außerkraftsetzung des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit macht eine Anpassung der Verweisungen im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich. Künftig wird das Verfahren für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den §§ 44 und 45 NJG geregelt. Diese Vorschriften enthalten eine dynamische Verweisung auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie eine von diesem Gesetz abweichende Landesregelung zum Instanzenzug, die eine Zweizügigkeit vorsieht: Gegen Erstentscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte ist die Beschwerde statthaft, über die das Oberlandesgericht unanfechtbar entscheidet. Diese allgemein für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltende Verfahrensregelung soll auch für die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung getroffenen Maßnahmen Anwendung finden. Dies wird durch eine Verweisung auf die relevanten Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie durch eine ausdrückliche Regelung des Instanzenzugs im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erreicht.

Für die gerichtlichen Verfahren nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt künftig, dass statt der Beschwerde (ohne Frist) oder der sofortigen Beschwerde (Zwei-Wochen-Frist) vor dem Landgericht und der weiteren oder weiteren sofortigen Beschwerde (letztere nur nach Zulassung des Landgerichts wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung anstehenden Frage) vor dem Oberlandesgericht nunmehr ausschließlich die Beschwerde mit einer Frist von einem Monat gemäß § 19 Abs. 4 Nds. SOG i. V. m. § 63 Abs. 1 FamFG vor dem Oberlandesgericht möglich ist. Dies führt einerseits zu einer zeitnahen Rechtssicherheit für die

Betroffenen, andererseits trägt die Monatsfrist dem Rechtsschutzbedürfnis der von Eingriffsmaßnahmen betroffenen Personen angemessenen Rechnung.

Zu Nummer 1 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Im Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen, da sich deren Regelungsgehalt bereits aus der Verweisung in Absatz 4 auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergibt.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 4 Satz 1 wird die bisherige Verweisung auf das durch Artikel 12 Nr. 5 dieses Gesetzes aufgehobene Niedersächsische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit durch die Verweisung auf die entsprechenden Regelungen treffenden §§ 3 bis 48, 58 bis 69 und 76 bis 85 FamFG ersetzt.

Die nachfolgenden Sätze 2 bis 4 regeln die Statthaftigkeit der Beschwerde und den Instanzenzug. Satz 5 sieht einen ausdrücklichen Verweis auf die Vorschriften des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare vor, um klarzustellen, auf welcher Grundlage die Erhebung von Gerichtskosten für eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig ist. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil die für anwendbar erklärten Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine ausdrückliche Verweisung auf geltende Kostenregelungen enthalten.

Zu Nummer 2 (§ 30 Abs. 4 Satz 2):

Künftig ist nur noch das Rechtsmittel der Beschwerde (mit Monatsfrist) gegeben, die bisher vorgesehene sofortige Beschwerde (mit Zwei-Wochen-Frist) ist nicht mehr statthaft.

Zu Nummer 3 (§ 33 a Abs. 4):

Zu Buchstabe a:

Es ist nur noch auf § 19 Abs. 4 zu verweisen; der bisherige Verweis auf § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 wird durch den hier neu angefügten Satz 6 gegenstandslos.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung zur Monatsfrist wird nunmehr nicht mehr in § 34 Abs. 3 Satz 5, sondern bereits an dieser Stelle geregelt, um eine Vorverweisung zu vermeiden.

Zu Nummer 4 (§ 34 Abs. 3):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Künftig ist nur noch das Rechtsmittel der Beschwerde (mit Monatsfrist) gegeben, sowohl die bisher vorgesehene sofortige Beschwerde (mit Zwei-Wochen-Frist) als auch die weitere sofortige Beschwerde sind nicht mehr statthaft.

Zu Nummer 5 (§ 35 Abs. 3):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung, Anordnungen schriftlich zu treffen und mit einer Begründung zu versehen, ist eine sich aus der Änderung des § 33 a Abs. 4 ergebende Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 35 a Abs. 4):

Zu Buchstabe a:

Die Verweisung wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b:

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für Entscheidungen über Beschwerden ergibt sich bereits aus § 19 Abs. 4.

Zu Nummer 7 (§ 36 a Abs. 3 Satz 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 8 (§ 68 Abs. 2):

Zu Buchstabe a:

Die bisherige Verweisung auf das durch Artikel 12 Nr. 5 dieses Gesetzes aufgehobene Niedersächsische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit wird durch die Verweisung auf § 19 Abs. 4 ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Künftig ist nur noch das Rechtsmittel der Beschwerde (mit Monatsfrist) gegeben, die bisher vorgehene sofortige Beschwerde (mit Zwei-Wochen-Frist) ist nicht mehr statthaft.

Zu Buchstabe c:

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse):

*Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:*

Der Verband der Rechtspfleger e. V. hat vorgeschlagen, § 8 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse an die Regelung des § 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG anzupassen und das Oberlandesgericht zum Beschwerdegericht zu erklären. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerden in Grundbuchsachen zum Oberlandesgericht führten, die thematisch damit eng zusammenhängenden Beschwerden nach § 8 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse dagegen zu dem mit Grundbuchsachen seit dem FGG-Reformgesetz nicht mehr befassten Landgericht.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der geplanten Änderung von § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die durch den Fortfall des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bedingt sind. Inhaltliche Änderungen waren nicht beabsichtigt und sind auch nicht angezeigt, da aus der gerichtlichen Praxis in der Vergangenheit keine Kritik am derzeitigen Verfahrenszug geübt wurde und es auch keine Anregungen gab, die Zuständigkeit in Beschwerdesachen in diesem Bereich zu ändern.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes):

Es handelt sich um eine Anpassung, die durch den Fortfall des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bedingt ist.

Derzeit verweist § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes auf Artikel 7 Nds. FGG. Diese Verweisung muss ersetzt werden. Die bisher enthaltene Rechtsschutzmöglichkeit bleibt erhalten. Die Kirchen erhalten Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte. Dies resultiert zum einen daraus, dass der Staat die Pflicht zur Justizgewährung hat und zum anderen aus den Statusgarantien zugunsten der Religionsgemeinschaften, insbesondere aus Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung. Die Kirchen sind im Kirchenaustrittsverfahren, das der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterfällt, beteiligt und beschwerdebefugt.



Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung):

Das Niedersächsische Justizgesetz enthält in § 8 eine umfassende Regelung der Dienstaufsicht in allen Gerichtsbarkeiten. Soweit § 27 ZustVO-Justiz basierend auf den §§ 15 und 34 ArbGG Regelungen zur Dienstaufsicht in der Arbeitsgerichtsbarkeit trifft, werden diese daher mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Justizgesetzes gegenstandslos und folglich aufgehoben. Soweit § 27 ZustVO-Justiz Regelungen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vorsieht, sind diese beizubehalten, da § 11 NJG die Übertragung von Justizverwaltungsaufgaben voraussetzt, sie aber nicht selbst vornimmt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Führung von Grundbüchern):

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Führung von Grundbüchern enthaltene Verweis auf Artikel 20 a Nds. FGG ist durch die entsprechende Vorschrift in § 51 Abs. 1 NJG zu ersetzen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes):

Die Bestimmung dieses Gesetzes ist an das am 1. August 2013 in Kraft getretene 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) angepasst worden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen):

Die Bestimmung dieses Gesetzes ist an das am 1. August 2013 in Kraft getretene 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) angepasst worden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Die Bestimmung dieses Gesetzes ist an das am 1. August 2013 in Kraft getretene 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) angepasst worden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung):

Durch Artikel 5 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) wurde das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geändert. Die Gebühren, die die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für ihre oder seine Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe gegenüber der Staatskasse geltend machen kann, richten sich seit dem 1. Juli 2006 nicht mehr nach Teil 2 Abschnitt 6 („Beratungshilfe“ Nummern 2600 bis 2608) des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) sondern nach Teil 2 Abschnitt 5 VV RVG („Beratungshilfe“ Nummern 2500 bis 2508). Eine inhaltliche Änderung war mit der neuen Vergabe der Nummern nicht verbunden.

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1):

Die Nummern 2601 und 2602 wurden zu den Nummern 2501 und 2502.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2):

Die Nummern 2603 bis 2607 wurden zu den Nummern 2503 und 2507.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3):

Nummer 2608 wurde zu Nummer 2508.

Zu Artikel 13 (Aufhebung von Gesetzen):

Zu Nummer 1 (Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen):

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen werden in Artikel 1 §§ 71 bis 73 übernommen.

Zu Nummer 2 (Gesetz über Bewährungshelfer):

Die Aufgaben der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind bislang im Gesetz über Bewährungshelfer vom 25. Oktober 1961, zuletzt geändert am 2. Dezember 1974, zusammengestellt. Im Jahr 2009 wurden die ambulanten sozialen Dienste der Justiz - Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht sowie die AussteigerhilfeRechts - im Ambulanten Justizsozialdienst in Niedersachsen (AJSD) zusammengefasst. Die Aufgaben der Dienste sind in der Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes der Strafrechtspflege in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe und der AussteigerhilfeRechts (AV AJSD) vom 28. Januar 2009 beschrieben. Soweit nicht die Dienstaufsicht oder die ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer betroffen sind, sind die Regelungsinhalte des Gesetzes über Bewährungshelfer bereits weitaus differenzierter durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Dies genügt, sodass das Gesetz über Bewährungshelfer aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 3 (Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz):

Die Regelungen dieses Gesetzes werden in Artikel 1 §§ 4 und 5, 8 und 9, 11, 23 bis 32, 37 bis 41, 43, 96 und 97 aufgenommen.

Zu Nummer 4 (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung):

Die Bestimmungen finden in Artikel 1 §§ 8 sowie 89 bis 92 Aufnahme, mit Ausnahme von § 2 Nds. AGFGO (vgl. insoweit Begründung zu Artikel 1 Teil 5, §§ 90 bis 92).

Zu Nummer 5 (Niedersächsisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit):

Die Vorschriften des Gesetzes werden in Artikel 1 §§ 45 bis 66 übernommen, soweit sie nicht durch die Verweisung auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Artikel 1 § 44 oder aus sonstigen Gründen obsolet geworden sind.

Zu Nummer 6 (Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit):

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bis auf die Übergangsvorschrift des § 3 Aufnahme in Artikel 1 §§ 109 bis 111 (vgl. insoweit Begründung zu Artikel 1 Teil 9 Kapitel 1).

Zu Nummer 7 (Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen):

Die Regelungen dieses Gesetzes finden Aufnahme in Artikel 1 §§ 93 und 94.

Zu Nummer 8 (Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften):

Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen in den in Artikel 1 §§ 12 bis 21 getroffenen Bestimmungen auf.

Zu Nummer 9 (Gesetz über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle für Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe):

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch Artikel 1 § 36 ersetzt.

Zu Nummer 10 (Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte):

Die Vorschriften dieses Gesetzes werden in Artikel 1 §§ 1 bis 3, 33 bis 35 sowie Anlage 1 (zu § 33 Abs. 2) übernommen.

Zu Nummer 11 (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz):

Die Regelungen dieses Gesetzes werden durch Artikel 1 §§ 1 und 2 sowie 83 bis 88 ersetzt.

Zu Nummer 12 (Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung):

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch Artikel 1 §§ 112 und 113 sowie die Anlage 2 (zu § 112 Abs. 1) ersetzt.

Zu Nummer 13 (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung):

Die Regelungen dieses Gesetzes finden Aufnahme in Artikel 1 §§ 1 und 2, 8 sowie 74 bis 82.

Zu Nummer 14 (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung):

Die Vorschriften dieses Gesetzes werden in Artikel 1 §§ 68 bis 70 übernommen.